

Vorbericht zum Haushaltsplan der Stadt Rheinbach für das Haushaltsjahr 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines zum Vorbericht.....	2
2. Allgemeine Informationen zur NKF-Haushaltsplanung.....	2
2.1 Ziele und Leistungskennzahlen.....	2
2.2 Jährlicher Haushaltsausgleich.....	2
2.3 Interne Leistungsverrechnungen.....	3
2.4 Aufbau des doppelischen Haushaltsplanes.....	4
3. Allgemeine Ausführungen zur Haushaltswirtschaft.....	5
3.1 Entwicklung der Finanzlage.....	5
3.2 Stärkungspakt Stadtfinanzen.....	5
3.3 Genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept ab 2013.....	5
3.4 Stand der Aufstellung der Jahresabschlüsse ab 2009.....	6
3.5 Allgemeine Entwicklungen der Kommunalfinanzen.....	6
3.6 Auswirkungen der Coronavirus-SARS-Cov-2-Pandemie auf die städtische Haushaltswirtschaft.....	8
3.7 Orientierungsdaten des Landes Nordrhein-Westfalen 2022-2025.....	12
3.8 Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2021.....	13
3.9 Ergebnisse der November-Steuerschätzung 2021.....	16
3.10 Entwicklung bei Steueranteilen Gemeinschaftssteuern und Grund-/ Gewerbesteuern.....	20
3.11 Gemeindefinanzierungsgesetz 2022.....	28
3.12 Nachtragshaushalt 2022 des Rhein-Sieg-Kreises.....	30
3.13 Entwicklung der Krankenhausinvestitionsumlage.....	31
3.14 Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) in NRW.....	32
3.15 Schulrechtsänderungsgesetz (Inklusion).....	32
3.16 Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher.....	33
3.17 „Digitalpakt Schule“.....	33
3.18 Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in den Grundschulen.....	34
3.19 Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und Ausgleichszahlungen für geduldete Personen.....	34
3.20 Finanzierung der Integration.....	35
3.21 Haushaltsentwicklung für den Leistungsbereich Unterbringung Flüchtlinge und Obdachlose.....	35
3.22 Hochwasserereignis Juli 2021 und Wiederaufbauhilfe.....	37
3.23 Haushaltsbelastung durch Verlustausgleiche Beteiligungen und Umlage VHS-Zweckverband Voreifel.....	40
4. Informationen zum Ergebnisplan.....	42
4.1 Darstellung der maßgeblichen Haushaltspositionen.....	42
4.2 Der Ergebnisplan in zeilenweiser Betrachtung.....	44
4.3 Outputorientierte Betrachtung: Geplante Jahresergebnisse auf Produktbereichs-Ebene.....	73
4.4 Gesamtaussage zum Ergebnisplan 2022-2025 und zur Eigenkapitalentwicklung.....	76
5. Geplante große Investitionsmaßnahmen.....	77
6. Entwicklung der Schulden.....	83
6. a) Investitionskredite.....	83
6. b) Liquiditätskredite.....	84
6. c) Bürgschaften.....	85
7. Regelungen zur Bildung von Budgets (Deckungsfähigkeit von Aufwendungen und Auszahlungen).....	85
8. Kontenscharfe Ausweisung der Haushaltsansätze im Haushaltsplan.....	88
9. Anlagen zum Vorbericht.....	88
- Statistische Angaben	
- Strategische Ziele der Stadtentwicklung „Rheinbach 2030“	
- Orientierungsdaten 2022-2025	
- Nebenrechnung laut NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz	

1. Allgemeines zum Vorbericht

Nach § 1 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) ist dem Haushaltsplan ein Vorbericht beizufügen. Der Vorbericht soll nach § 7 KomHVO einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans geben.

Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Kommune sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen. Hierzu enthält die Vorschrift Vorgaben zur Gliederung und den Aussagen, die der Vorbericht enthalten soll.

Der vorliegende Vorbericht folgt darüber hinaus der Gliederung des § 2 KomHVO, in der geregelt ist, welche Positionen der Ergebnisplan mindestens ausweisen muss.

Weitere Erläuterungen zu wesentlichen Sachverhalten, sowie zu den Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan B (Planung einzelner Investitionsmaßnahmen) finden sich darüber hinaus in den Teilplänen des Haushaltsplanes.

2. Allgemeine Informationen zur NKF-Haushaltsplanung

2.1 Ziele und Leistungskennzahlen

Der Rat der Stadt Rheinbach hat unter dem Oberbegriff „Strategische Ziele der Stadtentwicklung - Rheinbach 2030“ Leitlinien für zukünftiges stadtentwicklungs-politisches Handeln von Politik und Verwaltung beschlossen. Sie sind bei der Entwicklung von Konzepten sowie bei der Erarbeitung von formellen und informellen Planungen zu beachten. Der Katalog der strategischen Ziele ist diesem Vorbericht als Anlage beigelegt.

Darüber hinaus berücksichtigen die den jeweiligen Produktgruppen zugeordneten Produktbeschreibungen zusätzliche Informationen zu den jeweiligen Zielsetzungen.

2.2 Jährlicher Haushaltsausgleich

Hinweis: Anstelle der nachfolgend vorgetragenen gesetzlichen Regelungen zum Haushaltsausgleich gilt für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2021 und 2022 die Ausnahmeregelung des zum 31.12.2022 außer Kraft tretenden NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG vom 29.09.2020 in der durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 01.12.2021 geänderten Fassung, (siehe „3.6 Auswirkungen der Coronavirus-SARS-Cov-2-Pandemie auf die städtische Haushaltswirtschaft“)

Der Haushaltsausgleich im „Neuen Kommunalen Finanzmanagement“ (NKF) orientiert sich am Konzept des Ressourcenverbrauchs. Entsprechend ist nach § 75 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) der Haushalt ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

Diese Verpflichtung gilt nach § 75 Abs. 2 Satz 3 GO auch als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können. Diese war mit einer letztmaligen Entnahme in 2010 aufgebraucht.

(Hinweis: Ist die Ausgleichsrücklage, wie im Fall der Stadt Rheinbach, aufgebraucht, können nach § 75 Abs. 3 GO in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO Jahresüberschüsse durch Beschluss des Rates der Ausgleichsrücklage zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Gemeinde aufweist und in den letzten 3 vorangehenden Jahren keine Fehlbeträge zu Lasten der allgemeinen Rücklage entstanden sind (§ 96 Abs. 1, Satz 3 GO).)

Mit dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz wurde in Absatz 2 folgende neue Regelung angefügt: „Anstelle einer bestehenden oder fehlenden Ausgleichsrücklage oder zusätzlich zur Verwendung der Ausgleichsrücklage kann im Ergebnisplan auch eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen unter Angabe der zu kürzenden Teilpläne veranschlagt werden (globaler Minderaufwand).“

Wird bei der Aufstellung der Haushaltssatzung eine Verringerung der allgemeinen Rücklage vorgesehen, bedarf dies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Gemeinde hat nach § 76 GO zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wiederhergestellt ist, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung

1. durch Veränderungen des Haushalts innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder
3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Dies gilt entsprechend bei der Bestätigung über den Jahresabschluss gemäß § 95 Absatz 3 GO.

Hinsichtlich der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes wird auf den Ausführungserlass vom 7. März 2013 verwiesen. Er gibt den Kommunalaufsichtsbehörden eine landeseinheitliche Grundlage für den Umgang mit Haushaltssicherungskonzepten nach der Gemeindeordnung und für Haushaltssanierungspläne nach dem Stärkungspaktgesetz (<https://www.mhkbq.nrw/themen/kommunales/kommunale-finanzen/kommunale-finanzlage>).

2.3 Interne Leistungsverrechnungen

Nach § 16 KomHVO können in den Teilplänen zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs interne Leistungsbeziehungen erfasst werden. Diese sind dem Jahresergebnis des Teilergebnisplans und der Teilergebnisrechnung hinzuzufügen und müssen sich im Ergebnisplan und in der Ergebnisrechnung insgesamt ausgleichen.

Die Darstellung der internen Leistungsbeziehungen zwischen den Produkten ist im Entwurf des Haushaltplanes für die folgenden Bereiche realisiert:

- kostenrechnenden Gebührenhaushalte
- Betriebshof
- Gebäudemanagement („bauliche Unterhaltung“ und „Bewirtschaftung“)
- Gebäude- und Haftpflichtversicherungen
- Gebäudereinigung

Zusätzlich ist für den Bereich „Asyl/Flüchtlinge“ ab dem Jahr 2015 eine Ausweitung der internen Leistungsverrechnung (auf Basis „Einzelkosten“) eingerichtet worden. Die Kostenrechnung im Bereich des Gebäudemanagements wird durch Einsatz von spezieller Software noch weiter verfeinert (Gebäudemanagement-Modul der „Infoma-Software“).

Das durchschnittliche jährliche Volumen an interner Leistungsverrechnung lag in 2020 lt. aktuellem Stand der sich in Prüfung befindlichen Jahresrechnung bei 11,5 Mio. €.

Eine Ausweitung der internen Leistungsverrechnung ist bei zusätzlichem Informationsbedarf in der Zukunft möglich (z.B. für den Betriebshof, für den aktuell Maßnahmen umgesetzt werden, die aus einer Organisationsuntersuchung der „Kommunal Agentur NRW“ abgeleitet wurden).

2.4 Aufbau des doppischen Haushaltsplanes

Der doppische Haushaltsplan besteht nach § 1 KomHVO aus

1. dem Gesamt-Ergebnisplan,
2. dem Gesamt-Finanzplan,
3. den Teilergebnis- und Teilfinanzplänen sowie
4. dem Haushaltssicherungskonzept, wenn ein solches erstellt werden muss.

Die Teilpläne sind gem. § 4 KomHVO produktorientiert und bestehen aus einem Teilergebnisplan und einem Teilfinanzplan. Nach den amtlichen Mustern für das doppische Rechnungswesen besteht der Teilfinanzplan aus zwei Teilen.

Der Teil A (Zahlungsübersicht) enthält die investiven Einzahlungen und Auszahlungen nach Arten (aggregierte Darstellung). Im Teil B werden einzelne Investitionsmaßnahmen abgebildet und diesen die investiven Einzahlungen und Auszahlungen zugeordnet.

Der Teilfinanzplan B wird weiter unterteilt in Investitionsmaßnahmen oberhalb einer vom Rat festgelegten Wertgrenze (20.000 €) und Investitionsmaßnahmen unterhalb der festgesetzten Wertgrenze. Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenze sind jeweils als Einzelmaßnahmen auszuweisen (§ 4 Abs. 4 KomHVO).

Gemäß § 4 KomHVO ist nur eine Darstellung der Teilpläne auf Produktbereichsebene verbindlich vorgeschrieben.

Um allerdings die Transparenz des Haushaltsplanes zu erhöhen, sind die Teilergebnispläne auf der Ebene der „Produkte“ als Anlage zum Haushaltsplan beigefügt. Weitere Information zu den einzelnen Produkten (z.B. Verantwortlichkeiten, Leistungsbeschreibungen, Auftragsgrundlagen, Ziele, Kennzahlen etc.) werden über die Anlage „Produktbeschreibungen“ zur Verfügung gestellt. Über die Anlage „Produktplan“ wird dargestellt, welche Leistungen zu einem Produkt gehören und in welche Produktgruppen- bzw. -bereichsebenen das Produkt einfließt.

Der vorliegende Haushalt gliedert sich in:

1	Gesamthaushalt	<i>Im HPL abgedruckt. Die Produktbereiche 07 „Gesundheitsdienste“ und 17 „Stiftungen“ werden z. Zt. nicht benötigt.</i>
15	Produktbereiche	<i>Im HPL abgedruckt.</i>
59	Produktgruppen	<i>Auf die Darstellung wurde im HPL wegen des Seitenumfangs verzichtet.</i>
113	Produkte	<i>Als Anlage dem HPL beigefügt.</i>
227	Kostenträger	<i>Auf die Darstellung wurde im HPL wegen des Seitenumfangs verzichtet.</i>

3. Allgemeine Ausführungen zur Haushaltswirtschaft

3.1 Entwicklung der Finanzlage

Seit 2003 befand sich die Stadt Rheinbach im sogenannten Nothaushaltsrecht nach § 82 GO, da sie nicht mehr in der Lage war, einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen.

Ursächlich hierfür war neben der Entwicklung des Finanzbedarfes der Infrastruktur zum Beispiel, dass die Entwicklung der Erträge nicht ausreichte, um die stärker steigenden Aufwendungen zu decken. Auch die Übertragung neuer Aufgaben durch den Bund und das Land Nordrhein-Westfalen auf die Ebene der Städte und Gemeinden, ohne eine hinreichende Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel hatte hierzu beigetragen. Steigende Steuererträge aufgrund der positiven Konjunkturentwicklung wurden und werden durch steigende Aufwendungen aufgezehrt, insbesondere im Sozial- und Kinder- und Jugendbereich. Ohne zusätzliche dauerhafte deutliche Verbesserungen bei den Erträgen und einer maßvollen Entwicklung der Aufwendungen durch z. B. eine Absenkung oder Begrenzung bei der Weiterentwicklung der sogenannten Standards ist ein Haushaltsausgleich, zu dem die Stadt grundsätzlich gesetzlich verpflichtet ist, stets gefährdet. Hieran müssen alle Ebenen des Staates mitwirken.

3.2 Stärkungspakt Stadtfinanzen

Die kommunale Finanzierungslücke in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2011 betrug rd. 2,25 Mrd. €. Eine Hilfestellung des Landes war daher dringend erforderlich und wurde auch als Signal an die Kreditwirtschaft dringend benötigt. Rheinbach ist mangels Überschuldung nicht Teilnehmer.

Das Stärkungspaktgesetz trat mit Wirkung vom 01.12.2011 in Kraft. Für die am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen der Stufen 1 und 2 endet die Geltung des Stärkungspaktgesetzes vom 9. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 662), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2022 (GV. NRW. S. 218b), mit Ablauf des 31. Dezember 2021.

3.3 Genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept ab 2013

Das erste genehmigungsfähige Haushaltssicherungskonzept wurde vom Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 22.04.2013 beschlossen.

Mit der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes 2013 wurde die Genehmigungsfähigkeit durch die Kommunalaufsicht erreicht und die Handlungsfähigkeit der Stadt sichergestellt.

In der Verfügung des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde (Kommunalaufsicht) vom 28.06.2013 wurde es ausdrücklich begrüßt, dass es gelungen ist, ein den gesetzlichen Vorgaben entsprechendes Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und die Stadt somit nach 10 Jahren die vorläufige Haushaltsführung verlassen kann. Gleichzeitig wurde die vom Rat der Stadt Rheinbach beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 mit Haushaltssicherungskonzept (HSK) bis 2023 gem. § 76 Abs. 2 GO genehmigt.

Die Genehmigung wurde u.a. mit folgenden Auflagen verbunden:

- *Mehrerträge, die bei der Ausführung des Haushaltsplans gegenüber den Ansätzen bei den Steuern, den allgemeinen Landeszuweisungen und den nicht zweckgebundenen Erträgen entstehen, sind zur Reduzierung des Fehlbedarfs einzusetzen.*
- *Bei allen freiwilligen Leistungen, die die Stadt erbringt, hat sie im Einzelnen zu prüfen, ob sie aufgegeben werden können bzw. ob eine Reduzierung des Aufwands möglich ist. Neue freiwillige*

Aufwendungen sind nur zulässig, wenn sie durch den Wegfall anderer Leistungen mindestens kompensiert werden.

- *Es gilt eine Wiederbesetzungssperre von mindestens 12 Monaten auf allen Ebenen der Verwaltung, soweit nicht die Durchführung pflichtiger Aufgaben in ihrem Kernbestand gefährdet wird. Vor einer Wiederbesetzung ist zudem zu prüfen, ob die Stelle noch notwendig ist oder in eine solche mit niedrigerer Besoldungs- bzw. Tarifgruppe umgewandelt werden kann, ob Standardabsenkungen bei der Aufgabenerfüllung möglich sind oder Aufgaben durch organisatorische Maßnahmen mit geringerem Personalaufwand bewältigt werden können. Des Weiteren ist vor einer Neueinstellung zu prüfen, ob eine Besetzung durch hausinterne Umsetzungen, gegebenenfalls nach entsprechenden Fortbildungs- bzw. Qualifizierungsmaßnahmen, erfolgen kann.*
- *Maßnahmen, für die Landes- und sonstige Zuschüsse gewährt werden, dürfen erst begonnen werden, wenn ein schriftlicher Bewilligungsbescheid über die entsprechende Landeszuwendung oder den sonstigen Zuschuss vorliegt und die Fördermittel abrufbar sind. Dass die Zahlung der Zuwendung in Aussicht gestellt ist, reicht nicht aus.*
- *Von Ermächtigungsübertragungen ist möglichst nicht oder nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen. Auch in vorangegangenen Jahren beabsichtigte und bereits an finanzierte Projekte, für die Ermächtigungsübertragungen vorgesehen sind, sind erneut auf den Prüfstand zu stellen.*
- *Über den Vollzug des Haushaltssicherungskonzeptes ist zum 01.11.2013 zu berichten.*

Ziel des Haushaltssicherungskonzeptes ist die Wiederherstellung und Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Stadt. Das Haushaltssicherungskonzept ist verbindlich und mit dem Haushalt auszuführen. Es ist jährlich fortzuschreiben.

Die Haushaltssatzungen 2021 und 2022 erfüllen diese Vorgabe, allerdings unter Anwendung der besonderen Regelungen nach dem NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz.

Für 2022 ist nach nunmehr 20 Jahren erstmals die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nicht mehr vorgeschrieben.

3.4 Stand der Aufstellung der Jahresabschlüsse ab 2009

Die Jahresabschlüsse 2009, 2010 und 2011 wurden in der Sitzung des Rates am 30.06.2014 vorgelegt. Für die Jahresabschlüsse 2011 bis 2019 wurden die erforderlichen Entlastungsbeschlüsse durch den Rat gefasst. Der Entlastungsbeschluss für 2020 ist für die Sitzung des Rates am 20.06.2022 geplant.

3.5 Allgemeine Entwicklungen der Kommunalfinanzen

Mit Schnellbrief Nr. 560/2021 vom 15.10.2021 stellte der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen die Finanzprognose 2021 der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zur Verfügung. Für das Jahr 2021 wird ein Minus von 7,0 Mrd. Euro erwartet, für die Folgejahre nur eine minimale Verbesserung auf -6,6 Mrd. Euro bzw. je -6,1 Mrd. Euro in 2023 und 2024.

Aus der Finanzprognose werden folgende Auszüge (1. bis 4.) wiedergegeben:

1.

*„Die wirtschaftlichen Folgen der **Corona-Pandemie** stellen die öffentlichen Haushalte aller Ebenen vor große Herausforderungen. Sie werden gerade für die kommunalen Haushalte in den nächsten Jahren eine enorme Belastung darstellen. Übereinstimmend mit dem Stabilitätsrat vom 21.6.2021 rechnen die kommunalen Spitzenverbände bereits für 2021 und auch in den folgenden Jahren mit erheblichen Defiziten in den kommunalen Haushalten. Abweichend*

zum Stabilitätsrat gehen sie allerdings davon aus, dass die kommunale Investitionstätigkeit wegen der enormen Lücken zwischen eingehenden Einnahmen und anfallenden Ausgaben und trotz der zahlreichen Förderprogramme nicht auf dem aktuellen Niveau gehalten werden kann. Mit der Bewältigung der **Hochwasserereignisse** und dem dringend und schnell nötigen Wiederaufbau der Infrastruktur in den betroffenen Gebieten sind außerdem weitere Herausforderungen hinzugekommen, die die kommunalen Haushalte in den kommenden Jahren zusätzlich belasten werden.

Bei den Steuereinnahmen ist mit der aktuellen Steuerschätzung vom Mai d.J. bereits relativ verlässlich bekannt, welche Mindereinnahmen auf die Kommunen zukommen: Im Vergleich zu früheren Erwartungen werden alleine in den Flächenländern in diesem und den kommenden Jahren Steuereinnahmen in einer Größenordnung von ca. 9 Mrd. Euro p.a. fehlen.

Die kommunalen Haushalte müssen allerdings nicht nur Steuermindereinnahmen insbesondere bei der Gewerbesteuer und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer verkraften: Neben den Steuereinnahmen kommt im Finanzierungssystem der Kommunen vor allem den Zuweisungen der Länder (einschl. Bundesbeteiligungen an den Kosten der Unterkunft und Heizung sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) eine überragende Bedeutung zu. Deren Herzstück sind mit einem Volumen von 63 Mrd. Euro (2021) zweifelsohne die kommunalen Finanzausgleiche. Zwar haben nahezu alle Länder für 2021 – z.T. auch schon darüber hinaus - Maßnahmen ergriffen, um die kommunalen Finanzausgleiche von den Steuereintrüben abzusichern und abzustützen. Mit einem Zuwachs von 0,4 % von 2020 auf 2021 ist damit eine Stabilisierung der Finanzausgleichsmasse zumindest in einer aggregierten Sicht gelungen. Wie bei den Steuereinnahmen fehlen aber auch hier für die kommunalen Haushalte schmerzlich die bislang erwarteten Zuwächse. Eine Kompensation der ausfallenden Steuereinnahmen findet in bundesweiter Betrachtung erst recht nicht statt.

Auch wenn die Einnahmen wegbrechen, bleiben die wesentlichen Ausgaben bestehen. Die Personalkosten werden 2021 voraussichtlich auf 72 Mrd. Euro aufwachsen und auch in den nächsten Jahren allein schon infolge der Tarifabschlüsse weiter zunehmen. Dabei sind die vor der Tür stehenden Maßnahmen wie etwa die Stärkung des öffentlichen Gesundheitsdienstes noch nicht einmal berücksichtigt. Auch die Ausgaben für soziale Leistungen, die mit über 64 Mrd. Euro den zweitgrößten kommunalen Ausgabeposten bilden, wachsen alljährlich dynamisch weiter an.

Es ist daher offensichtlich, dass das bisherige kommunale Investitionsniveau in der aktuellen Situation nicht gehalten werden kann. Investitionsrückgänge sind ohne weitere Unterstützung unvermeidbar. Auch weitere zusätzliche Belastungen sind für die kommunalen Haushalte nicht verkraftbar. Besorgte Blicke richten sich daher insbesondere auf den angestrebten Ausbau der Ganztagsbetreuung in Grundschulen, der nach derzeitigem Stand zusätzliche und jährlich dynamisch wachsende Mehrbelastungen der kommunalen Haushalte in Milliardenhöhe mit sich bringen wird. Auch nach der Einigung des Vermittlungsausschusses vom 6.9.2021 stehen gegenüber den Kommunen verbleiben die Länder in der Vollfinanzierungspflicht, unabhängig davon, welchen Betrag der Bund wiederum den Ländern zur Verfügung stellt.“

2.

„Gleichzeitig hat die Corona-Pandemie weltweit massive Folgen für die Wirtschaftsleistung ausgelöst, deren Bewältigung Politik und Verwaltung vor zusätzliche Aufgaben stellte. Für das Gesamtjahr 2020 hat der Einbruch des Bruttoinlandsprodukts gegenüber dem Jahr 2019 5,3 % betragen (ohne Berücksichtigung der Kalendereffekte 4,9 %).“

3.

„Dank vielfältiger Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen von Bund und Ländern konnten die Kommunen 2020 trotzdem mit einem Finanzierungsüberschuss von 2,7 Mrd. Euro abschließen. Möglich war dies nur durch die Übernahme der Gewerbesteuerausfälle durch Bund und Länder in einer Größenordnung von etwa 11 Mrd. Euro (ohne Stadtstaaten) sowie die um 25 v.H.-Punkte erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft, die die kommunalen Haushalte um 2,5 Mrd. Euro entlastete. Durch diese Hilfen waren die Kommunen damit in der Gesamtschau 2020 noch in der Lage, in der Pandemie kraftvoll zu agieren und als Stabilitätsanker zu wirken.“

4.

„Bund und Länder haben bislang keine Strategien ausformuliert, wie sie ihre eigenen Haushalte und die Haushalte der Kommunen in den kommenden Jahren auf eine gute Basis stellen wollen. Für die kommenden Jahre ist daher mit keiner signifikanten Besserung zu rechnen. In dem vorliegenden Szenario wird auf Basis der derzeitigen Erkenntnisse davon ausgegangen, dass die Zuweisungen in den kommenden Jahren weiter nur marginal zunehmen und Finanzierungsdefizite in der Größenordnung von 6 bis 7 Mrd. Euro pro Jahr zu erwarten sind. Die unvermeidbaren Steigerungen bei den Sozialausgaben oder den Personalausgaben werden weitgehend durch Rückgänge bei den Investitionen kompensiert. Im Szenario geht das kumulierte Finanzierungsdefizit mit einem Rückgang der jährlichen Investitionen um mehr als 5 Mrd. Euro einher.“

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen wird die Ergebnisse der Finanzprognose nutzen, um sich weiter auf allen Ebenen für eine auskömmliche Finanzausstattung der Kommunen einzusetzen.

3.6 Auswirkungen der Coronavirus-SARS-Cov-2-Pandemie auf die städtische Haushaltswirtschaft

Das Haushaltsjahr 2020 und die Folgejahre sind u.a. geprägt durch die Auswirkungen der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie bzw. durch deren Auswirkungen auf die städtische Haushaltswirtschaft.

Der Landtag hat am 29.9.2020 das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) beschlossen.

In den textlichen Erläuterungen des Landes zum Gesetzesentwurf wurde folgende Problemstellung vorgetragen:

„Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich binnen kurzer Zeit weltweit verbreitet. Bürgerinnen und Bürger sind genauso wie Unternehmen unmittelbar wie mittelbar betroffen. Die Pandemie hat nahezu alle Bereiche unserer Gesellschaft erfasst und erfordert staatliche Maßnahmen in erheblichem Umfang.

Zur Bewältigung der direkten und indirekten Folgen der Auswirkungen dieser Pandemie hat der Landtag Nordrhein-Westfalen am 24. März 2020 ein umfassendes Maßnahmenpaket mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2020 und dem NRW-Rettungsschirmgesetz (GV. NRW. S. 185) beschlossen.

Am darauffolgenden Tag, dem 25. März 2020, hat der Deutsche Bundestag einen Nachtragshaushalt für das Jahr 2020 sowie das Wirtschaftsplanstabilisierungsfondsgesetz beschlossen. Zugleich hat der Deutsche Bundestag das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation im Sinne von Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes festgestellt.

Die Maßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes zielen darauf ab, Maßnahmen zu ergreifen, die die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt sowie Bürgerinnen und Bürgern – und damit letztlich unsere Gesamtgesellschaft - in dieser außergewöhnlichen Notsituation stützen und die Folgen abmildern. Neben direkten staatlichen Hilfen in Form von neugeschaffenen oder ausgeweiteten Sozialleistungen für Bürgerinnen und Bürger oder der Sofortliquidität für Solo-Selbständige und Kleinst- und Kleinunternehmen, ist der Weg zu Bürgschaften und günstigen Darlehenskonditionen zur Sicherung der Überlebensfähigkeit von Unternehmen eröffnet, um so heute den Grundstein für das Leben, Wirtschaften und Arbeiten von morgen zu legen.

Damit stellt die Corona-Pandemie die öffentlichen Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland und in Nordrhein-Westfalen sowie in jeder unserer Kommunen vor große Herausforderungen: Die Neuverschuldung betrifft derzeit alle staatlichen Ebenen. Neben zusätzlichen Ausgaben sind dafür die nahezu zeitgleich zurückgehenden Einnahmen verantwortlich.

In Nordrhein-Westfalen betrugen die Erträge aus Gewerbesteuern bei den hebesatzberechtigten Kommunen im Jahr 2018 rund 12,8 Milliarden Euro. Insbesondere durch Stundungen der Gewerbesteuern bis hin zum Aussetzen von Vorauszahlungen und möglichen Rückerstattungen in der Folge der wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie sind hier in den kommunalen Haushalten schon erste Spuren deutlich erkennbar. Neben direkten Steuereinzahlungen auf der kommunalen Ebene werden auch die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer infolge der Pandemie unter Druck geraten. Hinzu treten Ertragsausfälle bei Kultur- und ÖPNV-Betrieben, die in der Folge höhere Verlustausgleiche erfordern werden.

Um eine erneute finanzielle Schieflage der Kommunen nach der Finanz- und Wirtschaftskrise der Jahre 2008 ff. abzumildern und deren Handlungsfähigkeit auch perspektivisch abzusichern, hat das Kabinettschreiben Nordrhein-Westfalen am 31. März 2020 einen Acht-Punkte-Plan zum Schutz der Kommunen in Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit der Ausbreitung von SARS-CoV-2 beschlossen:

- 1. Isolierung der Corona-bedingten Schäden in den kommunalen Haushalten*
- 2. „Sonderhilfengesetz Stärkungspakt“ zur Unterstützung der am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen*
- 3. Änderung des Krediterlasses des Landes Nordrhein-Westfalen*
- 4. Sicherstellung der Versorgung der Kommunen mit Liquidität über die landeseigene Förderbank NRW.Bank*
- 5. Zugang zu Bürgschaften und günstigen Darlehenskonditionen für bisher vom Bundes-Rettungsschutz nicht erfasste öffentliche Verkehrsinfrastrukturgesellschaften, Krankenhäusern u.a.*
- 6. Weitere Erleichterungen in den kommunalen Vergabegrundsätzen, damit Investitionsmittel zügiger in die Märkte zur Absicherung von Wirtschaft und Beschäftigung gegeben werden können*
- 7. Eintreten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für vergaberechtliche Erleichterungen oberhalb der EU-Oberschwellen*
- 8. Anteiliger liquiditätswirksamer Ausgleich corona-bedingter Schäden aus dem NRW-Rettungsschutzschirm*

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat zur Umsetzung der Ziffern 4 und 5 des obigen Kabinettschreibens am 21. April 2020 den Entwurf für einen Zweiten Nachtragshaushalt 2020 mit der beabsichtigten Übernahme von Haftungsfreistellungen für die landeseigene Förderbank NRW.BANK in Höhe von 10 Milliarden Euro beschlossen und diesen dem Landtag zur weiteren Beratung und Beschlussfassung übersandt.

Zur Umsetzung der Ziffer 6 des obigen Kabinettschreibens hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen am 14. April 2020 einen Erlass über die Anwendung der kommunalen Vergabegrundsätze in Zeiten der Auswirkungen von SARS-CoV-2 veröffentlicht.“

Das bis zum 31.12.2021 befristete Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen ist am 01.10.2020 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 01.12.2021 (GV. NRW S. 1346 bis 1350) wurden die bislang auf den Jahresabschluss 2020 und die Haushaltsaufstellung 2021 begrenzten Regelungen zur Isolierung der auf die COVID-19-Pandemie entfallenden Haushaltsbelastungen auf die Haushaltsaufstellung 2022 sowie die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 ausgeweitet. Die Regelungen orientieren sich grundsätzlich an der bisherigen im NKF-CIG vorgegebenen Systematik zur Ermittlung und Isolierung pandemiebedingter Haushaltsbelastungen.

NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG

Das NKF-CIG gilt für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände und enthält u.a. in § 4 folgende Regelungen für die Aufstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 und 2022:

- Bei der Aufstellung der Haushaltssatzung und der mittelfristigen Finanzplanung für das jeweilige Haushaltsjahr ist die Summe der auf das Haushaltsjahr infolge der COVID-19-Pandemie entfallenden Haushaltsbelastung durch Mindererträge beziehungsweise Mehrauf-

wendungen zu prognostizieren. Hierzu ist eine Gegenüberstellung des im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung erstellten Ergebnisplans mit einer Nebenrechnung für das jeweilige Haushaltsjahr vorzunehmen.

- Die Nebenrechnung erfolgt auf der Ebene des Ergebnisplans. Für das Haushaltsjahr 2021 liegt die mit der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 vorgenommene mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 84 GO für das Land Nordrhein-Westfalen, welche Haushaltsbelastungen aus der COVID-19-Pandemie noch nicht enthält und um zwischenzeitliche nicht krisenbedingte Veränderungen fortzuschreiben ist, zugrunde. Mit der Haushaltsplanung für das Jahr 2022 ist die so erstellte Nebenrechnung fortzuschreiben.
- Die prognostizierte Haushaltsbelastung ist als außerordentlicher Ertrag in den Ergebnisplan aufzunehmen. Dies ist im Vorbericht zum Haushaltsplan zu erläutern. Die Nebenrechnung ist dem Vorbericht als Anlage beizufügen.

prognostizierte Haushaltsbelastung durch die Corona-Pandemie				
	2022	2023	2024	2025
Wenigererträge Gewerbesteuer (brutto)	Im Gegensatz zur Vorjahresplanung werden keine Corona-bedingten Wenigererträge bei der Gewerbesteuer prognostiziert.			
Wenigererträge Anteil Einkommensteuer	-1.106.024	-1.166.855	-1.112.792	-1.128.910
Wenigererträge Anteil Umsatzsteuer	-14.358	-699	0	-1.368
Wenigererträge Familienleistungsausgleich	0	0	0	0
Mehraufwand Sach- u. Dienstleistungen (z.B. Reinigung, Desinfektion)	-20.000	0	0	0
Rückgang Vergnügungssteuer Spiel	-50.000	0	0	0
Rückgang Verwarngelder ruhender Verkehr	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000
abzüglich Aufwandssenkung Kreisumlage aus Effekt gesunkener Umlagegrundlagen	720.171	308.471	385.664	387.428
Summe saldierte Verschlechterung Corona-Pandemie (= außerordentlicher Ertrag lt. NKF-CIG)	-480.211	-869.083	-737.128	-752.850

Für die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 enthält § 5 des Gesetzes u.a. folgende Regelungen:

- Bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 ist die Summe der Haushaltsbelastung infolge der COVID-19-Pandemie durch Mindererträge beziehungsweise Mehraufwendungen zu ermitteln.
- Für den Jahresabschluss 2020 erfolgt diese Ermittlung durch eine gesonderte Erfassung der konkreten Belastungen des beschlossenen Haushaltes 2020. Soweit die Haushaltsbelastungen nicht oder nicht in vollem Umfang konkret ermittelt werden können, ist hilfsweise eine Nebenrechnung vorzunehmen. Hierzu erfolgt eine Gegenüberstellung der entsprechenden Teile der Ergebnisplanung des Haushaltsjahres 2020, für welche die Haushaltsbelastung nicht oder nicht im vollen Umfang ermittelt werden konnte, mit dem korrespondierenden Entwurf der Ergebnisrechnung für 2020. Ist im Haushaltsjahr 2020 eine Änderung der ursprünglich beschlossenen Ergebnisplanung durch eine Nachtragssatzung vorgenommen worden, ist die Ergebnisplanung in Gestalt der Nachtragssatzung der Nebenrechnung nach Satz 2 und 3 zugrunde zu legen.

- Für die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 ist Absatz 3 sinngemäß anzuwenden. Für die hilfsweise vorzunehmende Nebenrechnung im Jahresabschluss 2021 ist der Ergebnisplan der Haushaltssatzung 2021 zu verwenden. Ist im Haushaltsjahr 2021 eine Änderung der ursprünglich beschlossenen Ergebnisplanung durch eine Nachtragssatzung vorgenommen worden, ist die Ergebnisplanung in Gestalt der Nachtragssatzung der Nebenrechnung zugrunde zu legen. Für den Jahresabschluss 2022 ist entsprechend zu verfahren.
- Die gemäß den Absätzen 2 bis 4 ermittelte Summe der Haushaltsbelastung ist im jeweiligen Jahresabschluss als außerordentlicher Ertrag im Rahmen der Abschlussbuchungen in die Ergebnisrechnung einzustellen und bilanziell gemäß § 6 gesondert zu aktivieren. Dies ist im Anhang zum Jahresabschluss zu erläutern.
- Im Anhang zum Jahresabschluss ist die Summe der auf die COVID-19-Pandemie entfallenden Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung zu ermitteln und zu erläutern. Hierzu sind die bilanzierten Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung auf den auf die COVID-19-Pandemie entfallenden Anteil, der höchstens dem Bilanzwert der Bilanzierungshilfe nach § 6 entspricht, und dem verbleibenden Anteil aufzuteilen. Der nach Satz 2 ermittelte, auf die COVID-19-Pandemie entfallende, Anteil der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung kann über einen Zeitraum von 50 Jahren, längstens aber über die Abschreibungsdauer der mit § 6 bilanzierten Aktivierungshilfe zurückgeführt werden.

Für die Behandlung der Bilanzierungshilfe in den Haushaltsjahren **nach 2021** enthält § 6 des Gesetzes folgende Regelungen:

- Die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe ist, unter Berücksichtigung ihrer Fortschreibung, beginnend im Haushaltsjahr 2025 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben.
- Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den weiteren in den Anwendungsbereich nach § 1 Absatz 2 einbezogenen Betrieben und Einrichtungen steht im Jahr 2024 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2025 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Über die Entscheidung ist ein Beschluss des zuständigen Organs für den Beschluss über die Haushaltssatzung herbeizuführen. Eine Überschuldung darf dadurch weder eintreten noch eine bereits bestehende Überschuldung erhöht werden.
- Außerplanmäßige Abschreibungen sind zulässig, soweit sie mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen.

Kommunaler Rettungsschirm

Mit Schnellbrief Nr. 343/2020 vom 24.06.2020 teilte der Städte- und Gemeindebund NRW mit, dass das Bundeskabinett Referentenentwürfe

- zu einer **Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU)** in Höhe von bundesweit rd. 3,4 Mrd. € pro Jahr und
- Zu der **(pauschalierten) Kompensation von Gewerbesteuermindereinnahmen** der Gemeinden infolge der Corona-Pandemie im Jahr 2020 in Höhe von insgesamt 11,8 Mrd. € verabschiedet hatte.

Um Kommunen und Städte als Folge der Corona-Pandemie finanziell zu entlasten, hat der Bundestag am 17.09.2020 das Grundgesetz geändert. Zudem nahm der Bundestag den die Grundgesetzänderung begleitenden Gesetzesentwurf zur finanziellen Entlastung der Kommunen an.

Die erste von zwei Änderungen betrifft die Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Diese wurde auf bis zu 74 % angehoben. Um auszuschließen, dass damit eine Bundesauftragsverwaltung eintritt, wurde der Artikel 104a Abs. 3 des Grundgesetzes ergänzt. Demnach greift in diesem Fall die Bundesauftragsverwaltung erst dann, wenn der Bund 75 % oder mehr der Ausgaben trägt – und nicht schon ab der Hälfte der Ausgaben, wie es bisher allgemein geregelt war.

Die zweite Änderung betrifft die Einfügung eines neuen Artikels 143h. Damit wurde ermöglicht, dass den Kommunen und Städten 2020 **einmalig** die erwarteten Mindereinnahmen bei den Gewerbesteuererinnahmen weitgehend ausgeglichen wurden. Daran beteiligten sich Bund und Länder. Artikel 143h trat am 31.12.2020 wieder außer Kraft.

Auf der Grundlage des danach beschlossenen Gewerbesteuerausgleichsgesetzes hat die Stadt Rheinbach mit Bescheid vom 09.12.2020 eine Gewerbesteuerausgleichszahlung in Höhe von 2.272.663,00 € im Dezember 2020 erhalten.

Für 2021 wurde kein Gewerbesteuerausgleichsgesetz beschlossen.

3.7 Orientierungsdaten des Landes Nordrhein-Westfalen 2022-2025

Die **Orientierungsdaten 2022 - 2025** für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.08.2021) sind dem Haushaltsplan als Anlage beigelegt. Sie sind grundsätzlich die entscheidende Prognosegrundlage der Abschätzung der zukünftigen Entwicklung der Anteile an den Gemeinschaftssteuern und der Gewerbesteuer.

Die Orientierungsdaten stützen sich im Wesentlichen auf die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2021. Zudem berücksichtigen sie die Entwicklungen des Landeshaushaltes und des kommunalen Finanzausgleichs. Da der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ nur die tatsächlichen Zuflüsse für das jeweilige Haushaltsjahr betrachtet, sind seine Ergebnisse vom Mai 2021 an den Einnahmen ausgerichtet. Die Orientierungsdaten zu den Steuern und Abgaben sind deshalb Einzahlungsgrößen. Eine periodengerechte Zuordnung erfolgt nicht und kann nur von den Kommunen individuell mit Rücksicht auf die jeweilige örtliche Situation vorgenommen werden.

Gemäß § 16 Abs. 1 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz sowie § 75 Abs. 1 und § 84 GO sollen sich die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Aufstellung des Haushaltes 2022 und bei der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2023 bis 2025 an den unter II.1. des Erlasses aufgeführten Daten zu Einzahlungen und Erträgen ausrichten. Die Orientierungsdaten liefern allerdings nur Durchschnittswerte für die Gemeinden und Gemeindeverbände und sind deshalb lediglich Anhaltspunkte für die individuelle Finanzplanung. Jede Kommune ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. Es ist von den Orientierungsdaten abzuweichen, wenn die individuellen Gegebenheiten vor Ort dies erfordern. Auch bei den weiter in die Zukunft gerichteten Planungen der HSK- und HSP-Kommunen dürfen die Berechnungsempfehlungen des sogenannten Ausführungserlasses des für Kommunales zuständigen Ministeriums vom 7. März 2013 zur Haushalts-

konsolidierung nur zugrunde gelegt werden, wenn eine eingehende Einzelfallprüfung ihre Vereinbarkeit mit den individuellen Verhältnissen vor Ort und deren voraussichtlichen Entwicklungen bestätigt hat. Die der Haushaltsplanung tatsächlich zugrunde gelegten Einzelwerte sind den Aufsichtsbehörden zu erläutern. Generell sollten die Kommunen ihrer Haushaltsplanung eine eher vorsichtige Prognose zugrunde legen.

Für Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben, besteht die Pflicht, den Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder auszugleichen (§ 76 Abs. 1 GO). Gemäß Erlass vom 14. Mai 2021 (Az. 304-46.13-680/21) gilt diese Regelung ebenfalls für die nach den §§ 3 und 4 Stärkungspaktgesetz am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen (sog. Stärkungspaktstufen 1 und 2). Für diese Kommunen gelten für die Haushaltswirtschaft ab dem 1. Januar 2022 wieder uneingeschränkt die allgemeinen Vorschriften der GO sowie die Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung. Auf die weiteren Vorschriften des Erlasses wird hingewiesen. Für die nach § 12 Stärkungspaktgesetz am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen (sog. Stärkungspaktstufe 3) gelten die Regelungen des Stärkungspaktgesetzes demgegenüber weiterhin.

Im Interesse der kommunalen Selbstverwaltung muss es oberstes Ziel sein, den Haushaltsausgleich zu erreichen oder zumindest ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept bzw. einen genehmigungsfähigen Haushaltssanierungsplan nach dem Stärkungspaktgesetz aufzustellen. Die Orientierungsdaten enthalten folgende Prognosen für die Entwicklung wesentlicher Einnahmen/Erträge und Aufwendungen sowie die Umlagegrundlagen für die Jahre 2022 bis 2025:

Absolut	Orientierungsdaten			
2021	2022	2023	2024	2025
in Mio. €	in %			

Einzahlungen / Erträge

Summe der Einnahmen aus Steuern (brutto)	26.409	2,7	6,0	5,5	4,1
davon:					
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	8.666	4,6	5,9	6,3	5,6
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2.015	-10,2	2,5	1,9	1,7
Gewerbesteuer (brutto)	11.414	4,2	8,5	7,1	4,5
Grundsteuer A und B	3.887	0,9	0,8	0,9	0,9

Kompensation Familienleistungsausgleich (Erträge)	835	7,8	3,3	2,2	2,6
Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes (Erträge)	13.573	3,5	-2,8	4,5	4,7
davon:					
Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände	11.421	3,5	-2,8	4,5	4,7

Erläuterungen zu den Erträgen und Aufwendungen finden sich im Orientierungsdatenerlass.

3.8 Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2021

Im Schnellbrief Nr. 290/2021 vom 12.05.2021 berichtet der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen über die Ergebnisse u.a. wie folgt:

„Im Vergleich zur letzten Steuerschätzung vor Ausbruch der Corona-Pandemie aus Oktober 2019 müssen Bund, Länder und Gemeinden in diesem und den kommenden drei Jahren bis einschließlich 2024 mit Steuereinbußen in Höhe von rd. 205 Mrd. Euro rechnen. Auf die Kommunen entfallen (unmittelbare) Steuermindereinnahmen von 31,9 Mrd. Euro.

Im Vergleich zur jüngsten Steuerschätzung aus November 2020 fällt die Steuerentwicklung indes insgesamt angesichts erwarteter Zuwächse vor allem in 2024 und 2025 etwas freundlicher aus trotz zwischenzeitlich beschlossener Steuerentlastungen. Für dieses und das kommende Jahr musste allerdings auch die November-Steuerschätzung noch einmal leicht nach unten korrigiert werden.

Haushaltsjahr 2021

Im Verhältnis zur letzten Steuerprognose vor Ausbruch der Corona-Pandemie (Oktober 2019) ist das Einnahmenniveau aller drei Ebenen um fast 140 Mrd. Euro gesunken. Die Gemeinden verlieren insoweit 9,4 Mrd. Euro allein im Jahr 2021.

Verglichen mit der November-Steuerschätzung 2020 werden die Steuereinnahmen in 2021 insgesamt voraussichtlich noch einmal niedriger ausfallen. Für den Bund ergeben sich dabei Werte von -3,2 Mrd. Euro, für die Länder leichte Verbesserungen von +0,7 Mrd. Euro.

Die Einnahmeerwartungen für die Gemeinden in diesem Jahr sinken um -0,2 Mrd. Euro im Vergleich zur letzten Steuerschätzung.

Kommende Haushaltsjahre

Auch in den Jahren 2022 bis 2025 wird das Steueraufkommen deutlich unter dem vor der Krise prognostizierten Niveau liegen. Kumuliert man die Veränderungen der Jahre 2022 bis 2025 für Bund, Länder und Gemeinden, ergeben sich in der Summe Steuerrückgänge in Höhe von 164,1 Mrd. Euro gegenüber den ursprünglichen Planungsgrößen im Oktober 2019. Die Gemeinden büßen insoweit 22,5 Mrd. Euro Steuererträge ein.

Zumindest im Vergleich zur November-Steuerschätzung 2020 ist gegen Ende des Prognosezeitraums ein Aufwärtstrend zu erkennen. Die Auswirkungen auf die einzelnen staatlichen Ebenen sind dabei unterschiedlich. In den Jahren 2024 und 2025 gewinnen Bund und Länder nach zuvor noch leichten Rückgängen in Größenordnungen zwischen 1,6 und 2,8 Mrd. Euro hinzu.

Für die Gemeinden wird im Vergleich zu den Erwartungen im November letzten Jahres folgende Entwicklung prognostiziert:

2022: -0,4 Mrd. Euro

2023: +2,2 Mrd. Euro

2024: +3,5 Mrd. Euro

2025: +4,2 Mrd. Euro.

Grundlagen der Steuerschätzung

Der Steuerschätzung wurden die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Frühjahrsprojektion 2021 der Bundesregierung zugrunde gelegt. Die Bundesregierung erwartet hiernach für dieses Jahr einen deutlichen Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts um 3,5 % und im kommenden Jahr 2022 einen Anstieg um weitere 3,6 %. Für das nominale Bruttoinlandsprodukt werden nunmehr Veränderungsraten von +5,3 % für das Jahr 2021, +5,2 % für das Jahr 2022 sowie von je +2,6 % für die Jahre 2023 bis 2025 projiziert.

Die Unternehmens- und Vermögenseinkommen (UVE) sind die zentrale Fortschreibungsgröße für die gewinnabhängigen Steuerarten. Für das Jahr 2021 wird mit einem kräftigen Anstieg der UVE um 12,9 % gerechnet. Ab dem kommenden Jahr setzt sich die Erholung fort mit projizierten Wachstumsraten von 5,4 % für 2022 und 2,8 % p.a. für die Jahre 2023 bis 2025.“

Mit Schnellbrief Nr. 291/2021 vom 14.05.2021 stellte der Städte- und Gemeindebund NRW zusätzliche Informationen zur Verfügung.

Laut den detaillierten Ergebnissen erholt sich die **Gewerbesteuer** (brutto) nach dem historischen Einbruch im vergangenen Jahr zwar, wird aber weder in 2021 (50,5 Mrd. Euro) noch im kommenden Jahr (52,6 Mrd. Euro) das Vorkrisenniveau erreichen. Netto beläuft sich das Gewerbesteueraufkommen in 2021 voraussichtlich auf 46,1 Mrd. Euro (Vor-Corona-Schätzung für 2021: 51,5 Mrd. Euro).

Der **Gemeindeanteil an der Einkommensteuer** steigt in 2021 voraussichtlich leicht auf 41,8 Mrd. Euro und steigt in den kommenden Jahren nach der aktuellen Prognose wieder an, sodass im kommenden Jahr mit dann 43,7 Mrd. Euro das 2019er-Niveau wieder übertroffen wird.

Der **Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer** geht leicht zurück, was aber vor allem auf befristete Maßnahmen in 2020 zurückzuführen ist, wo die Umsatzsteuer als Transferweg auserkoren wurde. Auch in 2021 werden bspw. gemeindliche Verluste bei der Einkommensteuer aufgrund des erneuten Kinderbonus über die Umsatzsteuer kompensiert werden. Für 2021 werden 8,6 Mrd. Euro erwartet (2020: 9,1 Mrd. Euro). Die Schätzungen für 2022 und 2023 liegen bei 7,7 respektive 7,9 Mrd. Euro.

Bei der **Grundsteuer B** geht der Arbeitskreis Steuerschätzungen unverändert von einer Steigerung um 0,9 Prozent auf rund 14,4 Mrd. Euro aus. Für die kommenden Jahre wird die gleiche Wachstumsrate von 0,9 Prozent angenommen.

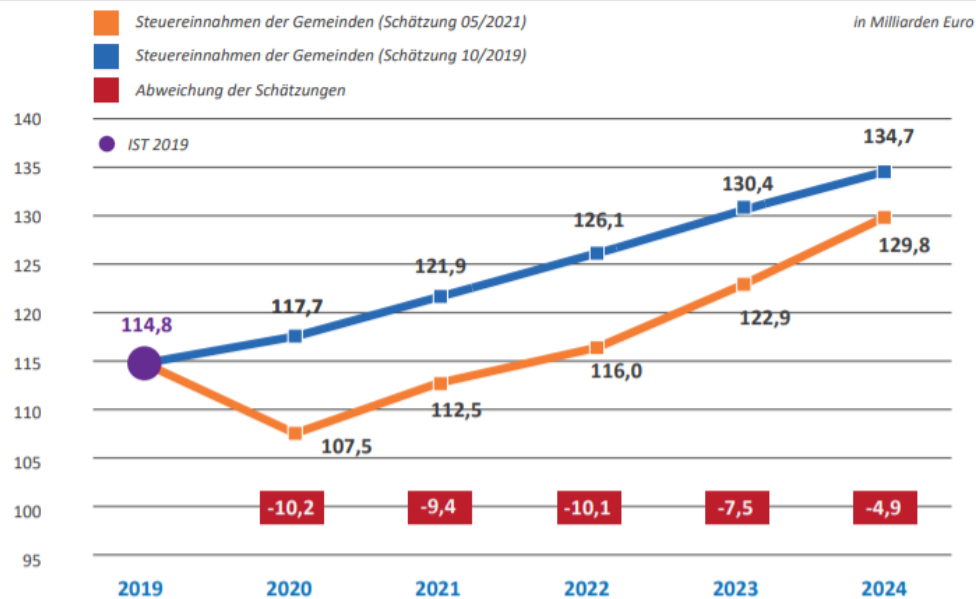
Die Ergebnisse der Steuerschätzung für die Jahre 2021 bis 2025, differenziert nach Bund, Ländern, Gemeinden und EU, stellen sich zusammengefasst wie folgt dar:

	Ist		Schätzung				
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Steuern insgesamt (Mio. €)	799.308,3	739.703,7	773.498	812.058	848.378	885.413	917.533
<i>vH gegenüber Vorjahr</i>	3,0	-7,5	4,6	5,0	4,5	4,4	3,6
BIP, nominal (Mrd. €)	3.449,1	3.332,2	3.508	3.690	3.788	3.888	3.991
<i>vH gegenüber Vorjahr</i>	2,8	-3,4	5,3	5,2	2,6	2,6	2,6
Volkswirtschaftl. Steuerquote	23,17	22,20	22,05	22,01	22,40	22,77	22,99
<i>Verteilung der Steuereinnahmen</i>							
Bund (Mio. €)	329.052,2	283.114,8	293.760	314.597	330.854	344.244	356.157
<i>vH gegenüber Vorjahr</i>	2,1	-14,0	3,8	7,1	5,2	4,0	3,5
Länder (Mio. €)	324.517,3	316.331,4	324.596	339.461	352.354	367.895	380.981
<i>vH gegenüber Vorjahr</i>	3,3	-2,5	2,6	4,6	3,8	4,4	3,6
Gemeinden (Mio. €)	114.817,4	107.466,2	112.472	115.960	122.920	129.814	135.345
<i>vH gegenüber Vorjahr</i>	3,2	-6,4	4,7	3,1	6,0	5,6	4,3
EU (Mio €)	30.921,4	32.791,2	42.670	42.040	42.250	43.460	45.050
<i>vH gegenüber Vorjahr</i>	8,2	6,0	30,1	-1,5	0,5	2,9	3,7

STEUERSCHÄTZUNG FÜR GEMEINDEN AUSWIRKUNGEN CORONA-PANDEMIE



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund



3.9 Ergebnisse der November-Steuerschätzung 2021

Mit Schnellbrief Nr. 592/2021 vom 11.11.2021 berichtete der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen über die Ergebnisse der November-Steuerschätzung 2021 vom 09. bis 11.11.2021 wie folgt:

„Im Vergleich zur letzten Steuerschätzung vor Ausbruch der Corona-Pandemie aus Oktober 2019 müssen Bund, Länder und Gemeinden in 2021 und den kommenden drei Jahren bis einschließlich 2024 mit Steuereinbußen in Höhe von rd. 90 Mrd. Euro rechnen. Auf die Kommunen entfallen (unmittelbare) Steuermindereinnahmen von 9,3 Mrd. Euro.“

Im Vergleich zur jüngsten Steuerschätzung aus Mai 2021 fallen die Erwartungen damit insgesamt deutlich positiver aus. Seinerzeit waren für Bund, Länder und Gemeinden im gleichen Zeitraum noch über 200 Mrd. Euro Steuereinbußen prognostiziert worden; auf die Kommunen hätten davon knapp 32 Mrd. Euro entfallen sollen. Laut Bundesfinanzministerium resultiert die Differenz zum Ergebnis der Mai-Steuerschätzung „nahezu vollständig aus Schätzabweichungen aufgrund einer deutlich verbesserten Ausgangsbasis angesichts nach oben revidierter relevanter makroökonomischer Kenngrößen und gut laufender Steuereinnahmen im Jahr 2021 sowie der besseren Aussichten bzgl. der weiteren gesamtwirtschaftlichen Entwicklung“.

Haushaltsjahr 2021

Im Verhältnis zur letzten Steuerprognose vor Ausbruch der Corona-Pandemie (Oktober 2019) liegen Bund und Gemeinden nach wie vor hinter dem seinerzeit prognostizierten Einnahmenniveau. Der Bund verliert insoweit 32,7 Mrd. Euro, die Gemeinden verlieren 1,4 Mrd. Euro im laufenden Jahr. Die Länder liegen dagegen 3 Mrd. Euro über der Prognose aus Herbst 2019.

Verglichen mit der Mai-Steuerschätzung 2021 zeigen sich deutliche Unterschiede. Für Bund, Länder und Gemeinden zusammen liegt die aktuelle Steuerschätzung 42,1 Mrd. Euro über der Mai-Steuerschätzung 2021 (Bund: +11,6 Mrd. Euro; Länder: +22,5 Mrd. Euro).

Die Einnahmeerwartungen für die Gemeinden in diesem Jahr steigen um 8 Mrd. Euro im Vergleich zur Frühjahrssteuerschätzung.

Kommende Haushaltsjahre

Dieser positive Trend ist auch in den Folgejahren sichtbar. Zwar liegen die Einnahmeerwartungen bei Bund und Gemeinden bis einschließlich 2024 immer noch unterhalb desjenigen Niveaus, das im Rahmen der letzten Steuerprognose vor Ausbruch der Corona-Pandemie (Oktober 2019) vorausgesagt wurde. Auf die Gemeinden entfallen insoweit Mindereinnahmen in Höhe von 7,9 Mrd. Euro. Allerdings ist das Delta weitaus geringer als noch im Mai dieses Jahres prognostiziert. Die Länder übertreffen nach gegenwärtiger Prognose in diesem und im Jahr 2024 sogar die Vor-Corona-Erwartung.

Für die Gemeinden wird im Vergleich zu den Erwartungen im Mai dieses Jahres folgende Entwicklung prognostiziert:

2022: +6,5 Mrd. Euro

2023: +4,2 Mrd. Euro

2024: +3,9 Mrd. Euro

2025: +5,0 Mrd. Euro

In einer ersten Bewertung ist die dargestellte Entwicklung aus Sicht der Geschäftsstelle fraglos zu begrüßen. Gleichwohl bleibt daran zu erinnern, dass dies lediglich einen rascheren Anschluss an das vor der Corona-Krise zu erwartende Steuerniveau bedeutet als noch vor kurzem befürchtet. Dennoch schlagen für die Gemeinden erhebliche Verluste zu Buche, die nach jetzigem Rechts- und Erkenntnisstand zu großen Teilen von den Gemeinden selbst zu schultern sein werden. Gleichzeitig drohen steigende Ausgabe und ein riesiger kommunaler Investitionsrückstand. Allein diese Stichworte mögen genügen, um deutlich werden zu lassen, dass die generelle Schiefelage der Kommunalfinanzen durch die jüngsten Schätzergebnisse zwar nicht noch weiter verschlimmert wird, von einer realen Verbesserung aber gleichwohl nicht die Rede sein kann.

Grundlagen der Steuerschätzung

Der Steuerschätzung wurden die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Herbstprojektion 2021 der Bundesregierung zugrunde gelegt. Die Bundesregierung erwartet hiernach für dieses Jahr insbesondere aufgrund der länger als erwartet andauernden Lieferengpässe einen mit 2,6 % etwas geringeren Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts als noch in der Frühjahrsprojektion 2021. Aufgrund der durch das Statistische Bundesamt im Sommer 2021 vorgenommenen (Aufwärts-)Revision relevanter Größen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für die vergangenen Jahre liege – so das BMF – das reale Bruttoinlandsprodukt in diesem Jahr aber trotz der jetzt projizierten niedrigeren Zuwachsrate des Bruttoinlandsprodukts ungefähr auf dem Niveau der Frühjahrsprojektion. Angesichts der hohen Auftragsbestände in der Industrie und daraus resultierender Impulse sei im Jahr 2022 mit einem deutlichen Zuwachs des realen Bruttoinlandsprodukts um 4,1 % zu rechnen. Im Jahr 2023 dürfte das Bruttoinlandsprodukt mit 1,6 % wieder moderater zulegen. Mittelfristig, d.h. in den Jahren 2024 bis 2026, dürfte das jahresdurchschnittliche Wachstum bei 0,8 % liegen.

Für die Steuerschätzung ist die Entwicklung der nominalen Größen, insbes. der Bruttolöhne und -gehälter als gesamtwirtschaftliche Bemessungsgrundlage sowie der Unternehmens- und Vermögenseinkommen als zentrale Fortschreibungsgröße für die gewinnabhängigen Steuerarten relevant. Aufgrund der o. g. Revision setzen diese Größen alle auf einem höheren Ausgangsniveau als in der Mai-Steuerschätzung 2021 auf.

Die Steuerschätzung geht vom geltenden Steuerrecht aus.“

Zusätzliche Informationen stellte der Städte- und Gemeindebund mit dem Schnellbrief 593/2021 vom 12.11.2021 zur Verfügung.

Danach werden sich die Steuereinnahmen in diesem Jahr (2021) im Vergleich zum Vorjahr deutlich erholen und mit insgesamt 812,0 Mrd. Euro zwar über dem Vorkrisenniveau 2019 (799,3 Mrd. Euro), aber noch deutlich unter der Vorkrisenschätzung für 2021 (845,2 Mrd. Euro) liegen. Im Vergleich zur Mai-Schätzung 2021 fällt das Ergebnis für das laufende Jahr aber um insgesamt 38,5 Mrd. Euro besser aus. Bis 2025 können die Haushälter nun im Vergleich zur Frühjahrsschätzung mit Mehreinnahmen in Höhe von 179 Mrd. Euro rechnen. Die Schätzung obliegt mit Blick auf die äußerst dynamisch ansteigenden Corona-Zahlen und die Engpässe im Welthandel gleichwohl großen Unsicherheiten.

Die Städte und Gemeinden werden in diesem Jahr (2021) mit einem Steueraufkommen in Höhe von 120,5 Mrd. Euro rechnen können. Auch in den Folgejahren soll sich die grundsätzlich positive Entwicklung fortsetzen (2022: 122,5 Mrd. Euro; 2023: 127,1 Mrd. Euro; 2024: 133,7 Mrd. Euro). Im Vergleich zur letzten Steuerschätzung vor Ausbruch der Corona-Pandemie summieren sich die gemeindlichen Steuermindereinnahmen von 2020 bis zum Jahr 2024 auf 19,6 Mrd. Euro. Im Vergleich zur vorangegangenen Frühjahrsschätzung fällt das Ergebnis für die Jahre 2021 bis 2025 um insgesamt 27,7 Mrd. Euro besser aus, wobei -2,2 Mrd. Euro auf Steuerrechtsänderungen und sogar +29,8 Mrd. Euro auf Schätzabweichungen aufgrund einer besseren wirtschaftlichen Entwicklung zurückzuführen sind.

*Die **Gewerbesteuer** (brutto) erholt sich nach dem historischen Einbruch deutlich, was auch auf Nachzahlungen aus dem vergangenen Jahr zurückzuführen ist, und wird in diesem Jahr (2021) voraussichtlich 55,8 Mrd. Euro erreichen (Schätzung 10/2019: 56,4 Mrd. Euro). Die Erholung wird sich in den kommenden Jahren mit 57,2 Mrd. Euro und 58,95 Mrd. Euro in 2023 fortsetzen. Netto beläuft sich das Gewerbesteueraufkommen in diesem Jahr voraussichtlich auf 50,9 Mrd. Euro (Vor-Corona-Schätzung für 2021: 51,5 Mrd. Euro). Hinsichtlich der Gewerbesteuerschätzung sei darauf hingewiesen, dass diese auch durch einen starken Einzeleffekt geprägt ist. Ohne Berücksichtigung dieses Sondereffektes, der im Wesentlichen auf eine Stadt zurückzuführen ist, würde die Steigerungsrate im Jahr 2021 um gut 2 Prozentpunkte niedriger ausfallen, im Jahr 2022 hingegen um gut einen Prozentpunkt höher.*

*Der **Gemeindeanteil an der Einkommensteuer** steigt in 2021 voraussichtlich leicht auf 44,2 Mrd. Euro und wird auch in den kommenden Jahren nach der aktuellen Prognose weiter ansteigen (2022: 45,4 Mrd. Euro; 2023: 47,9 Mrd. Euro).*

*Der **Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer** bleibt konstant, was vor allem auf befristete Maßnahmen im vergangenen Jahr (2020) zurückzuführen ist, für die die Umsatzsteuer als Transferweg auserkoren wurde. Allerdings werden auch in 2021 beispielsweise gemeindliche Verluste bei der Einkommensteuer aufgrund des erneuten Kinderbonus über die Umsatzsteuer kompensiert werden. Für das laufende Jahr werden 9,1 Mrd. Euro erwartet werden (2020: 9,1 Mrd. Euro). Die Schätzungen für 2022 und 2023 liegen bei 7,8 respektive 8,0 Mrd. Euro.*

Bei der **Grundsteuer B** geht der Arbeitskreis Steuerschätzungen für 2021 von einer deutlichen Steigerung um 3,3 Prozent auf rund 14,7 Mrd. Euro aus. Für die kommenden Jahre wird eine Wachstumsrate von 1,5 bis 1,6 Prozent angenommen.

Die sonstigen Gemeindesteuern, insb. Vergnügung- und Übernachtungsteuer, sind auch in 2021 nochmals deutlich rückläufig. Nach dem Einbruch im Vergleich um 20,8 Prozent wird für das laufende Jahr nochmals ein Rückgang um 12,5 Prozent auf nunmehr 1,175 Mrd. Euro erwartet. Für das kommende Jahr wird eine deutliche Erholung um +47,7 Prozent auf 1,735 Mrd. Euro prognostiziert.

Die Frühjahrs-Steuerschätzung ist für den 10. bis 12. Mai 2022 angesetzt.

	Ist		Schätzung					
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Steuern insgesamt (Mio. €)	799.308,3	739.703,7	811.977	848.904	882.141	919.041	953.792	987.548
<i>vH gegenüber Vorjahr</i>	3,0	-7,5	9,8	4,5	3,9	4,2	3,8	3,5
BIP, nominal (Mrd. €)	3.473,4	3.367,6	3.555	3.783	3.906	4.009	4.114	4.221
<i>vH gegenüber Vorjahr</i>	3,1	-3,0	5,6	6,4	3,3	2,6	2,6	2,6
Volkswirtschaftl. Steuerquote	23,01	21,97	22,84	22,44	22,58	22,93	23,19	23,40
Verteilung der Steuereinnahmen								
Bund (Mio. €)	329.052,2	283.114,8	305.431	328.364	345.508	359.452	372.427	385.507
<i>vH gegenüber Vorjahr</i>	2,1	-14,0	7,9	7,5	5,2	4,0	3,6	3,5
Länder (Mio. €)	324.517,3	316.331,4	347.128	356.423	367.947	383.072	396.726	411.016
<i>vH gegenüber Vorjahr</i>	3,3	-2,5	9,7	2,7	3,2	4,1	3,6	3,6
Gemeinden (Mio. €)	114.817,4	107.466,2	120.549	122.497	127.066	133.747	140.309	145.635
<i>vH gegenüber Vorjahr</i>	3,2	-6,4	12,2	1,6	3,7	5,3	4,9	3,8
EU (Mio. €)	30.921,4	32.791,2	38.870	41.620	41.620	42.770	44.330	45.390
<i>vH gegenüber Vorjahr</i>	8,2	6,0	18,5	7,1	0,0	2,8	3,6	2,4

Regionalisierung der November-Steuerschätzung

Mit dem Schnellbrief Nr. 654/2021 vom 08.12.2021 leitete der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen die durch das Ministerium für Finanzen NRW zur Verfügung gestellte Regionalisierung der November-Steuerschätzung weiter. Danach entwickeln sich die Steuererträge für das NRW voraussichtlich wie folgt:

Orientierungsdaten für die gemeindliche Steuerentwicklung 2021 - 2025											
in Mio. EUR	2020 (Ist)	2021	%	2022	%	2023	%	2024	%	2025	%
1. Gemeindeanteil Lohnsteuer	6.590,5	6.938,0	5,3%	7.242,0	4,4%	7.617,0	5,2%	8.006,0	5,1%	8.411,0	5,1%
2. Gemeindeanteil veranl. Einkommensteuer	1.830,6	1.957,0	6,9%	1.922,0	-1,8%	2.058,0	7,1%	2.231,0	8,4%	2.368,0	6,1%
3. Gemeindeanteil Abgeltungssteuer	220,5	221,0	0,2%	206,0	-6,8%	208,0	1,0%	213,0	2,4%	217,0	1,9%
Summe Einkommensteuer	8.641,6	9.116,0	5,5%	9.370,0	2,8%	9.883,0	5,5%	10.450,0	5,7%	10.996,0	5,2%
4. Gemeindeanteil Umsatzsteuer	2.145,7	2.133,0	-0,6%	1.835,0	-14,0%	1.888,0	2,9%	1.926,0	2,0%	1.960,0	1,8%
9. Gewerbesteuer (brutto)	10.237,5	12.517,0	22,3%	13.208,0	5,5%	13.612,0	3,1%	14.501,0	6,5%	15.390,0	6,1%
10. Grundsteuer A	49,1	49,0	-0,2%	49,0	0,0%	49,0	0,0%	49,0	0,0%	49,0	0,0%
11. Grundsteuer B	3.804,7	3.913,0	2,8%	3.975,0	1,6%	4.037,0	1,6%	4.100,0	1,6%	4.162,0	1,5%
12. Sonstige Gemeindesteuern	344,4	290,0	-15,8%	428,0	47,6%	434,0	1,4%	440,0	1,4%	446,0	1,4%
Kommunalsteuern	14.435,7	16.769,0	16,2%	17.660,0	5,3%	18.132,0	2,7%	19.090,0	5,3%	20.047,0	5,0%
Gesamtssteuereinkommen (brutto)	25.223,0	28.018,0	11,1%	28.865,0	3,0%	29.903,0	3,6%	31.466,0	5,2%	33.003,0	4,9%
nachrichtlich:											
Gewerbesteuerumlage	933,1	1.017,0	9,0%	1.043,0	2,6%	1.075,0	3,1%	1.145,0	6,5%	1.215,0	6,1%
erhöhte Gewerbesteuerumlage	0,0	0,0		0,0		0,0		0,0		0,0	
Gewerbesteuer (netto)	9.304,4	11.500,0	23,6%	12.165,0	5,8%	12.537,0	3,1%	13.356,0	6,5%	14.175,0	6,1%
Gesamtssteuereinnahmen (netto)	24.289,9	27.001,0	11,2%	27.822,0	3,0%	28.828,0	3,6%	30.321,0	5,2%	31.788,0	4,8%

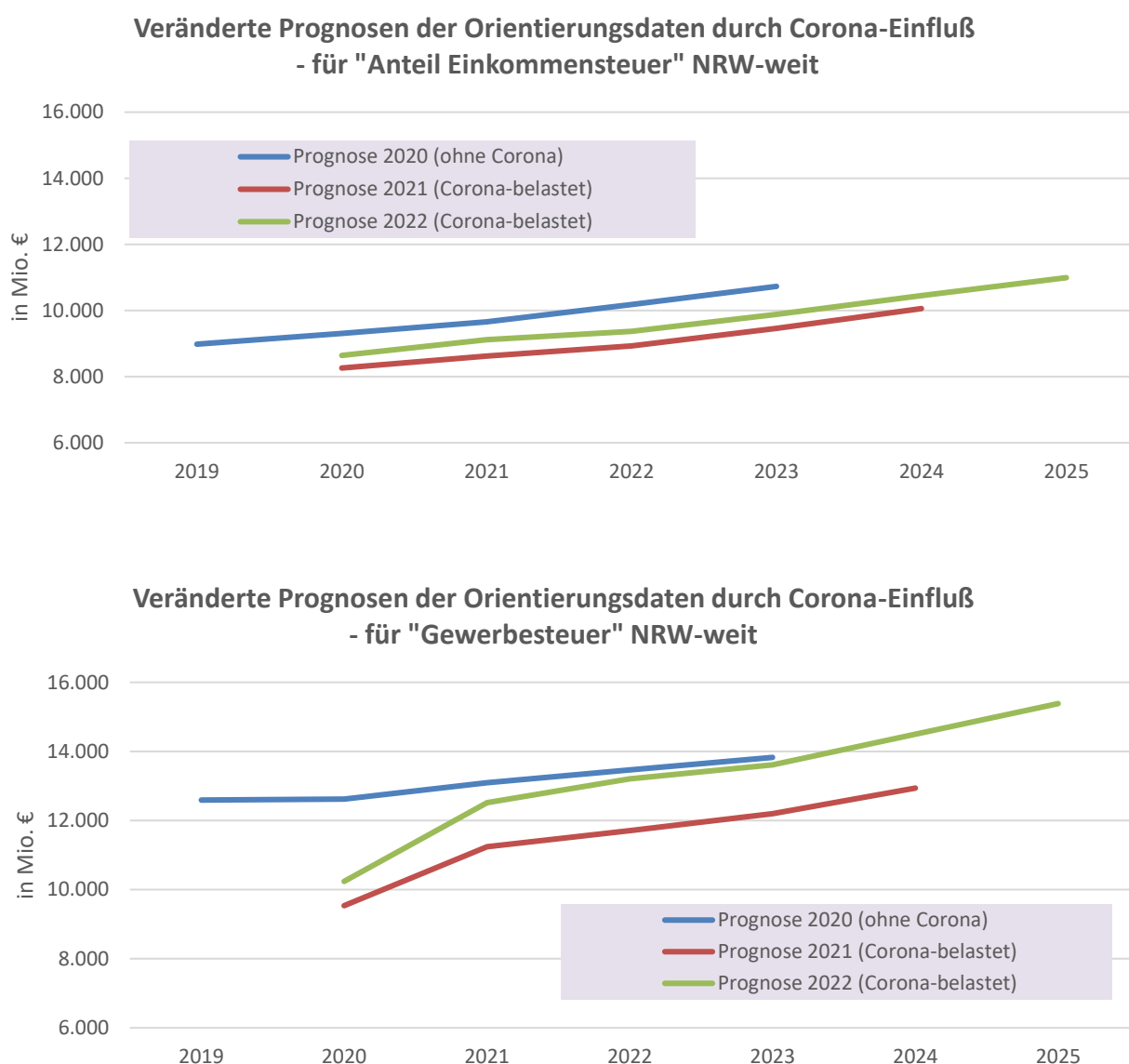
Quelle: FM NRW; 12.11.2021

Dem HPL 2022 liegen die Prognosen der regionalisierten November-Steuerschätzung zugrunde.

3.10 Entwicklung bei Steueranteilen Gemeinschaftssteuern und Grund-/ Gewerbesteuern

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Als wichtigster Aspekt der Planungen seit 2021 ist die haushaltswirtschaftliche Auswirkung der Corona-Pandemie zu nennen, die ihre stärkste Wirkung im Bereich der Steuererträge verursacht. Dies wird in den beiden nachfolgenden Grafiken verdeutlicht, die die Bundes-/Landesprognosen der Jahre 2020 (Corona-unbelastet) und 2021+2022 (Corona-belastet) für die beiden größten Ertragspositionen „Anteil Einkommensteuer“ und „Gewerbsteuer“ darstellt. Bei den Prognosen handelt es sich um die Orientierungsdaten des Landes und die Steuerschätzung des Bundes (i.d.R. im Mai und November eines Jahres erstellt). Die Prognose wird im ersten Jahr vor dem Prognosejahr erstellt, also basiert die Prognose 2020 auf dem Wissensstand des Jahres 2019 und ist somit „Corona-unbelastet“.



Sowohl beim „Anteil Einkommensteuer“ als auch bei der „Gewerbsteuer“ sind sehr starke Ertragseinbrüche in den Prognosen ab 2021 durch die Berücksichtigung der Corona-Auswirkungen zu erkennen, dies gilt vor allem für das Jahr 2020 (für die Prognose 2022 waren hier die realisierten Werte bereits bekannt). So wurden die Prognose für den „Anteil Einkommensteuer“ in den Orientierungsdaten 2020 gegenüber der Vorjahresschätzung um -11% gesenkt, bei der „Gewerbsteuer“ lag die Corona-bedingte Senkung sogar bei -24%!

Neben dieser Erkenntnis wird aus den Grafiken aber auch deutlich, dass

- für beide Ertragsarten die neueste Prognose des Jahres 2022 deutlich günstiger ausfällt gegenüber der Vorjahresprognose („grüne Linie immer deutlich über rote Linie“) und
- und dass für die „Gewerbsteuer“ ab 2022 beinahe wieder der Pfad der Corona-unbelasteten Prognose 2020 erreicht wird („grüne Kurve nah an blauer Kurve“).

Als Folge dieser deutlichen Ertrags-Verbesserung durch die aktuelle Prognose reduziert sich der zur Kompensation der Corona-Belastungen gebildete außerordentliche Ertrag, z.B. für 2022 von 3,2 Mio. € lt. Vorjahresplanung auf 0,5 Mio. lt. aktueller Planung des HPL 2022.

Die exakte Berechnung des Anteils an der Einkommensteuer, den jede Kommune aus der „Gesamtmasse“ erhält, erfolgt, indem die „Gesamtmasse“ mit der sogenannten „Schlüsselzahl“ multipliziert wird. In der „Schlüsselzahl“ spiegelt sich die Einkommenssteuerkraft jeder Kommune wider (allerdings in gedeckelter Form bei Spitzeneinkommen). In der zum 01.01.2021 in Kraft getretenen „Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2021, 2022 und 2023“ wurde die „Schlüsselzahl“ Rheinbachs auf 0,0018728 festgesetzt. Da die aktuelle Ansatzberechnung des HPL 2022 aus dem Fortschreiben der Erträge des Jahres 2020 anhand der Prognosewerte der regionalisierten Novembersteuerschätzung 2021 erfolgt, liegt den Planansätzen des HPL 2022 die etwas geringere Schlüsselzahl des Zeitraum 2018 – 2020 mit 0,0018673 zugrunde. So wird dem kaufmännischen Vorsichtsgedanken bei der Ansatzbildung Rechnung getragen.

Damit ergeben sich folgende jährliche Planansätze:

2022	2023	2024	2025
17.720.601 €	18.695.234 €	19.760.862 €	20.788.427 €

Zusätzlich erhält die Stadt eine jährliche Kompensation für entgangene Erträge beim „Anteil an der Einkommensteuer“, die aus Steuerrechtsänderungen im Bereich des Familienleistungsausgleichs resultieren (Ansatz 2022: 1.680.813 €).

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Die Berechnung des „Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer“ verläuft prinzipiell so wie beim „Anteil an der Einkommensteuer“. Eine zu verteilende „Gesamtmasse“ wird mit einer gemeindescharfen „Schlüsselzahl“ multipliziert. Zusätzlich ergaben sich in der Vergangenheit zusätzliche Aufstockungen, zu denen nachfolgend Informationen aus dem Orientierungsdaten-Erlass aufgeführt werden:

„In den vergangenen Jahren ist der über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer fließende Teil der seit 2018 vom Bund gewährten Entlastungsmittel in Höhe von bundesweit 5 Mrd. Euro jährlich wiederholt über das ursprünglich vereinbarte Niveau hinaus aufgestockt worden, um die – wegen der in § 46 SGB II festgelegten Beteiligungsobergrenze des Bundes an den KdU-Ausgaben – erforderlich gewordene Kürzung der Bundesbeteiligung an den kommunalen Kosten für Unterkunft und Heizung zu kompensieren. Ab dem Jahr 2022 wird die Verteilung der Entlastungsmittel aus dem 5-Milliarden-Paket des Bundes voraussichtlich erstmals auf der Grundlage des im Jahr 2016 zwischen der Bundeskanzlerin und den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten beschlossenen Schlüssels erfolgen (Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer: 2,4 Mrd. Euro; Bundesbeteiligung an den KdU: 1,6 Mrd. Euro; Länderanteil an der Umsatzsteuer: 1 Mrd. Euro). Der für das Jahr 2022 prognostizierte Rückgang des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer spiegelt diese Entwicklung wider.“

So stiegen die Erträge von 0,7 Mio. € in 2014 auf 1,9 Mio. € in 2019. Ab 2022 reduziert sich das Ertragsvolumen um etwa 0,2 Mio.

Als Grundlage der Ansatzkalkulation dienen hier die „Orientierungsdaten“ bzw. die „November-Steuerschätzung“. Wie beim „Anteil an der Einkommensteuer“ wird auch beim „Anteil an der Umsatzsteuer“ die Schlüsselzahl des Zeitraums 2018 bis 2020 für die Ansatzberechnung ab 2022 unverändert übernommen.

Damit ergeben sich folgende jährliche Planansätze:

2022	2023	2024	2025
1.745.086 €	1.795.694 €	1.831.608 €	1.864.577 €

Gewerbesteuer

Die Ansatzbildung erfolgt aus den regionalisierten Wachstumsprognosen der Novembersteuerschätzung 2022-2025.

Auf den extremen Einbruch der Erträge der Gewerbesteuer im Jahr 2020 und auf die gegenüber der vorjährigen Prognose überraschend schnellen Erholung ab 2021 ist unter „3.10 Entwicklung bei Steueranteilen Gemeinschaftssteuern und Grund-/ Gewerbesteuern“ bereits eingegangen worden.

Grundsätzlich sind bei der Verwendung der vom Land zur Verfügung gestellten prognostizierten Steigerungsraten der Gewerbesteuer zwei Aspekte zu berücksichtigen:

Zum einen sind erhebliche Abweichungen zwischen örtlicher und landesweiter Gewerbesteuerentwicklung möglich. In diesem Fall wäre die Anwendung der Orientierungsdaten oder der November-Steuerschätzung für die örtliche Planung nicht zu empfehlen.

Zum anderen stellen die Orientierungsdaten (und auch die nachgelagert zur Verfügung gestellten November-Steuerschätzungen) grundsätzlich nur auf **eine** Ursache der Gewerbesteuerentwicklung ab, nämlich der konjunkturabhängigen Entwicklung der Unternehmensgewinne („Verbreiterung der Basis“). Der zweite Hebel, über eine Hebesatzänderung Gewerbesteuermehreinnahmen zu erzielen, kann in den Orientierungsdaten nicht belastbar prognostiziert werden, da die zukünftigen individuellen Hebesatzentwicklungen aller nordrhein-westfälischen Kommunen im Zeitraum 2022 bis 2025 nicht solide abschätzbar sind.

Als Erstes ist also zu prüfen, ob die örtliche Entwicklung der Gewerbesteuer einen ähnlichen Verlauf aufweist wie die landesweite Entwicklung. Vergleicht man diese landesweite Entwicklung mit dem Jahresergebnissen 2009 – 2021 der städtischen Gewerbesteuererträge, so sind durchaus Unterschiede in den Verläufen festzustellen. Dass die Landeszahlen auf „Zahlungsebene“ und die städtischen Daten auf „Ergebnisebene“ dimensioniert sind, hat keine wesentlichen Auswirkungen auf das Vergleichsergebnis.

	GewSt-Erträge Stadt (in T€)	GewSt-Einzahlung landesweit (in Mio. €)
Jahr	Erträge Stadt	Erträge landesweit
2003	4.964	6.074
2004	6.322	7.002
2005	6.459	7.981
2006	6.996	9.866
2007	6.837	10.131
2008	6.936	10.009
2009	6.551	8.023

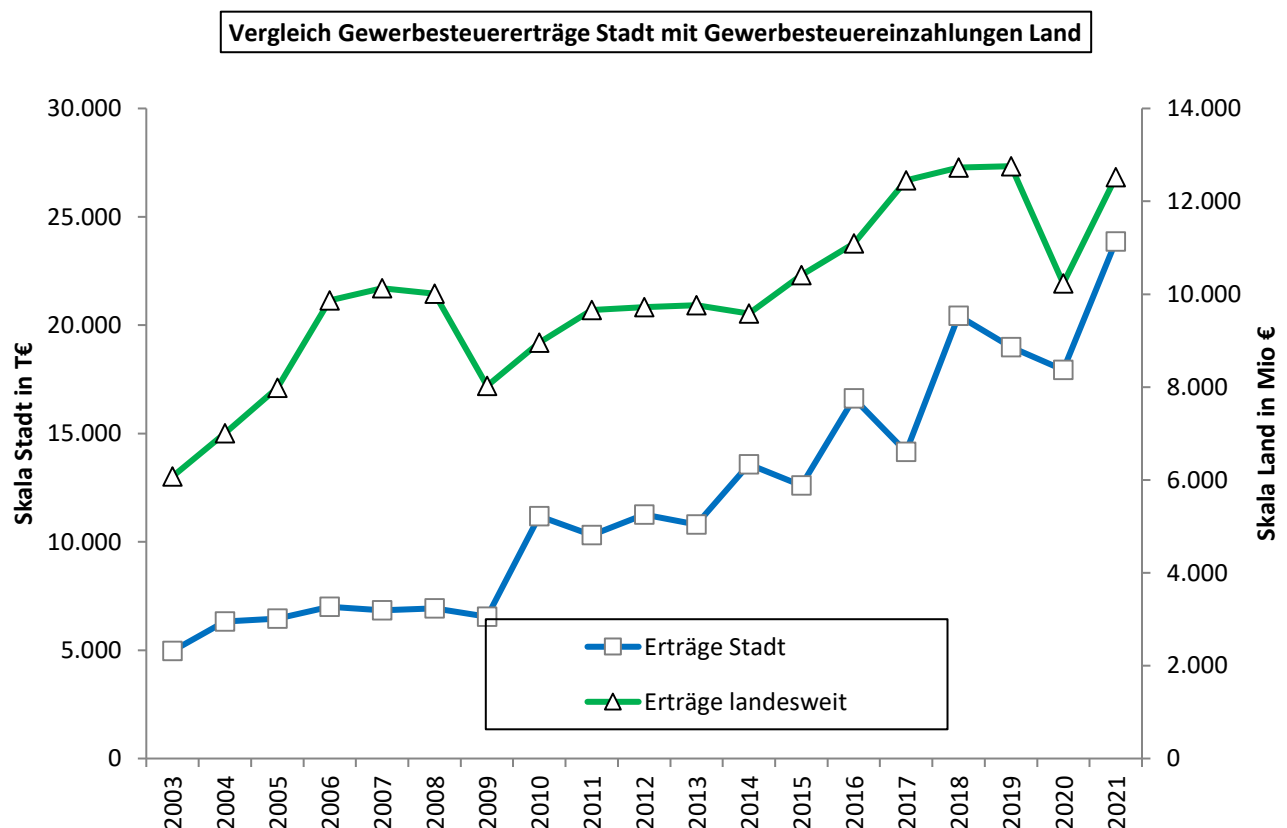
2010	11.190	8.958
2011	10.319	9.661
2012	11.254	9.721
2013	10.802	9.765
2014	13.573	9.583
2015	12.609	10.411
2016	16.617	11.095
2017	14.156	12.453
2018	20.427	12.726
2019	18.984	12.757
2020	17.941	10.232
2021	23.865	12.517

*) Die Werte 2021 für die Stadt entsprechen dem aktuellen vorläufigem Jahresergebnis und die Landeswerte 2021 sind Abschätzungen, basierend auf den Prognosen der Novembersteuerschätzung 2021.

Zu den abweichenden Verläufen wird seitens des Landes in den Orientierungsdaten auch Stellung genommen:

„Die Orientierungsdaten liefern allerdings nur Durchschnittswerte für die Gemeinden und Gemeindeverbände und sind deshalb lediglich Anhaltspunkte für die individuelle Finanzplanung. Jede Kommune ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten die für die Planung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. Es ist von den Orientierungsdaten abzuweichen, wenn die individuellen Gegebenheiten vor Ort dies erfordern.“

Die Analyse soll durch die nachfolgende Grafik unterstützt werden:



Beide Verläufe haben grundsätzlich eine ähnliche Form. In beiden Kurven gibt es eine Steigerung von 2003 bis zum Zeitraum 2006-2008 und in 2009 eine Absenkung (Phase 1). Danach setzt grundsätzlich eine starke Ergebnisverbesserung ein (Phase 2). Auffällig ist, dass in Phase 1 (bis

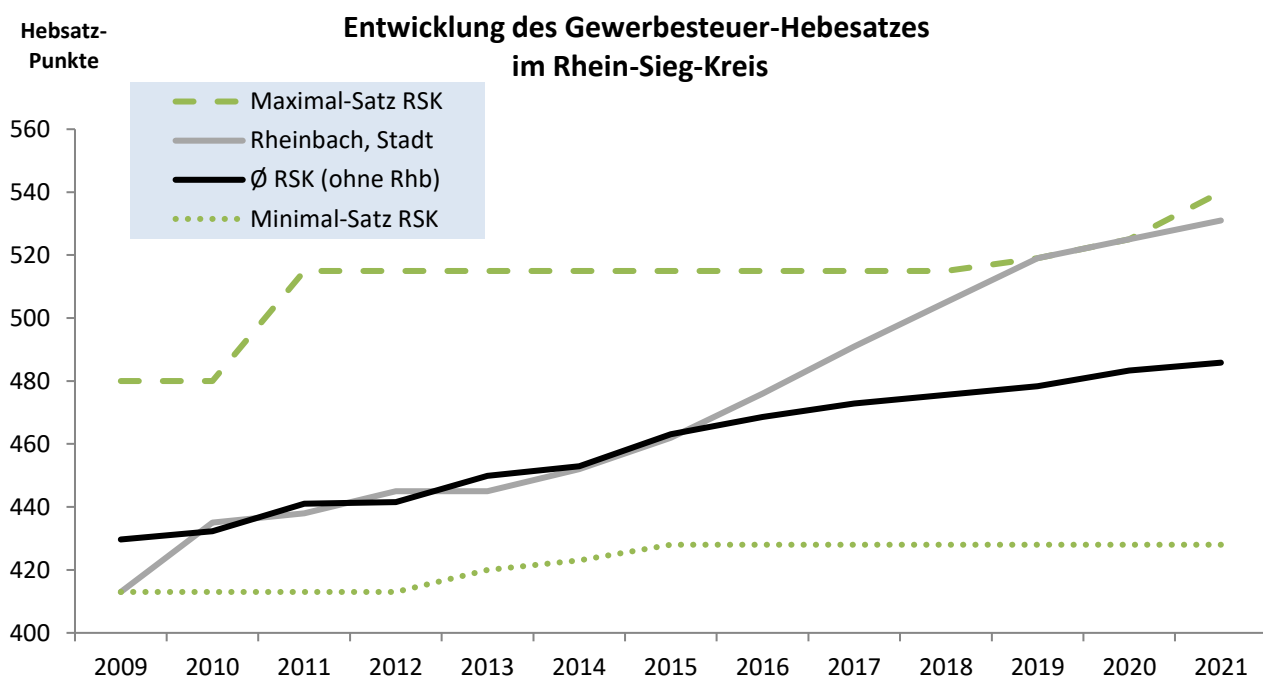
2009) die jährliche Veränderung der städtischen Kurve weniger stark ausfällt im Vergleich zum Land und – im Gegensatz dazu – in Phase 2 (ab 2009) die städtischen Gewerbesteuererträge erheblich größere Schwankungen verzeichnen als die Einzahlungen aus Gewerbesteuer im Landesdurchschnitt. Trotz des Rhythmus der zweijährig eintretenden Ergebnisverschlechterung kann die Stadt gegenüber der stetiger verlaufenden Gewerbesteuerzahlung auf Landesebene auf eine tendenziell bessere Entwicklung im Gesamtzeitraum verweisen. Das Jahr 2020 weist einen extremen Abfall des Ertragsvolumens aus, der durch die negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Wirtschaftsentwicklung ausgelöst wird. Allerdings setzt in 2021 eine deutliche Erholung der Ertragsentwicklung ein.

Als Erkenntnis ist deshalb festzuhalten, dass eine grundsätzliche Anwendung der Landesprognosen für die städtische Entwicklung der Gewerbesteuererträge im Zeitraum 2022-2025 auch unter Berücksichtigung des kaufmännischen Vorsichtsprinzips eine solide Abschätzung ermöglicht.

Die Stadt Rheinbach hat im Zuge der Haushaltskonsolidierung ab 2014 jährliche Erhöhungen des Hebesatzes der Gewerbesteuer durchgeführt. Die letzte Hebesatzerhöhung ist für 2021 geplant. Für den Finanzplanungszeitraum ab 2022 wird unverändert der Hebesatz von 2021 (=531) zugrunde gelegt.

Ertragsverbesserungen über Hebesatzerhöhungen zu bewirken, hat den Vorteil, dass sie auch bei unverändertem Messbetrag Wirkung zeigt und sofort Mehrerträge generiert. Im Gegensatz dazu führt eine „Verbreiterung der Basis“ durch Neuansiedlungen von Gewerbebetrieben nicht sofort zu erhöhten Steuererträgen (so werden z.B. in der Gründungsphase eines Gewerbebetriebs in der Regel keine großen Gewinne realisiert). Allerdings hat die Höhe des Hebesatzes auch eine gewisse wettbewerbspolitische Bedeutung. Übermäßig hohe Hebesätze verschlechtern die Chance, dass Neuansiedlungen im Gemeindegebiet realisiert werden können. Natürlich ist zu berücksichtigen, dass die Gewerbesteuer-Hebesatzhöhe nicht das dominierende Entscheidungskriterium für Unternehmen ist, schließlich wird sie nur auf das Unternehmensplus bezogen (nämlich den Gewinn bzw. den daraus abgeleiteten Gewerbeertrag) und führt in schlechter Unternehmenslage nicht zu Belastungen. Außerdem existieren neben anderen harten Standortfaktoren, die mindestens ebenso große Bedeutung haben wie beispielsweise „Infrastruktur, Arbeitskräftepotential, Absatzmarkt, Ressourcenverfügbarkeit“, auch noch eine Vielzahl von weichen Standortfaktoren (z.B. Bildungs-/Kultur-/Freizeitangebot). Trotzdem sollte aus wettbewerbspolitischen Gründen vermieden werden, einen übermäßig hohen Gewerbesteuerhebesatz zu wählen.

Eine umfassende aktuelle Untersuchung des Rhein-Sieg-Kreises (kurz: RSK) für 2021 zeigt, dass der Hebesatz der Stadt Rheinbach (= 531) den zweithöchsten Wert im Kreisgebiet ausmacht (Durchschnittswert RSK ohne Rheinbach = 486, min-Wert 428, max-Wert 540). Allerdings sehen die aktuell vorliegenden Planungsentwürfe von acht Kommunen im RSK in 2022 eine Erhöhung des Hebesatzes der Gewerbesteuer vor. Ob diese Planungen auch im Beschluss der Haushaltspläne aufgehen, hängt von den jeweiligen Ratsbeschlüssen ab.



	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Ø RSK (ohne Rhb)	430	432	441	442	450	453	463	469	473	476	478	483	486
Minimal-Satz RSK	413	413	413	413	420	423	428	428	428	428	428	428	428
Maximal-Satz RSK	480	480	515	515	515	515	515	515	515	515	519	525	540
Rheinbach, Stadt	413	435	438	445	445	452	462	476	491	505	519	525	531

Letztlich kann keine der RSK-Kommunen mit dem günstigen Hebesatz der nahe gelegenen rheinland-pfälzischen Kommune Grafschaft (330 für 2021) konkurrieren.

Nachfolgend werden die Gründe für die Hebesatzgestaltung in Rheinbach dargestellt und eine Einschätzung vorgenommen, ob der hohe Hebesatz der Gewerbesteuer erkennbaren negativen Einfluss auf den Gewerbestandort Rheinbach hat.

Aufgrund der langjährigen defizitären Entwicklung der Vergangenheit erfolgte mit dem Haushalts-sicherungskonzept in 2013 erstmalig wieder eine Haushaltsplanung, die zukünftig (im Ausgleichs-jahr 2021) wieder einen ausgeglichenen Haushalt darstellte. Für diese Haushaltsgesundung war die Umsetzung vieler Maßnahmen erforderlich (siehe hierzu „Vorbericht zum Haushaltssiche-rungskonzept“). Die Hebesatzgestaltung der Grund- und Gewerbesteuern stellt eine wichtige Teil-maßnahme zur Konsolidierung dar. Die erste Umsetzung der Haushaltssicherung maß den bei-den Steuerarten eine paritätische Kompensationswirkung zu. Es sollten in etwa gleichhohe Er-tragsverbesserungen durch die Hebesatzerhöhung der Grund- wie der Gewerbesteuern erzielt werden. In den Folgejahren ergaben sich weitere Kompensationsbedarfe, die zusätzliche Hebe-satzerhöhungen bewirkten. Als Folge wurden im Zeitraum 2014 bis 2019 jährliche Hebesatz-Steigerungen von 10-15 Punkten der Gewerbesteuer beschlossen.

Über regelmäßig durchgeführte interkommunale Vergleiche war bereits zu den damaligen Zeit-punkten schon erkannt worden, dass sich der städtische Gewerbesteuer-Hebesatz im überdurch-schnittlichen Niveau im Vergleich zu den anderen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises bewegt. Deswegen wurde die Gewerbesteuer zur Deckung der zusätzlichen Finanzbedarfe in geringerem Umfang herangezogen als die Grundsteuer B, dies wird aus der Abmilderung des geplanten An-

stiegspaths des Hebesatzes in den Jahren 2020/2021 deutlich, der jährliche Anstiege von 6 Punkten vorsah. In 2022 und im Finanzplanungszeitraum bis 2025 sind – nach aktuellem Planungsstand – keine weiteren Anpassungen geplant.

Aus aktueller Sicht – auch aus Informationen der Vermarktung des neu zu erschließenden Gewerbegebiets „Wolbersacker“ – ist kein negativer Effekt der Hebesatzgestaltung auf die Ansiedlungsaktivitäten von Gewerbetreibenden in Rheinbach feststellbar. Auch ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht erkennbar, dass die Corona-Pandemie in erheblicher Weise mit negativer Wirkung auf die Nachfrage nach Gewerbeflächen abstrahlt. Sollten sich hier deutliche negative Auswirkungen abzeichnen, so wären Änderungen der Hebesatzgestaltung denkbar. Allerdings würde eine Entlastung des Hebesatzes der Gewerbesteuer eine Haushaltsverschlechterung bewirken, die es zu kompensieren gälte. Entweder durch Einsparungen im Aufwandsbereich, oder durch Mehrerträge, z.B. durch eine weitere Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B. Aus Sicht der Ertragsgenerierung entspricht 1 Punkt des Gewerbesteuer-Hebesatzes in etwa 4 Punkte des Hebesatzes der Grundsteuer B. Eine Absenkung des Hebesatzanstiegs der Gewerbesteuer um 3 Punkte würde – falls die Kompensation durch Mehrerträge der Grundsteuer B erfolgen sollte – zu einem Anstieg des Hebesatzes der Grundsteuer B um etwa 12 Punkte führen.

Die Planung der Hebesatzgestaltung entspricht der Entwicklung des vorjährigen Haushaltssicherungskonzepts.

	2022	2023	2024	2025
Hebesatz Gewerbesteuer	531	531	531	531

Damit ergeben sich folgende jährliche Planansätze:

2022	2023	2024	2025
23.141.747 €	23.859.141 €	25.409.985 €	26.959.994 €

Um auch in zukünftigen Jahren das Potential der Steuergenerierung aus Neuansiedlungen von Gewerbebetrieben nutzen zu können, ist ab der Haushaltsplanung 2018 ein bedeutendes Ausgabevolumen zur Schaffung des neuen **Gewerbegebietes „Wolbersacker“** berücksichtigt. Das gesamte Ausgabevolumen aus bisher erfolgten Anordnungen 31.12.2021, den möglichen Resteübertragungen und Planansätzen 2022 bis 2025 liegt bei 26,6 Mio. €. Das Ausgabevolumen teilt sich auf in „investive“ und „konsumtive“ Auszahlungen und ist in den nachfolgenden Tabellen nach Vorgang unterschieden:

Gewerbegebiet, Investitionsauszahlungen							
Vorgang	INV-Nr.	bisher angeordnet, Stand 31.12.21	Er-mächtÜ 21 nach 22	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
Ankauf Straßenland	INV18-0008	1.465.977	0	0	0	0	0
Schaffung „Grünausgleich“, externe Dienstleistung, investiver Anteil, auf städt. Flächen	INV18-0015	14.540	0	0	0	0	0
Schaffung „Grünausgleich“, externe Dienstleistung, investiver Anteil, auf gepachteten Flächen	INV18-0016	1.155.198	0	0	0	0	0
Schaffung Straßen-/Wegegrün	INV18-0017	0	0	0	0	0	0
Städt. Kanalisation 1.Bauabschnitt	INV17-0003	3.451.981	0	30.000	3.265.000	0	0
Städt. Kanalisation 2.Bauabschnitt	INV21-0010	0	712.000	0	0	1.000.000	1.000.000

Finanzbeteiligung Retentionsbecken Erftverband	INV17-0003	0	0	30.000	3.265.000	0	0
Straßenbau 1. Bauabschnitt	INV18-0004	1.777.121	195.000	300.000	600.000	625.000	225.000
Straßenbau 2. Bauabschnitt	INV21-0014	0	475.904	0	450.000	1.500.000	650.000
archäol. Untersuchung Straßen	INV19-0020	83.125	0	0	0	0	0
Straßenbegleitgrün	INV18-0006	5.989	90.000	175.000	115.000	40.000	35.000
Grünflächen 2. Bauabschnitt	INV21-0015	0	0	55.000	0	200.000	55.000
Straßenbeleuchtung	INV18-0005	135.477	40.000	25.000	50.000	70.000	35.000
Summen investiv:		8.089.408	1.512.904	615.000	7.745.000	3.435.000	2.000.000

Gewerbegebiet, konsumtive Auszahlungen

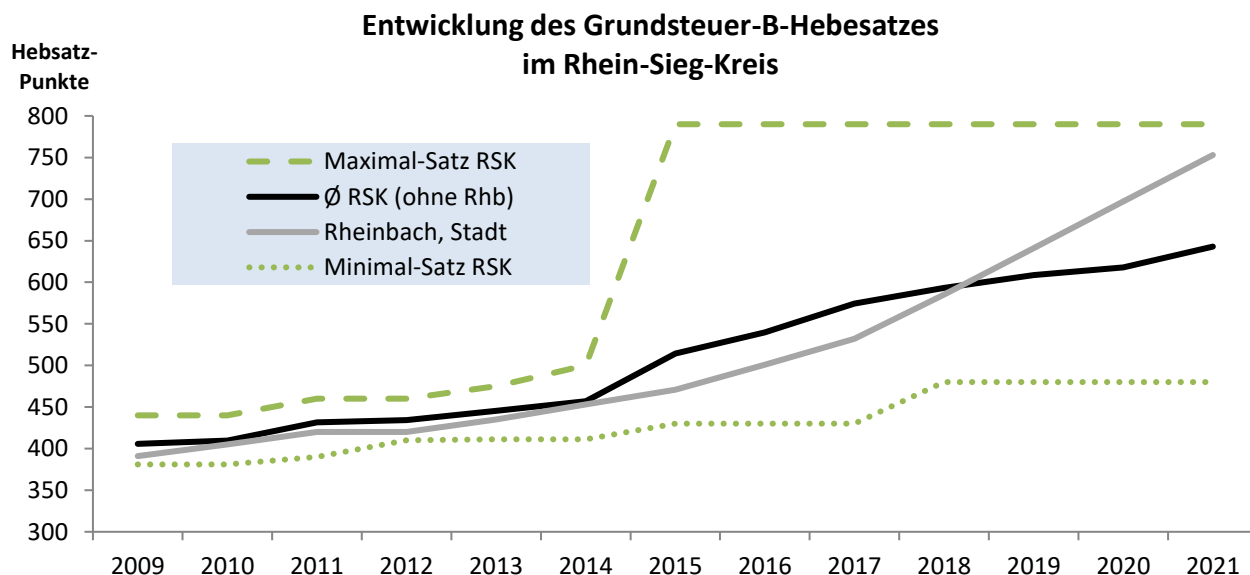
Vorgang	bisher angeordnet, Stand 31.12.21	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
Ausgleich WFEG der vorbezahlten Planungsleistungen (z.B. Lärmgutachten)	417.588	0	0	0	0
Aufwand archäologische Untersuchungen	2.191.588	0	0	0	0
Schaffung „Grünausgleich“, konsumtiver Anteil für 30-jährige Pflege	635.053	0	0	0	0
Summen investiv:	3.244.229				

Grundsteuer B

Die Orientierungsdaten sind nicht geeignet für eine realistische Abschätzung der zukünftigen Erträge aus der Grundsteuer B. Dies liegt daran, dass die beiden Wachstumskomponenten dieser Steuerart, nämlich die

- Steigerung des Messbetrags („Verbreiterung der Basis“ z.B. durch Ausweis neuer Wohngebiete), und
- die Erhöhung des Hebesatzes

in den Orientierungsdaten nicht voneinander unterschieden werden. Da aber gerade die Grundsteuer B bezüglich der Hebesatzentwicklung sehr von den örtlichen Gegebenheiten abhängt (vor allem der Haushaltslage), ist eine Anwendung der Orientierungsdaten (bzw. der Steuerschätzungen des Bundes) zur Prognose der zukünftigen Erträge der Grundsteuer B nicht zu empfehlen. Die Hebesatzentwicklung im RSK in den Jahren 2009 – 2021 wird durch die folgende Grafik verdeutlicht:



	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Ø RSK (ohne Rhb)	406	410	432	434	445	457	514	540	574	593	609	618	643
Minimal-Satz RSK	381	381	390	410	411	411	430	430	430	480	480	480	480
Maximal-Satz RSK	440	440	460	460	475	500	790	790	790	790	790	790	790
Rheinbach, Stadt	391	405	420	420	435	453	471	501	532	585	641	697	753

Der städtische Hebesatz befindet sich bei diesem interkommunalen Vergleich im überdurchschnittlichen Bereich. Allerdings liegt er verhältnismäßig günstiger als der Hebesatz der Gewerbesteuer. Auch nach der letzten Hebesatzerhöhung in 2021 auf 753 weist die Stadt nicht den Höchstwert im Hebesatzvergleich des RSK auf. Insgesamt ist deutlich erkennbar, dass das Problem des Ausgleichs von Zusatzbelastungen flächendeckend im RSK zu Hebesatzsteigerungen der Grundsteuer B geführt hat und möglicherweise auch noch weiterführen wird.

Die Planung der Hebesatzgestaltung entspricht der Entwicklung des vorjährigen Haushaltssicherungskonzepts.

	2022	2023	2024	2025
Hebesatz Grundsteuer B	753	753	753	753

Ob der obige langjährige Pfad der Hebesatzentwicklung wirklich eingehalten wird, oder ob ein veränderter Bedarf entsteht, ist von den künftigen Entwicklungen abhängig. So hat hier beispielsweise die zukünftige konjunkturelle Entwicklung einen erheblichen Einfluss – insbesondere in Zeiten der Corona-Pandemie –, aber auch die Übertragung von neuen Aufgaben auf die kommunale Ebene ohne ausreichende Finanzausstattung (z.B. Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder ab 2025). Auch die weitere zukünftige Entwicklung der Finanzierung im Bereich „Aufnahme von Flüchtlingen und Asylbewerbern“ kann wesentliche Änderungen bewirken. Zusätzlich ist unbedingt die Unsicherheit der zukünftigen Ertragsentwicklung aufgrund der anstehenden Grundsteuerreform zu erwähnen. Schlussendlich wird auf die Risiken hingewiesen, dass in der Planung eine vollumfängliche Abdeckung der Schadensbeseitigung der Hochwasserkatastrophe vom Juli 2021 durch die Wiederaufbauhilfe abgebildet ist. Sollten sich hier zukünftig Verschlechterungen in der Finanzierungsquote durch den Wiederaufbaufonds ergeben, hätte dies direkten negativen Einfluss auf die Haushaltsentwicklung.

Damit ergeben sich folgende jährliche Planansätze:

2022	2023	2024	2025
8.356.380 €	8.444.846 €	8.534.250 €	8.624.600 €

3.11 Gemeindefinanzierungsgesetz 2022

Mit Schnellbrief Nr. 370/2021 vom 30.06.2021 teilte der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen die Eckpunkte für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 (GFG 2022) mit.

Hervorgehoben wird eine erneute Aufstockung der Verbundmasse (allerdings wiederum nur im Wege einer „Kreditierung“) sowie die geplante Grunddatenaktualisierung.

Noch bedeutsamer sei die Verwendung von nach der Rechtsstellung (kreisfrei/kreisangehörig) differenzierten fiktiven Hebesätze auf Steuerkraftseite. Mit der Verwendung differenzierter fiktiver Hebesätze werde einem langjährigen Petition des Verbandes entsprochen.

Das Eckpunkte-Papier enthält zur Ausgangslage u. a. folgende Ausführungen:

Auch im zweiten Jahr der Corona-Krise haben die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen noch Einbußen bei den Steuereinnahmen zu verzeichnen. Diese Mindereinnahmen wirken sich über das Steueraufkommen des Landes mindernd auf die verteilbare Finanzausgleichsmasse aus.

Die originäre Finanzausgleichsmasse beträgt nach der Mai-Steuerschätzung 2021 rund 12,9 Mrd. EUR und liegt damit knapp 500 Mio. EUR über der originären Finanzausgleichsmasse aus dem GFG 2021. Aufgrund der Aufstockung im Finanzausgleich 2021 liegt die verteilbare Finanzausgleichsmasse nach entsprechenden Vorwegabzügen und Voraberhöhungen mit 13,1 Mrd. EUR ca. 452 Mio. EUR unter dem Vorjahreswert. Zwar ist dieser Rückgang betragsmäßig noch nicht endgültig, da für die Ableitung der Finanzausgleichsmasse die Verbundsteuereinnahmen des Landes im Zeitraum 01.10.2020 bis 30.09.2021 maßgeblich sind. Es zeichnet sich jedoch ab, dass auch mit weiteren Steuerzuwächsen nicht die verteilbare Finanzausgleichsmasse des GFG 2021 (13,6 Mrd. EUR) erreicht werden kann.

Aus diesem Grund wird die Finanzausgleichsmasse auch im Rahmen des GFG 2022 durch Landesmittel um voraussichtlich 931 Mio. EUR auf dann 14,042 Mrd. EUR aufgestockt. Der genaue Aufstockungsbetrag wird nach Ablauf der Referenzperiode, d.h. nach dem 30. September 2021, festgelegt. Die aufgestockte Finanzausgleichsmasse bleibt in ihrer Gesamthöhe (14,042 Mrd. EUR) unbeeinflusst von der weiteren Entwicklung der Verbundsteuereinnahmen des Landes bis zu diesem Zeitpunkt. Damit wird den Gemeinden zu einem frühen Zeitpunkt eine sichere Planung der Zuweisungen aus dem GFG 2022 ermöglicht.

Der Rückgang der verteilbaren Finanzausgleichsmasse wird erneut durch Entnahmen aus dem kreditfinanzierten NRW-Rettungsschirm kompensiert.

Der Aufstockungsbetrag soll – wie im Vorjahr – in späteren Haushaltsjahren in Abhängigkeit von der Entwicklung der Verbundsteuern aus dem Aufwuchs der kommunalen Finanzausgleichsmasse wieder dem Landeshaushalt zufließen.

Im Gegensatz zum Vorjahr wird das GFG 2022 entsprechend den finanzwissenschaftlichen Gutachten wieder fortentwickelt und angepasst. Dies betrifft zum einen die gebotene Grunddatenaktualisierung. Hierbei wird zur Ermittlung des fiktiven Finanzbedarfs und der Berechnung der normierten Steuerkraft der Gemeinden der mehrjährige Zeitraum 2014 bis 2018 zugrunde gelegt.

Zum anderen werden die Ergebnisse der ergänzenden wissenschaftlichen Untersuchung der Einwohnergewichtung im kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt. Das Gutachten des Walter-Eucken-Instituts (WEI) unter Leitung von Herrn Prof. Feld hat bestätigt, dass eine Einwohnergewichtung bei der Bemessung der Hauptansätze finanzwissenschaftlich sachgerecht ist. Gleichzeitig enthält es Empfehlungen für eine Modifizierung der bestehenden Methodik zur Berücksichtigung der gemeindlichen Einwohnerzahl und zur Berechnung der hieraus abzuleitenden Hauptansätze des kommunalen Finanzausgleichs.

Die Erkenntnisse und Empfehlungen des Gutachtens waren – wie bereits in den Vorjahren – Gegenstand eines ausführlichen Dialogprozesses insbesondere mit den kommunalen Spitzenverbänden. Auch wenn nicht zu allen gutachtlichen Feststellungen eine einvernehmliche Bewertung erzielt werden konnte, ist eine teilweise Umsetzung der Empfehlungen aus finanzwissenschaftlicher Sicht geboten.

Entsprechend der Empfehlung des WEI wird die untere Grenze der Hauptansatzstaffel von bisher 25.000 Einwohnern auf 21.000 Einwohner abgesenkt.

Die sich aus der Umsetzung der Gutachterempfehlung und der Grunddatenaktualisierung ergebenden Differenzen der Gewichtungsfaktoren zum GFG 2021 werden mit hälftigen Abschlägen umgesetzt.

Des Weiteren haben die Gutachter einen statistisch und ökonomisch signifikanten Unterschied zwischen den Realsteuerhebesätzen von kreisfreien und kreisangehörigen Gemeinden festgestellt. Dies kann grundsätzlich unterschiedliche Nivellierungshebesätze zwischen dem kreisfreien und dem kreisangehörigen Raum rechtfertigen.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt zudem die fortgeschriebenen Zensusdaten der Einwohnerzahlen zu den Stichtagen 31. Dezember 2018, 31. Dezember 2019 und 31.12.2020.

Nach den vorläufigen Ergebnissen der Arbeitskreis-Rechnung GFG 2022 der Landesregierung und der kommunalen Spitzenverbände (bereitgestellt mit Schnellbrief Nr. 433/2021 vom 30.07.2021) erhält die Stadt Rheinbach nach 2015, 2016, 2017, 2019, 2020 und 2021 ohne allgemeine Schlüsselzuweisung (2018 Schlüsselzuweisung 82.931 €, 2014 Schlüsselzuweisung 849.581 €, 2013 Schlüsselzuweisung 472.341 €, 2012 Abmilderungshilfe 1.608.013 €, 2011 Schlüsselzuweisung 1.702.613 €, 2010: 4.916.332 €) in 2022 weiterhin **keine** Schlüsselzuweisung.

Zu den Ursachen für diese Entwicklung gehören eine gestiegene Steuerkraft Rheinbachs (Grund- und Gewerbesteuerermehrerträge) und die wiederholten Eingriffe des Landes in die Berechnungsmethodik für die Verteilung der Schlüsselzuweisungen.

Für die Finanzplanungsjahre nach 2022 wird ebenfalls nicht mehr mit der Zahlung allgemeiner Schlüsselzuweisungen an die Stadt Rheinbach gerechnet.

3.12 Nachtragshaushalt 2022 des Rhein-Sieg-Kreises

Mit Schreiben vom 19.11.2021 leitete der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises das Verfahren zur Herstellung des Benehmens für die Aufstellung des Nachtragshaushalts 2022 gem. § 55 KrO ein und legte ein Eckdatenpapier mit zusammenfassenden Informationen zur Neufestsetzung der Kreisumlage im Zuge der Aufstellung des Entwurfs des Nachtragshaushalts 2022 vor. Der Kreis weist im Eckdatenpapier darauf hin, dass die Angaben auf dem derzeitigen Planungsstand, insbesondere der 1. Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 (GFG) beruhen. Änderungen, die sich im Rahmen des weiteren Verfahrens der Aufstellung des Nachtragshaushalts - die Verabschiedung ist für März 2022 vorgesehen - ergeben können, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Gemäß dem Eckdatenpapier legt der Entwurf des Nachtragshaushalts 2022 der allgemeinen Kreisumlage nach derzeitigen Planungsstand folgende Umlagesätze zugrunde:

Umlagesätze in %	2021	2022 alt	2022 neu	2023 neu	2024 neu	2025 neu
Allgemeine Kreisumlage	29,77	31,92	30,72	32,90	32,90	32,90

Die im Doppelhaushalt 2021/2022 für das Jahr 2022 enthaltenen Umlagesätze der allgemeinen Kreisumlage werden damit um 1,2 %-Punkte reduziert. Das Umlageaufkommen im Kreishaushalt bleibt damit nach Auskunft des Kreises unverändert. Für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung wird mit dem Nachtragshaushalt ein Hebesatz von 32,90 % bis 2025 prognostiziert.

Die beabsichtigte Senkung des Umlagesatzes in 2022 würde im Vergleich zum vorhergehenden Planungsstand und auf der Grundlage der bisherigen Plandaten im städtischen Haushalt bezüglich 2022 zu einer um ca. 493.000 € sinkenden Belastung des Haushalts der Stadt Rheinbach führen.

Gegenüber der bisherigen städtischen Finanzplanung 2023 bis 2025 ergeben sich mit der Neufestsetzung des Kreisumlagesatzes ebenfalls Veränderungen:

	<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>2025</u>
Allgemeine Kreisumlage alt	33,12 %	32,29 %	31,93 %
Allgemeine Kreisumlage neu	32,90 %	32,90 %	32,90 %

Diese vom Kreis geplante Hebesatzentwicklung wird für die Ansatzbildung des Aufwands der allgemeinen Kreisumlage im städtischen Haushalt berücksichtigt und führt zu folgenden Ansätzen:

2019 RE	2020 RE	2021 vorl RE	2022 Ansatz	2023 Ansatz	2024 Ansatz	2025 Ansatz
12.479.551 €	12.437.978 €	12.030.269 €	12.617.667 €	14.983.776 €	14.439.083 €	15.089.276 €

Da sich der Planansatz des städtischen Aufwands der allgemeinen Kreisumlage aus der Multiplikation: „Kreisumlage-Hebesatz“ mal „Umlagegrundlagen Rheinbach“ berechnet, und die „Umlagegrundlagen“ vor allem aufgrund der deutlich optimistischeren Prognose der Corona-Auswirkungen auf die Entwicklung der Gewerbesteuer und dem Anteil der Einkommensteuer deutlich steigen, ergibt sich gegenüber der Vorjahresplanung eine deutlich erhöhte Umlagebelastung.

3.13 Entwicklung der Krankenhausinvestitionsumlage

In der Vergangenheit gab es keine direkte Beteiligung der Kommunen an der Krankenhausfinanzierung. Diese Situation änderte sich ab 2002, nach § 17 Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG) werden die Gemeinden – unabhängig von der Trägerschaft – an den im Haushaltsplan des zuständigen Ministeriums veranschlagten Haushaltsbeträgen förderfähiger Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) in Höhe von 40 vom Hundert beteiligt.

Die Verteilung der kommunalen Finanzierungslast erfolgt nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Stadt/Gemeinde. Das Haushaltsjahr 2018 erfuhr eine außerordentlich hohe Belastung durch den Aufwand der Krankenhausinvestitionsumlage, da hier erstmalig ein Nachtrag für das Vorjahr abzuführen war.

Die Abschätzung des Anteils der Gemeinden NRW's zur Krankenhausfinanzierung für die Ansatzprognose 2022 – 2025 basiert auf dem Titel 333 11 312 des Landeshaushalts 2022.

Jahr	Anteil Gemeinden NRW's zur Krankenhausfinanzierung	davon Anteil Rheinbach:	
2016	206 Mio. €	314.038 €	Ergebnis
2017	213 Mio. €	324.088 €	Ergebnis
2018 nachträgl. für 2017	100 Mio. €	508.196 €	Ergebnis
2018	232 Mio. €		
2019	250 Mio. €	378.570 €	Ergebnis
2020	266 Mio. €	401.433 €	Ergebnis
2021	266 Mio. €	403.575 €	vorl. Ergebnis
2022	271 Mio. €	407.183 €	Ansatz

2023	271 Mio. €	410.824 €	Ansatz
2024	271 Mio. €	414.498 €	Ansatz
2025	271 Mio. €	418.204 €	Ansatz

3.14 Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) in NRW

Die gesamtgesellschaftliche Entwicklung führte zu einer stetigen Erhöhung des Platzbedarfes und längeren Betreuungszeiten in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege. Als Konsequenz daraus sind u.a. rechtliche Rahmenbedingungen mit Rechtsansprüchen der Eltern gegenüber dem Jugendamt als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entstanden, die zu einem konstant steigenden finanziellen Aufwand geführt haben. Erschwerend kam hinzu, dass sich die pauschale Finanzierung der Tageseinrichtungen nicht der tatsächlichen Entwicklung der Kosten (insbesondere im Personalbereich) angepasst hat, sodass die Träger der Einrichtungen vermehrt auf finanzielle Zusatzleistungen der Kommunen angewiesen waren und sind.

Das Land NRW hat in den vergangenen Jahren mit unterschiedlichen Fördermöglichkeiten versucht, die strukturelle Unterfinanzierung im Bereich der Kindertagesbetreuung aufzufangen. Mit dem zum 01.08.2020 in Kraft getretenen neuen Kinderbildungsgesetz (KiBiz) soll die Herstellung der Auskömmlichkeit der Kindertageseinrichtungen gegeben sein und auch den Anforderungen des Gesetzes, die qualitative frühkindliche Bildung, verbesserte Personalausstattung, Attraktivitätssteigerung des Berufsfeldes, Qualitätssteigerung in der Kindertagespflege, u.a. Rechnung getragen werden.

Das im KiBiz festgelegte Finanzierungssystem führt ab August 2020 (Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021) sowohl zu einer Erhöhung der Landeszuwendungen als auch zu einer Erhöhung der seitens der Stadt Rheinbach zu tätigen Transferaufwendungen an freie Träger. Als Saldo ist mit einer Mehrbelastung des städtischen Haushalts i.H.v. ca. 0,3 Mio. € jährlich zu rechnen.

Die Einnahmeausfälle durch ein weiteres elternbeitragsfreies Kindergartenjahr werden in Verbindung mit dem Konnexitätsausführungsgesetz durch Zuwendungen des Landes ausgeglichen. Es bleibt abzuwarten, ob die finanzielle Kompensation des Landes an die Jugendhilfeträger den tatsächlichen Einnahmeausfällen entspricht.

3.15 Schulrechtsänderungsgesetz (Inklusion)

Eine weitere, nachhaltige Belastung des städtischen Haushaltes ergibt sich nach wie vor durch die Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes. Die Regelungen zur „Inklusion“, also der umfassenden gesellschaftlichen Eingliederung behinderter Menschen, haben einerseits zur Schließung der Albert-Schweitzer-Schule geführt. Andererseits müssen bestehende Regelschulen sowohl baulich als auch sachlich so ausgestattet werden, dass eine inklusive Beschulung möglich ist. Das „Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ sieht Ausgleichszahlungen an Kommunen vor.

Eine Überprüfung der Angemessenheit dieser finanziellen Ausgleichszahlungen findet regelmäßig statt. Unabhängig von der finanziellen Belastung ist nicht erkennbar, wie eine qualitativ angemessene Beschulung von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern durch eine entsprechende quantitative und qualitative Lehrerausstattung sichergestellt wird. In diesem Zusammenhang ist die Einführung der Schulsozialarbeit zu betrachten, deren Notwendigkeit auch aus der mangelnden Ausstattung der Schulen mit pädagogischem Personal durch das Land resultiert. Hier engagiert sich die Stadt Rheinbach finanziell über den gewährten Landeszuschuss hinaus.

Zwischenzeitlich ist eine Trendumkehr zu verzeichnen: Die Anzahl der Eltern, die sich für ihre Kinder eine Förderung in einer Förderschule wünschen, nimmt zu. Außerdem scheint sich eine höhere Anzahl anerkannter Förderbedarfe zu verstetigen. Diese Entwicklungen führen dazu, dass das Förderschulangebot sukzessive erweitert werden muss. Dies wiederum führt zu höheren kommunalen Kosten.

Über die Belastung der Kommunen als Schulträger hinaus ist festzustellen, dass vermehrt Leistungen im Rahmen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe in Anspruch genommen werden, um Betreuungs- und Förderdefizite in den Schulsystemen zu kompensieren. Auch diese Leistungen müssen von der kommunalen Familie finanziert werden.

Die Entwicklung im Schulbereich spiegelt sich auch bei den Tageseinrichtungen für Kinder wider: Der Landschaftsverband verringert die finanzielle Unterstützung der integrativen Einrichtungen. Insbesondere durch erhöhte Kindpauschalen nach dem Kinderbildungsgesetz soll die Inklusion behinderter Kinder in Regeleinrichtungen gefördert werden. Nach den Vorschriften des SGB IX und des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) sollen Heilpädagogische Einrichtungen mittelfristig in Regelkitas umgewandelt werden (spätestens mit Beginn des Jahres 2027), was ebenfalls zu einem erhöhten Finanzierungsaufwand der Kommunen führen wird.

Ähnliche Auswirkungen hat die Inklusion auf den Bereich „Kindertagespflege“. Ob durch die Änderungen des KiBiz hier eine Verbesserung erfolgt, bleibt abzuwarten.

3.16 Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Das „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ (Bundesgesetz) ist zum 01.11.2015 in Kraft getreten. Es soll in erster Linie die Jugendämter entlasten, die auf Grund ihrer Lage (grenznah oder an Verkehrsknotenpunkten) ein sehr hohes Aufkommen von sog. „Unbegleiteten minderjährigen Ausländern“ (UMAs) zu bewältigen haben. Eine gleichmäßige, bundesweite Verteilung erfolgt nach dem sog. „Königsteiner Schlüssel“, der sich nach den Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl in den Ländern richtet. Zur Konkretisierung des Bundesgesetzes ist das „Fünfte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes“ für das Land NRW in Kraft getreten. Neben Verfahrensabläufen wird hier auch eine Regelung hinsichtlich der Verteilungsquoten getroffen: Die Aufnahmequote errechnet sich auf der Basis des Bevölkerungsanteils des Jugendamtsbezirks an der Gesamtbevölkerung in NRW. Nach derzeitigem Stand (Dez 2021) bedeutet dies für Rheinbach die Aufnahme von ca. 8 UMAs. Derzeit sind 2 UMA in stationärer Hilfe zur Erziehung gem. §§ 33, 34 SGB VIII, ein UMA in einer Maßnahme der Inobhutnahme gem. 42 SGB VIII. Die Anschlussmaßnahme ist noch nicht bewilligt.

Im Bereich des Jugendamtes hat dies finanzielle Auswirkungen auf die Ausgaben im Rahmen der „Hilfe zur Erziehung“ und auf die Personalausgaben. Der personelle Mehraufwand erstreckt sich auf den Vormundschaftsbereich, den „Allgemeinen sozialen Dienst“ und die „Wirtschaftliche Jugendhilfe“. Die Kosten für die Hilfen im engeren Sinne werden i.d.R. zu 100 % erstattet. Hinsichtlich der Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten) erfolgt eine Kostenübernahme durch das Land i.H.v. **4.208 €/Jahr/UMA**.

3.17 „Digitalpakt Schule“

Aus den Bundesmitteln „Digitalpakt“ erhält die Stadt Rheinbach als Schulträger 794.744 € für die IT-Grundstruktur, digitale Arbeitsgeräte und schulgebundene mobile Endgeräte für den Zeitraum

bis 2025. Diese grundsätzlich zu begrüßende Förderung hat aber auch finanzielle Folgen für die Schulträger: Der städtische Support wird einen höheren Sach- und Personaleinsatz erfordern und es wird ein Standard gesetzt, dem auch über das Jahr 2025 hinaus mindestens entsprochen werden muss, dann aber evtl. ohne ein Förderprogramm.

Weitere Förderprogramme aus 2020 dienen der Ausstattung bedürftiger Schüler*innen mit mobilen Endgeräten (Eigenanteil Schulträger: 10%) und der Anschaffung mobiler Endgeräte für die Lehrkräfte (100% Förderung). Auch dies erhöht nachhaltig den finanziellen und personellen Aufwand der Kommunen. Insbesondere die Zuständigkeit für den Support der technischen Ausstattung der Lehrkräfte (Landesbedienstete) ist rechtlich zweifelhaft, einige Kommunen haben hiergegen geklagt.

3.18 Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in den Grundschulen

Auf Bundesebene ist die schrittweise Einführung eines Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz in Grundschulen ab 2026 beschlossen worden. Bundestag und Bundesrat haben sich über die Finanzierung geeinigt mit einer Evaluationsregelung. Es bleibt abzuwarten, welche finanziellen Belastungen letztendlich bei den Schulträgern verbleiben werden. Neben der fiskalischen Betrachtung wird auch die Umsetzung weitere Herausforderungen mit sich bringen: Wie soll der tatsächliche Bedarf ermittelt werden zur Vermeidung von Unter- oder Überkapazitäten? Wie können die Maßnahmen personell begleitet werden vor dem Hintergrund der weiteren, anstehenden baulichen Maßnahmen (Stichworte: Klimaschutz, Flutschäden, Notwendigkeit von Sanierungen, bauliche Erweiterung bzw. Neubau von Schul- und Sportgebäuden)? Wie wird ein ausreichendes Angebot an pädagogischem Personal sichergestellt?

3.19 Änderung des Flüchtlingsaufnahmengesetzes und Ausgleichszahlungen für geduldete Personen

Mit Schnellbrief Nr. 580/2021 vom 04.11.2021 unterrichtet der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen u.a. über das Gesetz zur Änderung des FlüAG und zu Ausgleichszahlungen für geduldete Personen.

Wesentlicher Inhalt:

1. Einführung einer differenzierten monatlichen FlüAG Pauschale

Mit Inkrafttreten der Reform wird rückwirkend zum 1. Januar 2021 eine differenzierte monatliche FlüAG-Pauschale eingeführt. Statt der bislang für alle Kommunen einheitlichen Pauschale von 866 Euro monatlich pro Person erhalten kreisangehörige Gemeinden 875 Euro pro Monat pro Person und kreisfreie Städte 1.125 Euro pro Monat pro Person. Auf ein Jahr gerechnet ergibt sich für kreisangehörige Gemeinden eine Pauschale von 10.500 Euro und für kreisfreie Städte in Höhe von 13.500 Euro. Damit wird die Empfehlung aus dem Gutachten von Professor Dr. Thomas Lenk von der Universität Leipzig zu den ermittelten flüchtlingsbedingten Aufwendungen der Kommunen umgesetzt.

2. Einmalige Pauschale für jede Person, die nach dem 31. Dezember 2020 vollziehbar ausreisepflichtig geworden ist oder wird

Daneben erhalten die Kommunen für jede Person, die nach dem 31. Dezember 2020 vollziehbar ausreisepflichtig geworden ist oder wird, eine einmalige Pauschale in Höhe von 12.000 Euro. Zum Vergleich: Nach derzeitiger Rechtslage erhalten die Kommunen für vollziehbar ausreisepflichtige Personen maximal drei Monatspauschalen zu 866 Euro, das sind 2.598 Euro.

3. Ausgleichszahlungen für sog. Bestandsgeduldete

Das Land beteiligt sich darüber hinaus mit Ausgleichszahlungen an den Ausgaben der Kommunen für die Personen, denen bis zum Stichtag 31. Dezember 2020 eine Duldung erteilt worden ist. Hierfür sind in den Jahren 2021 und 2022 jeweils 175 Millionen Euro und in den Jahren 2023 und 2024 jeweils 100 Millionen Euro vorgesehen. Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Geschäftsstelle insoweit eine kommunalscharfe Auflistung der maßgeblichen Beträge übersandt. Das Ministerium hat der Geschäftsstelle mitgeteilt, dass es derzeit keine Anhaltspunkte für offensichtliche Unrichtigkeiten gibt, welche zu einer Änderung dieser Berechnung führen würde. Sollte es noch wider Erwarten noch Änderungen geben, würden wir Sie unverzüglich informieren.

Die Liste weist für Rheinbach einen Anteil von 252.252,84 € von 175 Mio. € und 144.144,48 € von 100 Mio. € aus.

3.20 Finanzierung der Integration

Im Rahmen des Bund-Länder-Gipfels am 7. Juli 2016 hatte man sich ebenfalls auf eine Integrationspauschale in Höhe von 2 Milliarden Euro jeweils für die Jahre 2016 bis 2018 verständigt. Die 2 Milliarden flossen den Ländern bis 2018 über die entsprechenden Anteile an der Umsatzsteuer zu (Anteil Nordrhein-Westfalen: 434 Mio. €).

Die Integrationspauschale wurde 2018 in voller Höhe an die Kommunen weitergeleitet.

Die Integrationspauschale wurde auch 2019 fortgeführt und von 2 Mrd. € um 435 Mio. € aufgestockt (die Mittel fließen den Ländern über die Umsatzsteuerverteilung zu).

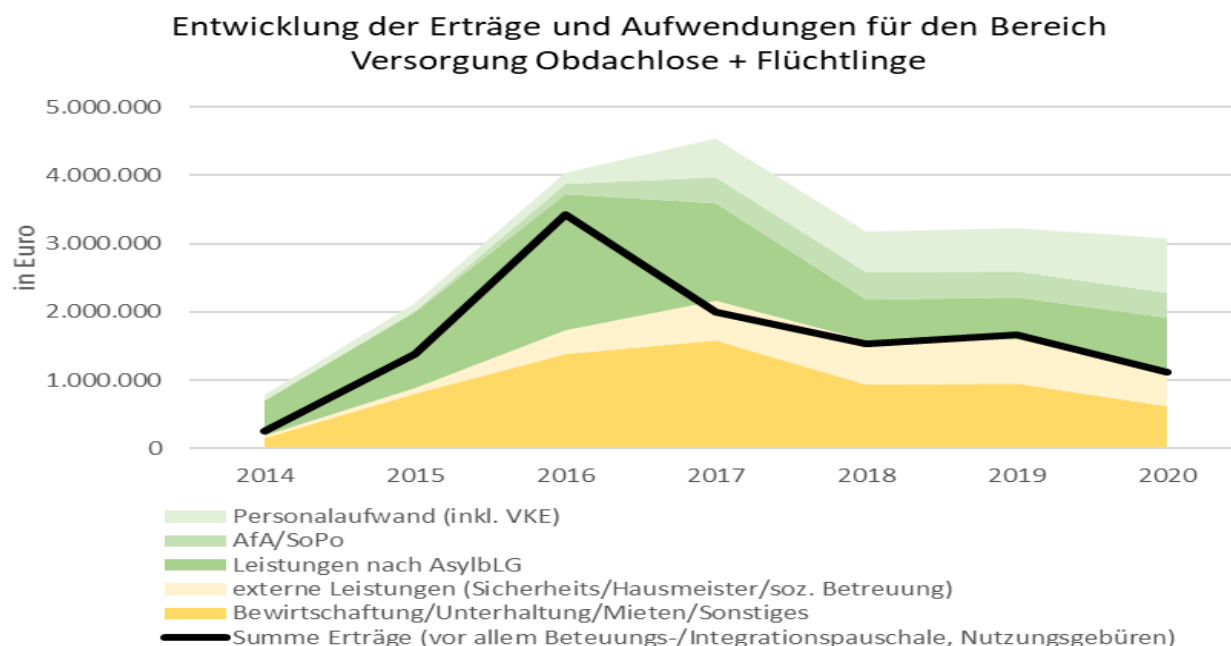
Der Anteil Nordrhein-Westfalens betrug 432,8 Mio. € und wurde ebenfalls in voller Höhe an die Kommunen weitergeleitet. Die Mittelverwendung musste, nach Verlängerung der Frist, bis zum 30.11.2021 erfolgen.

Am 24.11.2021 hat der Landtag die Neufassung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes (TIntG) verabschiedet. Das Gesetz trat am 1.1.2022 in Kraft. Mit dem Gesetz wurde die Frist erneut verlängert. Diesmal bis zum 30.11.2022. Zu den Zielen des Gesetzes gehört es u.a. die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Leistungen im Rahmen der Aufnahme besonderer Zuwanderergruppen durch Integrationspauschalen zu unterstützen.

3.21 Haushaltsentwicklung für den Leistungsbereich Unterbringung Flüchtlinge und Obdachlose

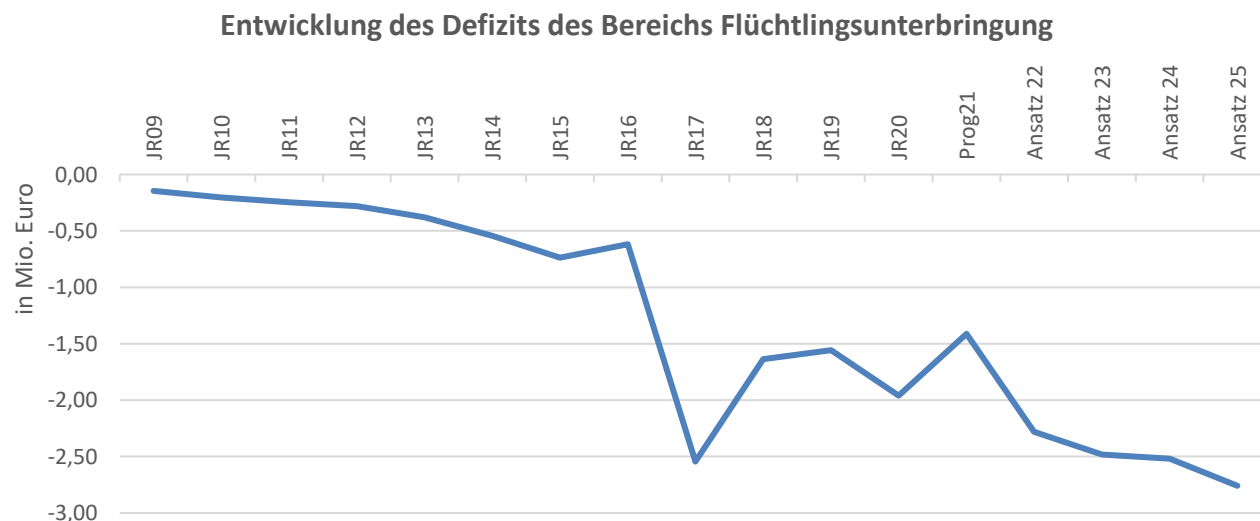
Die haushaltswirtschaftliche Bedeutung dieses städtischen Leistungsbereichs stieg ab 2015 wegen der großen Zahlen nach Deutschland flüchtender Menschen erheblich an, da nach dem Landesgesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingaufnahmegesetz - FlüAG) die Gemeinden verpflichtet sind, ausländische Flüchtlinge im Sinne des § 2 FlüAG aufzunehmen und unterzubringen. Der außergewöhnliche Anstieg der städtischen Leistungspflichten in diesem Bereich ab 2015 wird bereits durch einen Vergleich der jährlichen Zuweisungszahlen von geflüchteten Menschen deutlich, während in 2013 (45 Personen) und 2014 (81 Personen) die Zuweisungszahl noch unter 100 Menschen lag, vervielfachte sie sich in 2015 auf 440 Personen! Ab 2016 ergibt sich wieder eine Absenkung der Zahl auf unter 100.

Da Pauschalen des Landes zur Finanzierung dieser Aufgabe nicht in kostendeckender Höhe gewährt werden, stieg damit das Defizit für die Leistungserbringung in den Jahresrechnungen ab 2015 extrem an, wie folgende Grafik veranschaulicht:



Der Aufwand ist dargestellt – je nach Aufwandsart unterteilt – als grüne bzw. gelbe Fläche. Die Erträge (vor allem aus Landespauschalen) sind als schwarze Kurve dargestellt. Der Flächenbereich, der ÜBER der schwarzen Kurve liegt, stellt die Unterdeckung des Leistungsbereichs dar. Bei einer kostendeckenden Höhe der Landespauschalen läge die schwarze Kurve auf dem obersten Flächenrand. Aufgrund einer rückwirkender Gewährung von Landesmitteln erfolgt der Stufenanstieg des Defizits zeitverzögert erst in 2017. Aus obiger Grafik ist erkennbar, dass die Geldleistungen an die zu versorgenden Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aktuell nur etwa ein Viertel des Gesamtaufwands der Versorgung ausmachen. Je nach Alter, Lebensstand (Einzelperson oder in Lebensgemeinschaft) und Aufenthaltsdauer in Deutschland werden hier jährliche Beträge von 3 T€ bis 5 T€ gewährt.

Die nächste Grafik reduziert sich den Aussagegehalt nur auf die Entwicklung der haushaltswirtschaftlichen Defizite, schließt aber die Planungen des HPL's 2022 ein. Die Defizite sind als Minuswerte dargestellt, je tiefer die Kurve liegt, umso größer ist also das Defizit:



Die geplante Haushaltsbelastung 2022 liegt zwischen den realisierten Belastungen der Jahre 2017 und 2019. Aufgrund der unsicheren Informationslage ist ab 2023 ein Anstieg der Belastung bis 2025 von jährlich 7% eingeplant.

Selbstverständlich erfolgt hier eine intensive Nachjustierung der Haushaltsansätze des Planungszeitraums durch den Zugewinn zukünftiger Informationen in folgenden Haushaltsplanungen. So haben die aktuellen Verbesserungen bei der Finanzausstattung durch das Land (siehe „3.19 Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und Ausgleichszahlungen für geduldete Personen“) zu einer deutlichen Reduktion der Belastung gegenüber der Vorjahresplanung bewirkt, beispielsweise fällt das aktuell geplante Defizit für 2022 um 0,9 Mio. € niedriger aus als im HPL 2021 berücksichtigt.

Trotz dieses positiven Aspekts verbleibt die Tatsache, dass die ab 2017 eingetretene Situation erheblicher Haushaltsbelastungen auch für die Zukunft zu erwarten sind, da auch nach den Verbesserungen bei der Finanzausstattung keine kostendeckenden Landespauschalen gewährt werden.

3.22 Hochwasserereignis Juli 2021 und Wiederaufbauhilfe

Die verheerende Auswirkung des Hochwasserereignisses vom Juli 2021 hat einen erheblichen Einfluss auf die Gestaltung des Haushaltsplans 2022. Nach aktueller Einschätzung sind durch das Hochwasserereignis Schäden im städtischen Haushalt mit einem Volumen um 32 Mio. € angefallen. In der frühen Bewältigungsphase in 2021 waren die Entsorgungskosten die größte Position (siehe nachfolgende Tabelle 1), für die Haushaltsplanung ab 2022 sind es vor allem Investitionen und Aufwand für die Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit der städtischen Gebäude und der Infrastruktur (siehe nachfolgende Tabelle 2).

Tabelle 1: Bis 31.12.2021 angeordnete Beträge Aufwand bzw. Investitionsauszahlungen zur Bewältigung der Hochwasserkatastrophe

Investitionsauszahlungen 2021 (u.a. Fahrzeuge, Geräte, Mobilheime)	1.109.567 €	
		1.109.567 €
Aufwandspositionen 2021		
Entsorgungskosten	3.732.532 €	
Unterhaltung Gebäude	562.492 €	
Unterhaltung Straßen	601.395 €	
Unterhaltung Kanäle	139.140 €	
Unterhaltung Gewässer	314.334 €	
Unterhaltung sonstige Infrastruktur	9.253 €	
Unterhaltung Fahrzeuge	73.804 €	
Ausrüstung, Werkzeuge, BGA, GWG	123.708 €	
Reinigungskosten	51.294 €	
Betriebsaufwendungen Feuerwehr	44.224 €	
Erstattung Lohnausfall Feuerwehr	41.802 €	
Sonstiges	121.861 €	
		5.815.839 €
Summe Investitionsauszahlung und Aufwand:		6.925.406 €

Tabelle 2: Im HPL 2022 für die Jahre ab 2022 bis 2025 eingeplanten Beträge für Aufwand bzw. Investitionsauszahlungen zur Bewältigung der Hochwasserkatastrophe

	Konkrete Maßnahme	Summe Ansätze 2022-2025	davon investiv:	davon Aufwand:
Gebäude	Rathaus, Keller Neubau	788.372	0	788.372
	Rathaus, Keller Altbau	262.298	0	262.298
	Rathaus, EDV Sanierung + Notstrom Kellergeschoß	871.079	871.079	0
	Rathaus, Temporäre Containerunterbringung Polizei	379.500	0	379.500
	Kriegerstraße, Keller	13.915	0	13.915
	VHS, Koblenzer Str., Keller	30.004	30.004	0
	Betriebshof	1.285.333	0	1.285.333
	GS Bachstraße, Gebäude außer Heizung	792.575	260.906	531.669
	GS Bachstraße, Heizung	101.200	0	101.200
	KGS Flerzheim, Sanierung Bestand ohne Berücksichtigung von Folgeschäden	167.746	0	167.746
	KGS Flerzheim, Prüfung Wirtschaftlichkeit Sanierung oder Neubau wegen der Folgeschäden (im Ansatz ist neben Wirtschaftlichkeitsprüfung auch Container-Interimsunterbringung Schule berücksichtigt)	2.719.750	0	2.719.750
	Albert Schweitzer Schule, Gesamtmaßnahme	496.150	113.059	383.091
	TH Flerzheim, Abriss + Neubau	6.325.000	6.325.000	0
	RTV Heim, Neubau neuer Standort	3.921.500	3.921.500	0
	monte mare, Wiederherstellung Lüftungsanlage, Badewassertechnik, Gebäudeleittechnik	2.350.672	0	2.350.672
	FW-Gerätehaus Brucknerweg, Erneuerung Notstromanlage	29.095	29.095	0
	FW-Gerätehaus Flerzheim, Sanierung Gebäude und Elektroanlage	75.576	0	75.576
	FW-Gerätehaus Oberdrees, Sanierung Gebäude und Elektroanlage	71.314	5.218	66.096
	Forsthaus, Sanierung Keller und Erdgeschoß	29.997	3.795	26.202
	GGs Sürster Weg, Heizung	15.180	0	15.180
	GGs Sürster Weg, Fettabscheider	6.325	0	6.325
	Gymnasium, Keller	24.639	0	24.639
	KiTa Oberdrees, Sanitär, Wände, Estrich, Heizungsanlage, Elektroanlage	140.965	0	140.965
	Getreidespeicher 21, Keller, Heizung, Telefon- und Internetanbindung	126.026	0	126.026
	Getreidespeicher 23, Keller, Heizung, Telefon- und Internetanbindung	94.401	0	94.401
	GroRheiKa, Gebäude jüdischer Friedhof, Heizung	22.770	0	22.770
	Glasmuseum, Bodenplatte und Aufzugsschacht	316.250	0	316.250
	Stadtarchiv, Keller + Prüfung Heizung	25.300	0	25.300
	Summe Gebäude	21.482.932	11.559.656	9.923.276

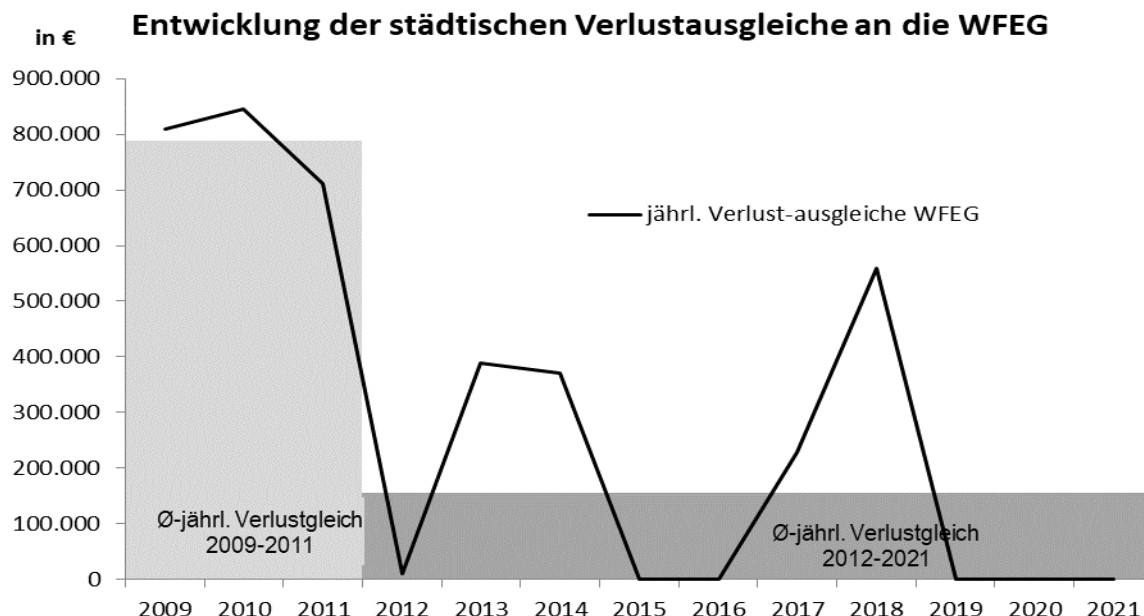
Infrastruktur	INV09-0071 Wirtschaftswege, Sanierungsprogramm	158.000	158.000	
	INV10-0019 Straßen und Bürgersteige, große Instandsetzung	225.000	225.000	
	INV22-0020 Wiederaufbau, Straßen Stadtpark/Bachstraße	60.000	60.000	
	INV22-0021 Wiederaufbau, Sanierung Böschung Gräb-bachweg	90.000	90.000	
	investive Erneuerung Brücke Holunderweg	107.100	107.100	
	investive Erneuerung Durchlass FH-Park	71.400	71.400	
	investive Erneuerung Durchlass Emma-Karoline-Weg	42.000	42.000	
	investive Erneuerung Durchlässe Stadtpark inkl. Wegeherstellung	155.000	155.000	
	investive Erneuerung Durchlässe sonstiges Stadtgebiet	180.000	180.000	
	Aufwand Sanierung Straßen, Wege	539.000		539.000
	Aufwand Sanierung Brücken	65.000		65.000
	Aufwand Sanierung Brücken und Durchlässe im Stadtgebiet	64.300		64.300
	Aufwand Gewässerarbeiten	631.000		631.000
	Aufwand Sanierung Kanalsystem	268.000		268.000
	Aufwand Bodenabtragungen	635.000		635.000
	Summe Infrastruktur	3.409.900	1.136.000	2.273.900
Sonstiges	INV22-0017 Betriebshof, Fahrzeuge und Geräte 2022	25.000	25.000	
	Aufwand Ersatzbeschaffungen Schulen	21.600		21.600
	Investive Ersatzbeschaffung Schulen+TH	22.500	22.500	
	Helferfest 2022	50.000		50.000
	Summe Sonstiges	119.100	47.500	71.600
Gesamt	Summe Gebäude Infrastruktur, Sonstiges	24.892.832	12.695.657	12.197.175

Alle aufgeführten Maßnahmen sind Bestandteil des Wiederaufbauplans, mit dem die Finanzunterstützung des Bundes und Landes (=„Billigkeitsleistungen“) abgerufen werden. Für den Bereich Entsorgung ist bereits ein erster Antrag im Dezember 2021 gestellt worden. Auf Basis der vorliegenden Informationen der „Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“ wird von einer 100%-igen Unterstützungsfinanzierung ausgegangen.

In der Planung sind die Erträge bzw. Investitionsfinanzierungen der Billigkeitsleistungen im gleichen Jahr angesetzt wie auch der entsprechende Aufwand bzw. die Investitionsauszahlung eingeplant ist. Hier können sich bei Ausführung des Haushaltsplans zeitliche Verschiebungen ergeben, indem die Billigkeitsleistungen erst in Folgejahren vereinnahmt werden. Dies führt zu nicht substantziellen jährlichen Be- und Entlastungen, die nur durch den Aspekt des zeitlichen Auseinanderfallens von „Verausgabung von Mitteln für Projekte des Wiederaufbaus“ und „Vereinnahmung von Billigkeitsleistungen“ entstehen. Aufsummiert über alle Jahre des Gesamtzeitraums des Wiederaufbauplans stellt sich hier ein Nullsaldo ein, zumindest nach aktueller Informationslage, d.h. es wird davon ausgegangen, dass die angekündigte 100%-ige Unterstützung durch Billigkeitsleistungen auch realisiert wird.

3.23 Haushaltsbelastung durch Verlustausgleiche Beteiligungen und Umlage VHS-Zweckverband Voreifel

Für die **Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH** der Stadt Rheinbach ergeben sich durch ein in der Vergangenheit initiiertes Konsolidierungs- und Marketingkonzept deutliche Belastungsreduktionen.



Im Gesamtergebnis lässt sich für die Zukunft schließen, dass die Jahresverluste nicht mehr den hohen Stand der Jahre bis 2011 erreichen werden. Die Konsolidierung 2011 (siehe „Ausschuss für Standortförderung: Gewerbe, Wirtschaft, Tourismus und Kultur“ vom 24.11.2011, TOP 3) hat Wirkung gezeigt. Allerdings resultiert aus dem aktuell realisierten Großprojekt „Erschließung Gewerbegebiet Wolbersacker“ ein erhöhtes Geschäftsrisiko für die Gesellschaft, die für den Ankauf und die Vermarktung der Gewerbeflächen verantwortlich ist. Diese Erschließungsmaßnahme ist auch wesentliche Ursache für die vergleichsweise hohe Verlustabdeckung des Jahres 2018.

Die Verlustabdeckung für die Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH der Stadt Rheinbach wurde für den Haushaltsplan in 2021 wie folgt veranschlagt:

2022	2023	2024	2025
0 €	200.000 €	400.000 €	400.000 €

Das zusätzliche Flächenangebot des von der WFEG vermarkteten Gewerbegebiets „Wolbersacker“ begründet die Planung der Gewerbesteuererträge, für die die Ertragsgenerierung durch **Neuansiedlung** (und nicht durch erhöhte Unternehmensgewinne bereits angesiedelter Betriebe) ein bedeutender Faktor ist (siehe „Vorbericht zum Haushaltsplan“, „3.14 Entwicklung bei Steueranteilen Gemeinschaftssteuern und Grund-/ Gewerbesteuern“).

Für die **Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH** sind durch verschiedene Konsolidierungsmaßnahmen ab 2008 KEINE Verlustausgleiche durch den städtischen Haushalt mehr erforderlich. Aufgrund der erheblichen Verschlechterung des wirtschaftlichen Tätigkeitsfeldes durch die Corona-Pandemie werden eventuell zukünftig Bedarfe an finanzieller Unterstützung durch den städtischen Haushalt in Form von Verlustausgleichen entstehen.

Für den **VHS-Zweckverband**, bestehend aus den Bereichen

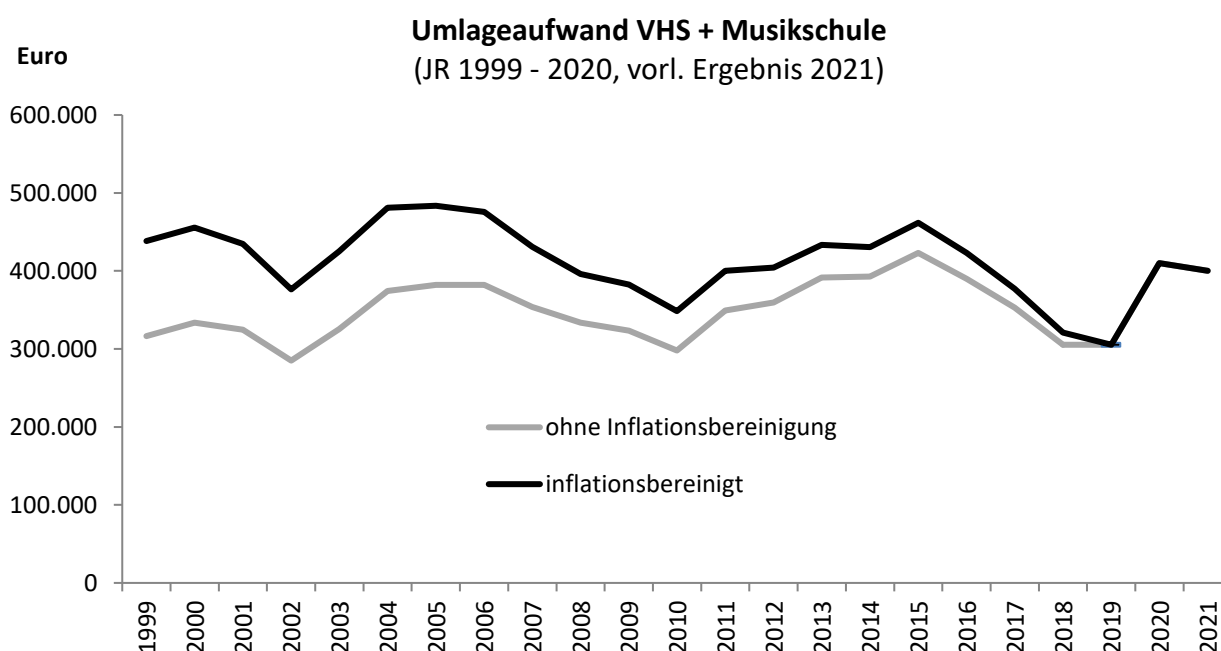
- „Musikschule“ (freiwillige Leistung) und
- „Volkshochschule“ (pflichtige Leistung),

entwickelte sich die Belastung aus der Verbandsumlage wie folgt:

Bei der Beschlussfassung über das Haushaltssicherungskonzept 2013 wurde vom Rat der Stadt Rheinbach auch die Deckelung des Haushaltsansatzes beschlossen. Diese ließ sich jedoch aufgrund der Entwicklung der Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes und der Zahlungsverpflichtungen aus der Zweckverbandssatzung für 2013 nicht realisieren. Daher wurde durch den Vorstandsvorsteher im September 2013 eine Projektgruppe, bestehend aus dem Ersten Beigeordneten der Stadt Meckenheim, der Ersten Beigeordneten der Gemeinde Swisttal, dem zuständigen Fachbereichsleiter für Jugend, Schule und Sport und dem Sachgebietsleiter Steuerung, Kosten- und Leistungsrechnung und Controlling der Stadt Rheinbach, gebildet. Aufgabe der Projektgruppe war die Entwicklung eines Konsolidierungskonzeptes für den Volkshochschulzweckverband mit Musikschule. Der Großteil der Konsolidierungsvorschläge wurde in der Verbandsversammlung am 12.03.2014 beschlossen.

Als letzter angedachter Konsolidierungsschritt wurde die Angleichung der Umlageberechnung Wachtbergs an die Berechnungssystematik der drei anderen Verbandskommunen umgesetzt (Ratsbeschluss der Gemeinde Wachtberg vom 11.11.2015). Aus dieser gleichmäßigen Verteilung der Finanzierungslasten auf alle vier betroffenen Kommunen wird ein positiver Effekt auf die Höhe der Umlage für Rheinbach ausgelöst (geschätzter Entlastungseffekt für die drei Kommunen Rheinbach, Meckenheim, Swisttal etwa 25 – 30 T€).

Bereinigt man die jährlichen Umlagezahlungen um Inflationseffekte, so wird erkennbar, dass im Zeitraum 1999 bis 2019 kein eindeutiger Anstieg der preisbereinigten Belastung (= schwarze Kurve) vorliegt. Die im Zeitraum 2016 bis 2019 einsetzende positive Entwicklung ist u.a. auch auf die erhöhte Nachfrage nach Deutschkursen durch Flüchtlinge zurückzuführen, für die die VHS Erstattungen seitens des Bundes erhält. Die erhebliche Verschlechterung in 2020 resultiert aus einer Nachforderung für das Jahr 2018 und aus der Corona-bedingten Umsatzeinbrüche im VHS-Zweckverband zu kompensieren.



2022	2023	2024	2025
425.000 €	425.000 €	425.000 €	425.000 €

4. Informationen zum Ergebnisplan

Bis zu diesem Textpunkt sind allgemeine Erläuterungen zu den aktuellen Entwicklungen der Rahmenbedingungen der städtischen Haushaltswirtschaft gegeben worden. Nun erfolgt die Konkretisierung, nämlich zu welchen Ansatzbildungen die externen Einflüsse und die internen Gestaltungsmöglichkeiten im vorliegenden Haushaltsplan geführt haben.

Zuerst wird ein Überblick gegeben, welche maßgeblichen Haushaltspositionen im ersten Planungsjahr existieren.

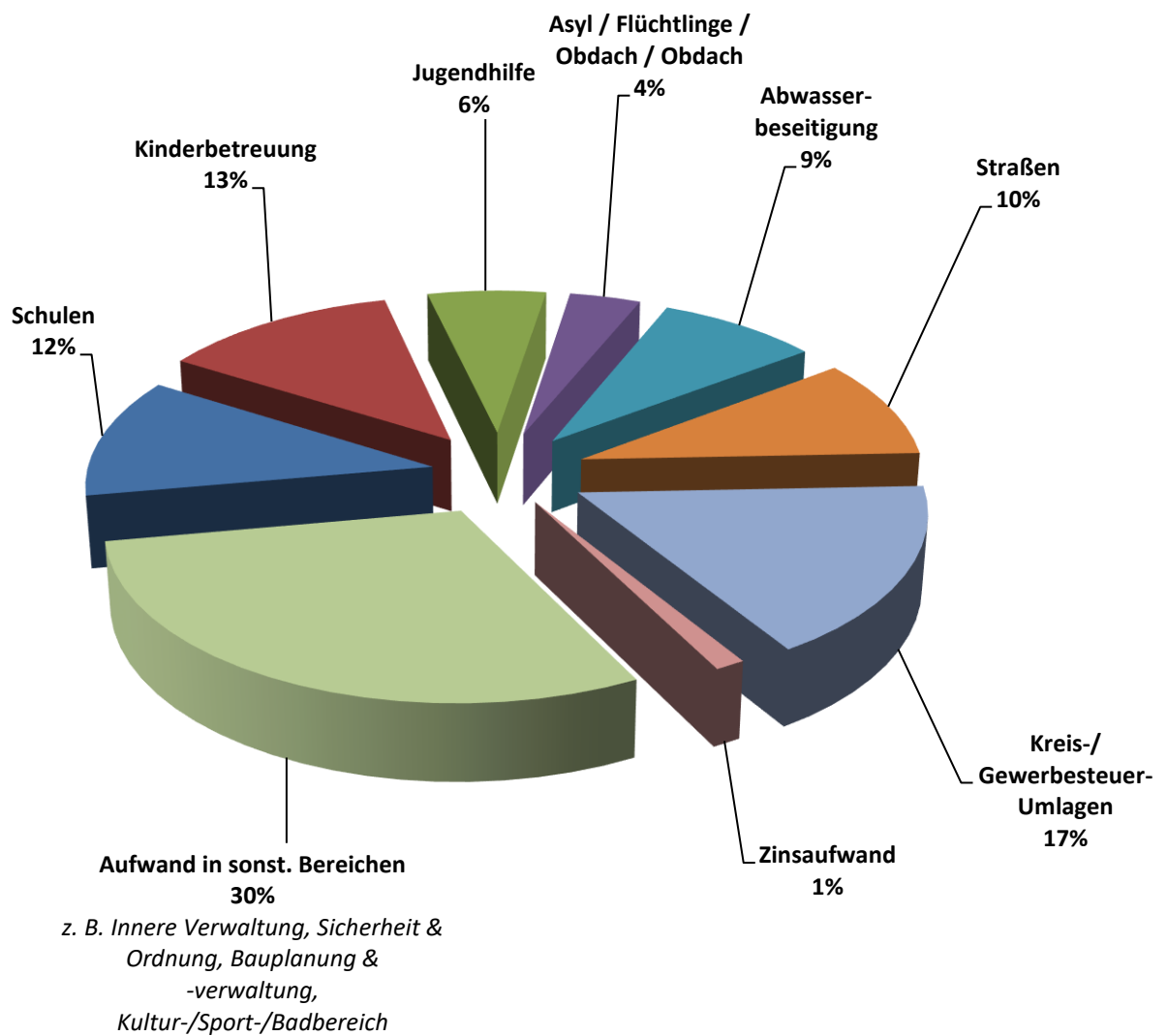
Danach erfolgt eine zeilenweise Untersuchung des Ergebnisplans. Da der Ergebnisplan nach Art des Ertrags bzw. Aufwands sortiert ist (z.B. Ergebniszeile 1 „Steuern...“, Ergebniszeile 2 „Zuwendungen...“), ist hieran nicht erkennbar, für welche konkrete Leistungserbringung der Ertrag bzw. Aufwand angefallen ist. Es fehlt also an einer output-orientierten Betrachtung.

Um diesem Informationsmanko zu entgegnen, erfolgt abschließend eine Darstellung der Entwicklung der Teilergebnisse (also der Summe von „Ertrag minus Aufwand“) auf Produktbereichsebene. Aus der Bezeichnung des Produktbereichs (z.B. Produktbereich 3 „Schulen“) lässt sich in der Regel direkt ein Leistungsbündel ableiten, das von der Stadt erbracht wird. Durch diese Betrachtungsart wird der Perspektive „Outputorientierung“ Rechnung getragen.

4.1 Darstellung der maßgeblichen Haushaltspositionen

Laut aktueller Planung ergibt sich für 2022 ein Haushaltsüberschuss von 0,1 Mio. €. Ursache hierfür ist, dass der Gesamtertrag mit 88,6 Mio. € den Gesamtaufwand mit 88,5 Mio. € übersteigt.

Folgende **große Aufwandsvorgänge** sind im Haushaltsplan 2022 berücksichtigt (Rundungsabweichungen bei Prozentwerten möglich):

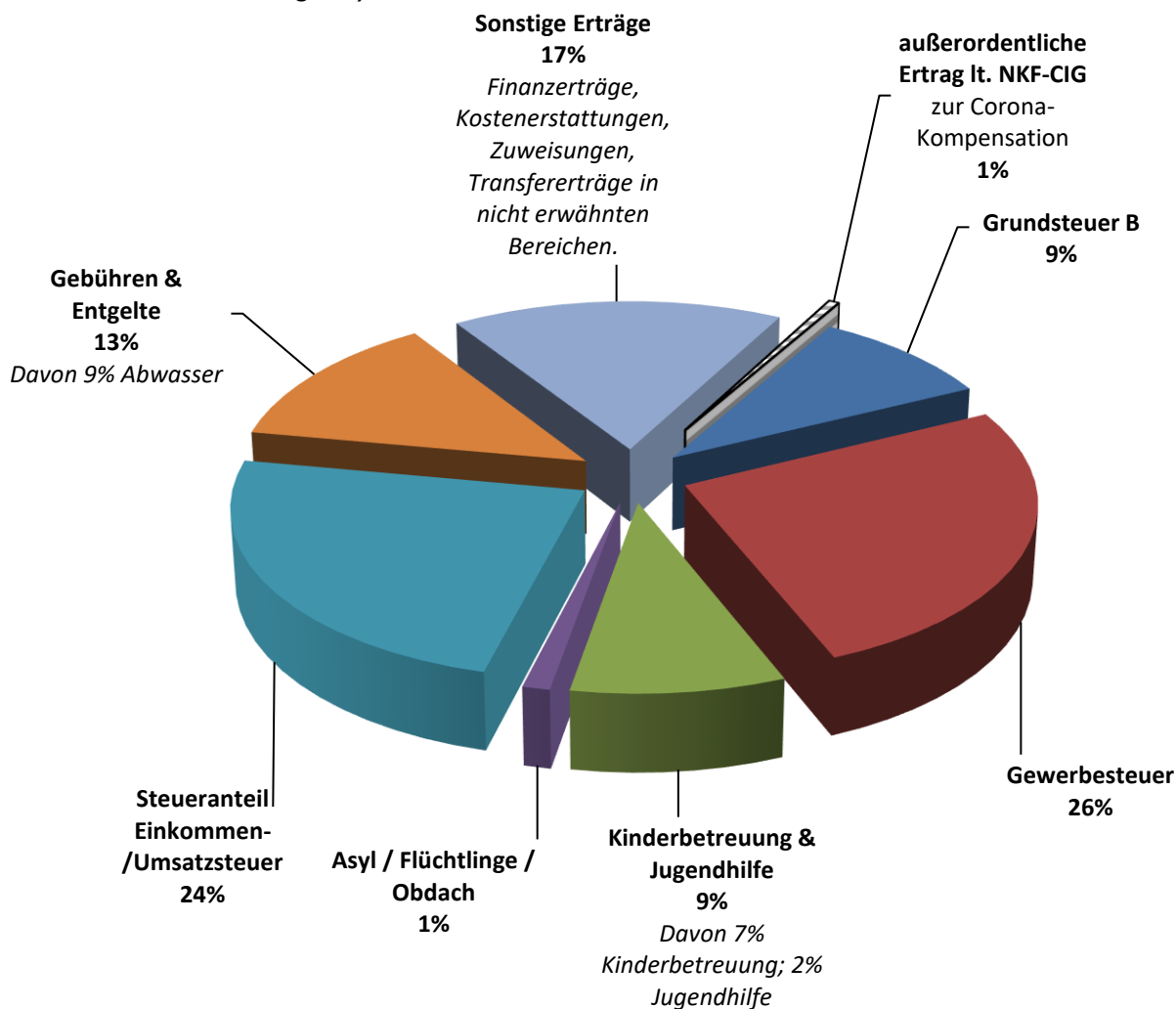


Aufwendungen lt. Ergebnisplan

Ansatz 2022

Schulen	10.305.171 €
Kinderbetreuung	11.026.590 €
Jugendhilfe	5.490.622 €
Asyl / Flüchtlinge / Obdach	3.301.637 €
Abwasserbeseitigung	7.506.203 €
Straßen	8.518.165 €
Kreis-/Gewerbesteuer-Umlagen	14.824.018 €
Zinsaufwand	1.120.751 €
Aufwand in sonst. Bereichen	26.389.055 €
	88.482.212 €

Folgende **große Ertragsarten** sind im Haushaltsplan 2022 berücksichtigt (Rundungsabweichungen bei Prozentwerten möglich):



Erträge lt. Ergebnisplan

Ansatz 2022

Grundsteuer B	8.356.380 €
Gewerbesteuer	23.141.747 €
Kinderbetreuung & Jugendhilfe	7.895.981 €
Asyl / Flüchtlinge / Obdach	1.020.917 €
Steueranteil Einkommen-/Umsatzsteuer	21.146.500 €
Gebühren & Entgelte	11.498.334 €
Sonstige Erträge	15.011.904 €
außerordentliche Ertrag lt. NKF-CIG	480.211 €
	88.551.974 €
Überschuss	69.762 €

4.2 Der Ergebnisplan in zeilenweiser Betrachtung

Auf den nächsten Seiten werden die Einzelzeilen des Ergebnisplans separat untersucht. Um Entwicklungen besser zu erkennen, werden auch die Rechnungsergebnisse vergangener Jahre (bis einschließlich 2020) in die Analyse einbezogen, die in der Ergebnisrechnung abgebildet sind. Bei den Werten für das Jahr 2021 handelt es sich um Ansätze des HPL 2021.

Zuerst erfolgt eine grafische Darstellung der

- Entwicklung der Gesamtergebnisse (als Fläche) und
- der größten Einzelpositionen der jeweiligen Ergebniszeile (als Kurve).

Anschließend erfolgen textliche Erläuterungen zu den dargestellten Verläufen. Da in der Grafik nicht alle zugehörigen Einzelpositionen aufgeführt sind, erfolgt abschließend eine vollständige Tabellenübersicht.

Ergebniszeile 1 „Steuern und ähnliche Abgaben“

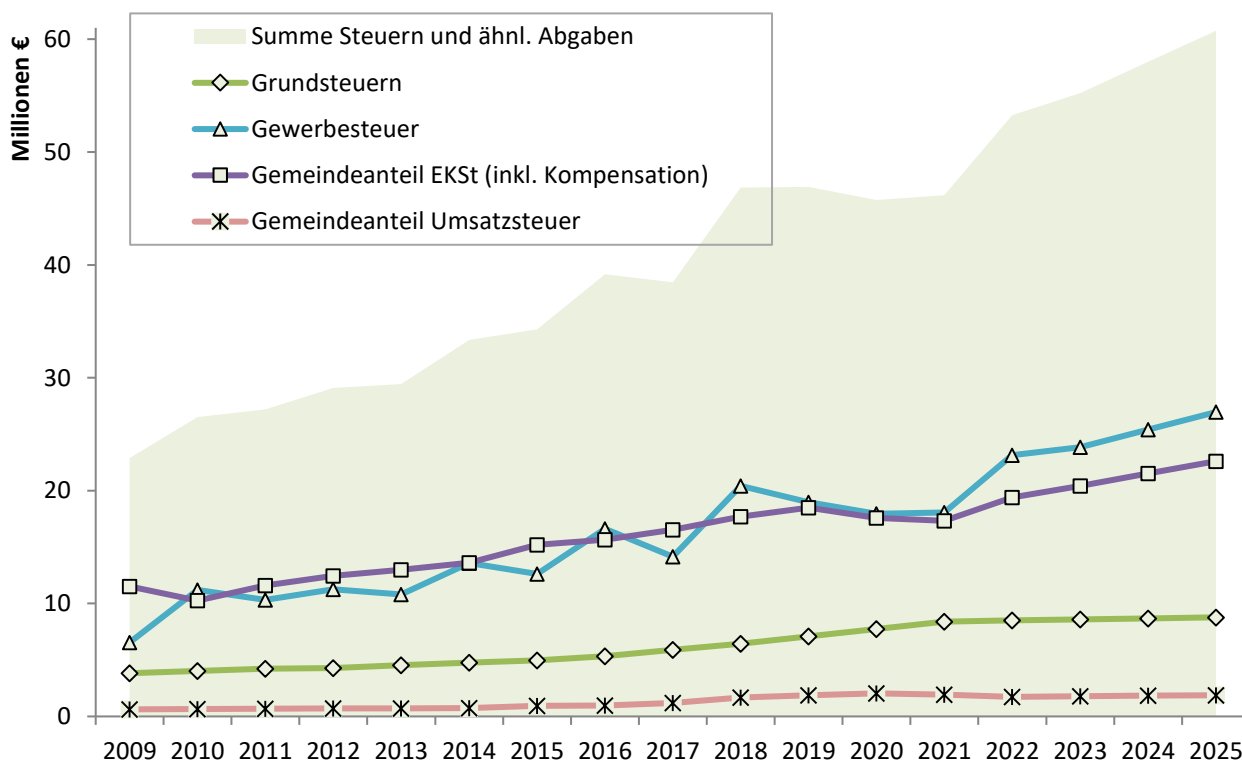
Die zeilenweise Betrachtung des Ergebnisplans beginnt mit den Haushaltspositionen, die bei der Haushaltsplanung das abschließende Element darstellen. Hier befinden sich die großen Steuererträge aus Grund-/Gewerbe- und Anteilen an den Gemeinschaftssteuern, die als **„allgemeines Deckungsmittel“** die nicht durch „spezielle Erträge“ gedeckten Defizite der Output-erbringenden städtischen Leistungsbereiche ausgleichen.

Beispiele für spezielle, also im Produkt selbst erwirtschaftete Erträge sind

- Kindergartenbeiträge (spezieller Ertrag für den Output „Kinderbetreuung“),
- Landeszuwendungen im Bereich Flüchtlinge/Asyl (spezieller Ertrag für den Output „Flüchtlingsunterbringung“) und
- Benutzungsgebühren (spezielle Erträge der Gebührenhaushalte, z.B. für den Output „Abwasserbeseitigung“).

Abgesehen von den Benutzungsgebühren reichen die speziellen Erträge in der Regel nicht aus, um das gesamte Aufwandsvolumen zu decken. Als Folge stellt sich ein Bedarf zur Teilfinanzierung über die allgemeinen Deckungsmittel ein (siehe „4.3 Outputorientierte Betrachtung: Geplante Jahresergebnisse auf Produktbereichs-Ebene“).

Entwicklung Zeile 1 "Summe Steuern und ähnl. Abgaben" (=Fläche) und Darstellung der Einzelvorgänge (=Kurven)



Insgesamt ist ein grundsätzlich steigender Trend der Steuererträge der Zeile 1 festzustellen. Ursache hierfür ist die günstige wirtschaftliche Entwicklung und – bei den Gemeindesteuern (Grund- und Gewerbesteuren) – die im Zuge der Haushaltskonsolidierung realisierten Hebesatzerhöhungen bis 2021. Allerdings ist für 2020 ein deutlicher Abwärtsknick der Entwicklungen der Gewerbesteuer und des Anteils an der Einkommensteuer zu erkennen, der durch die negativen Einwirkungen der Corona-Pandemie auf die Weltwirtschaft ausgelöst wird (siehe „3.6 Auswirkungen der Coronavirus-SARS-Cov-2-Pandemie auf die städtische Haushaltswirtschaft“). Ab 2022 wird eine Normalisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse prognostiziert. Die Erholung setzt übrigens im Vergleich zur Vorjahresplanung deutlich schneller ein, insbesondere für die Gewerbesteuer.

Basis der Ansatzprognose der aktuellen Planung sind die Informationen, die vorab unter „3.7 Orientierungsdaten des Landes Nordrhein-Westfalen 2022-2025“, „3.8 Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung“, „3.9 Ergebnisse der November-Steuerschätzung“ und „3.10 Entwicklung bei Steueranteilen Gemeinschaftssteuern und Grund-/ Gewerbesteuren“ aufgeführt wurden.

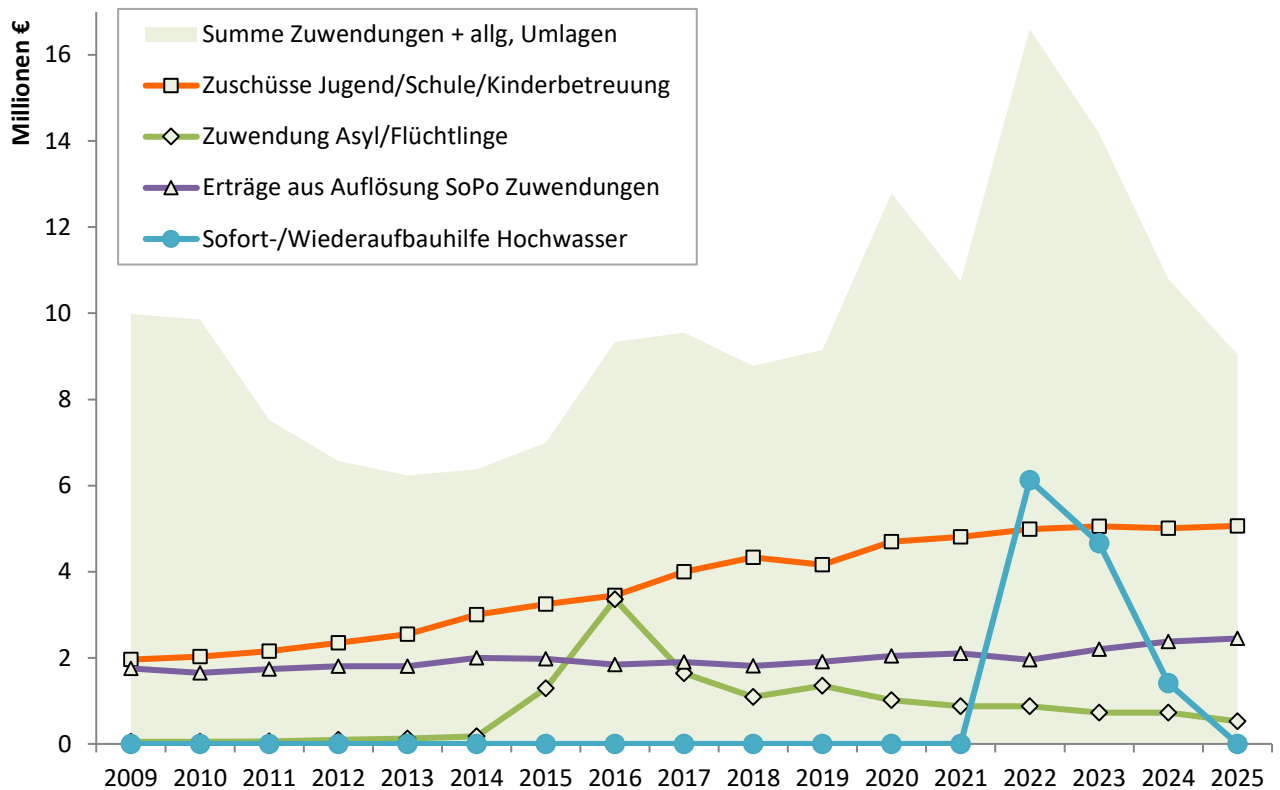
Langjährige Zeitreihe und aktuelle Planwerte der Ergebniszeile 1:

Zeile 1: Summe Steuern und ähnl. Abgaben	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Gesamtsumme (in Mio. €):	26,5	27,2	29,1	29,5	33,3	34,3	39,2	38,5	46,8	46,9	45,8	46,2	53,3	55,2	58,0	60,7
Einzelvorgänge (in Mio. €):																
Grundsteuern	4,0	4,2	4,3	4,5	4,8	5,0	5,3	5,9	6,5	7,1	7,7	8,4	8,5	8,6	8,7	8,8
Gewerbesteuer	11,2	10,3	11,3	10,8	13,6	12,6	16,6	14,2	20,4	19,0	17,9	18,1	23,1	23,9	25,4	27,0
Gemeindeanteil EKSt (inkl. Kompensation)	10,3	11,6	12,5	13,0	13,6	15,2	15,7	16,5	17,7	18,5	17,6	17,3	19,4	20,4	21,5	22,6
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	0,6	0,7	0,7	0,7	0,7	0,9	1,0	1,2	1,7	1,9	2,0	1,9	1,7	1,8	1,8	1,9
nachfolgende Einzelvorgänge sind nicht in Grafik berücksichtigt (in Mio. €):																
Vergnügungssteuer Spiel	0,2	0,2	0,2	0,2	0,4	0,3	0,4	0,4	0,4	0,2	0,3	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3
Vergnügungssteuer Tanz	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Vergnügungssteuer sexuelle Handlung gewerbl. Art	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Hundesteuer	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2

Ergebniszeile 2 „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“

Zuwendungen sind Finanzdienstleistungen von Dritten, die für laufende Zwecke gewährt werden. Allgemeine Umlagen werden von Dritten in der Regel aufgrund eines bestimmten Verteilungsschlüssels zur Deckung des Finanzbedarfs ohne eine Zweckbindung geleistet. Den Großteil der Beträge der Ergebniszeile 2 erhält die Stadt vom Land NRW.

Entwicklung Zeile 2 "Summe Zuwendungen + allg. Umlagen" (=Fläche) und Darstellung der Einzelvorgänge (=Kurven)



Bei Betrachtung der Grafik fallen als Erstes die hohen Gesamterträge in den Jahren 2009 und 2010 auf (grüner Flächenanteil links). Verantwortlich hierfür sind die **Schlüsselzuweisungen** und die **Landeszuweisungen „Konjunkturpaket“**. Beide Vorgänge führten nur in der Vergangenheit zu wesentlichen Verbesserungen. Das „Konjunkturpaket“ war ein einmaliges Förderprogramm (gefördert wurden vor allem Maßnahmen im Bereich der Unterhaltung bzw. Schaffung von immobilem Vermögen) und mit erheblichen Erträgen aus Schlüsselzuweisungen ist in zukünftigen Jahren aufgrund der gestiegenen Steuerkraft nicht zu rechnen (auch wenn in 2018 ein kleinerer Betrag von 0,1 Mio. € vereinnahmt wurde, siehe „3.11 Gemeindefinanzierungsgesetz 2022“). Deswegen wurde auf eine Darstellung der beiden für die aktuelle Ertragslage nicht mehr bedeutenden Vorgänge als Einzelkurven in der Grafik verzichtet.

Erwähnenswert ist, dass ab 2019 erstmalig eine „**Unterhaltungspauschale**“ nach dem **Gemeindefinanzierungsgesetz** eingeführt wurde, die in 2022 in einer Höhe von 0,3 Mio. € gewährt wird (Wegen des relativ geringen Volumens erfolgt keine grafische Darstellung als Einzelkurve).

Zu den recht gleichmäßig verlaufenden **Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten für Zuwendungen** erfolgt eine umfassende Erläuterung bei Ergebniszeile 14 „Bilanzielle Abschreibung“.

Die Zuschüsse in den Bereichen **Jugend/Schule/Kinderbetreuung** steigen konstant im betrachteten Zeitraum an. Bei dieser nur auf die Ergebniszeile fokussierten Betrachtung darf allerdings nicht übersehen werden, dass auch der für die Leistungserbringung anfallende Aufwand deutlich ansteigt (vor allem in Zeile 15 „Transferaufwand“, aber beispielsweise auch in Zeile 11 „Personalaufwand“) und zwar grundsätzlich stärker, als die hier ausgewiesene Ertragssteigerung. Unter

„4.3 Outputorientierte Betrachtung: Geplante Jahresergebnisse auf Produktbereichs-Ebene“ wird die Gesamtwirkung aus Ertrags- und Aufwandsänderung dargestellt, die für diesen Bereich (=Produktbereich 6) tendenziell erhebliche Mehrbelastungen ausweist. Die Leistungserbringung für diesen Outputbereich ist wesentlich durch den Gesetzgeber fixiert und durch die Kommune nicht beeinflussbar. Für aktuelle Entwicklungen innerhalb des Themenkomplex sind vorab Informationen gegeben worden (z.B. „3.14 Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) in NRW“, „3.15 Schulrechtsänderungsgesetz (Inklusion)“, „3.18 Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in den Grundschulen“).

Zwar sinkt die Ertragsentwicklung für den Bereich **„Asyl/Flüchtlinge/Obdach“** im Planungszeitraum, allerdings ist hier trotzdem eine Verbesserung gegenüber vorjährigen Planungen eingetreten. Dies liegt vor allem daran, dass das Land sich nun über einen längeren Zeitraum an der Finanzierung der Versorgungskosten von ehemaligen Asylantragstellern beteiligt, deren Antrag abgelehnt wurde und die im Gemeindegebiet wohnhaft sind. Trotz dieser Verbesserung verbleibt festzustellen, dass sich die Belastung aus dieser kommunalen Pflichtaufgabe gegenüber der Vergangenheit vervielfacht hat (weitere Informationen unter „3.19 Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und Ausgleichszahlungen für geduldete Personen“, „3.20 Finanzierung der Integration“, „3.21 Haushaltsentwicklung für den Leistungsbereich Unterbringung Flüchtlinge und Obdachlose“).

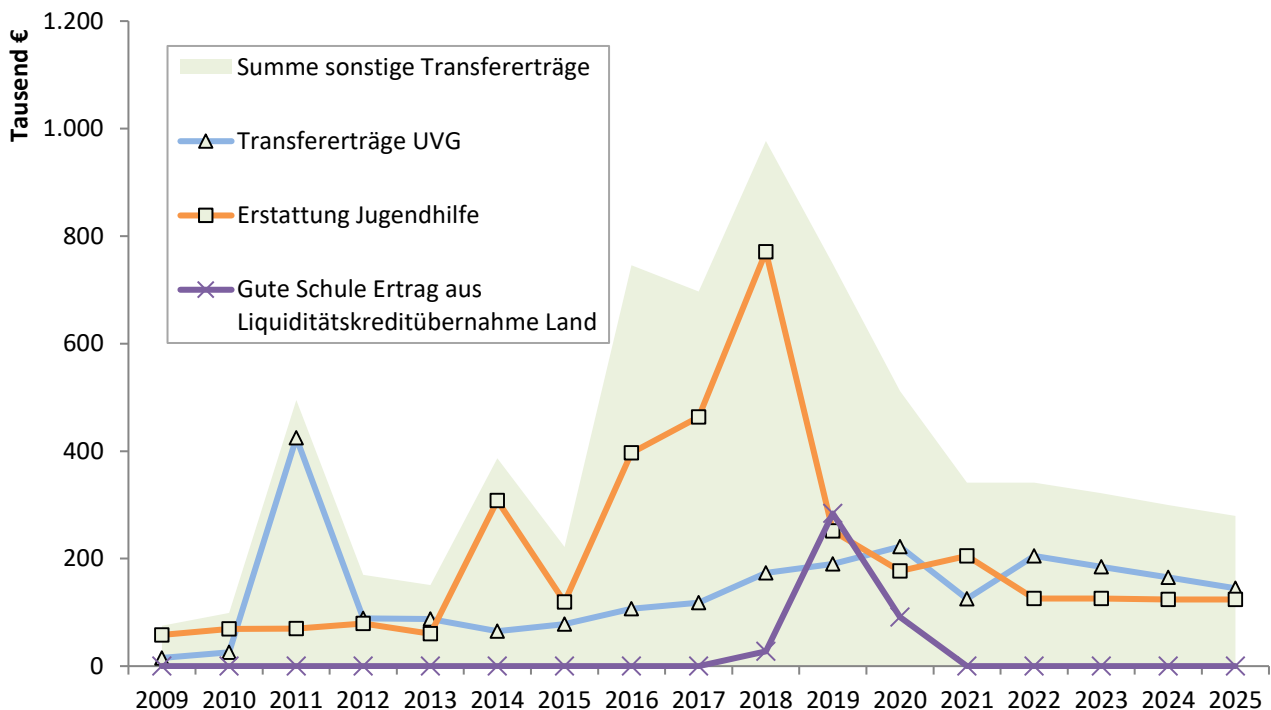
Ab 2022 sind die **Erträge aus dem Wiederaufbaufonds** der Billigkeitsleistungen des Landes für die Bewältigung der Schäden an kommunalen Vermögen berücksichtigt (siehe auch „3.22 Hochwasserereignis Juli 2021 und Wiederaufbauhilfe“).

Zeile 2: Zuwendungen + allg. Umlagen	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Gesamtsumme (in Mio. €):	9,9	7,5	6,6	6,2	6,4	7,0	9,3	8,8	8,8	9,1	12,8	10,8	16,6	14,2	10,8	9,0
Einzelvorgänge (in Mio. €):																
Zuschüsse Jugend/Schule	0,3	0,3	0,4	0,4	0,6	0,6	0,6	0,7	0,7	0,8	0,9	0,8	0,9	0,9	0,8	0,8
Landeszuschüsse KiTa Betriebskosten/Tagespfl.	1,8	1,8	2,0	2,1	2,4	2,7	2,8	3,3	3,7	3,4	3,8	4,0	4,1	4,2	4,2	4,2
Erträge aus Auflösung SoPo Zuwendungen	1,7	1,7	1,8	1,8	2,0	2,0	1,8	1,9	1,8	1,9	2,0	2,1	2,0	2,2	2,4	2,4
Zuw. Asyl/Flüchtlinge	0,0	0,1	0,1	0,1	0,2	1,3	3,4	1,6	1,1	1,4	1,0	0,9	0,9	0,7	0,7	0,5
Wiederaufbauhilfe Hochwasser	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	6,1	4,7	1,4	0,0
nachfolgende Einzelvorgänge sind nicht in Grafik berücksichtigt (in Mio. €):																
Allgemeine/Sonstige Zuschüsse	0,1	0,2	0,7	1,3	0,4	0,5	0,7	1,3	1,5	1,7	5,0	3,0	2,7	1,5	1,3	1,0
Schlüsselzuweisung	4,9	1,7	1,6	0,5	0,8	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zuw. Konjunkturpaket	1,1	1,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Ergebniszeile 3 „Sonstige Transfererträge“

Unter Transferleistungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung werden Zahlungen verstanden, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen, soweit es sich nicht um eine Zuwendung handelt (diese werden Zeile 2 zugerechnet). Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen, nicht auf einem Leistungsaustausch und werden im Rahmen des Finanzwesens sowohl als Transfererträge (Zeile 3) als auch als Transferaufwendungen (bei Zeile 15) erfasst.

**Entwicklung Zeile 3 "Summe Transferertrag" (=Fläche)
und Darstellung ausgewählter Einzelvorgänge (=Kurven)**



Das Gesamtvolumen der Ergebniszeile 3 "sonstige Transfererträge" spielt für den Gesamthaushalt eher eine untergeordnete Rolle. Auffällig ist eine ungleichmäßige und sprunghafte Entwicklung, die durch eine hohe Einzelfallabhängigkeit verursacht wird.

Transfererträge im Bereich der **Jugendhilfe** für die „Hilfe zur Erziehung“ fallen beispielsweise dann an, wenn das betreuende Jugendamt nicht für die Finanzierung verantwortlich ist. Da die Festlegung, welches Jugendamt zuständig ist, in der Regel über den Wohnort des Erziehungsberechtigten erfolgt, besteht hier eine hohe Abhängigkeit von nicht kalkulierbaren Individualentscheidungen, die zu stark schwankenden Jahresergebnissen führen können (im umgekehrten Fall entsteht Transferaufwand in Zeile 15).

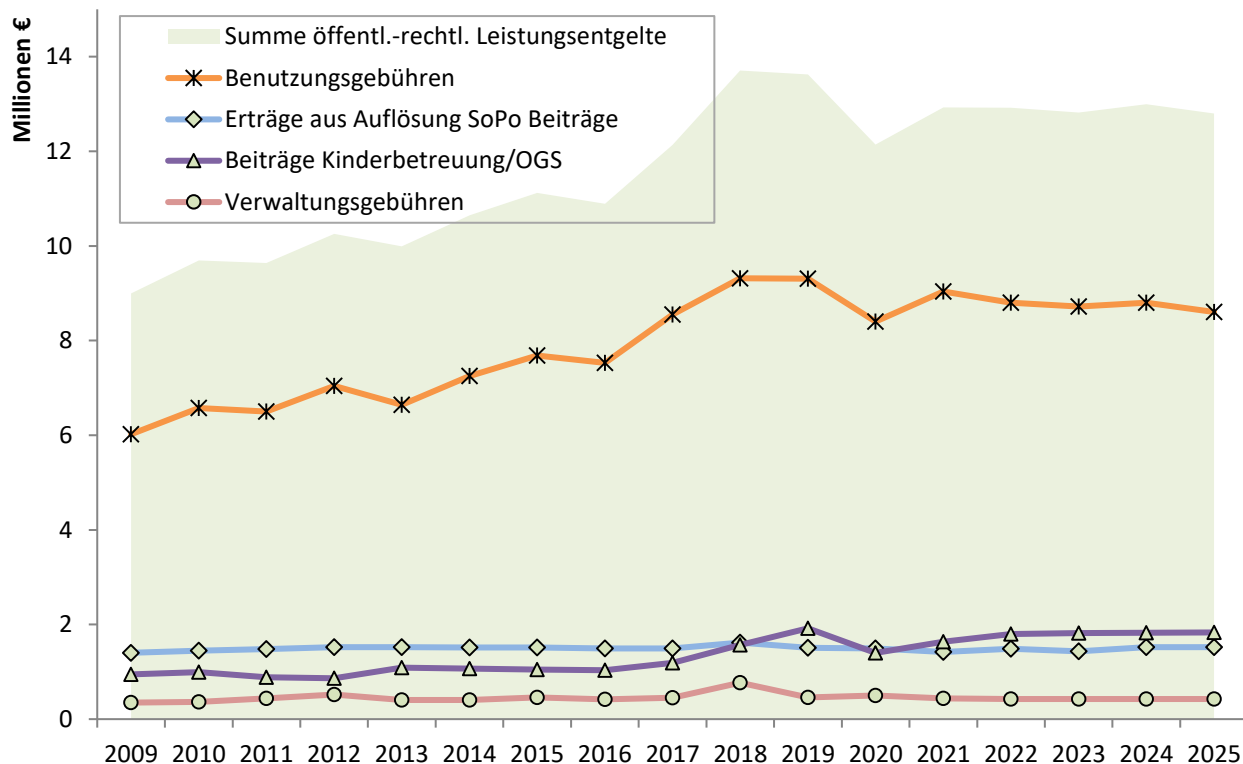
Die Transfererträge aus **Unterhaltsvorschussleistungen** haben zukünftig möglicherweise geringere Bedeutung, da ab 2019 die neu hinzukommenden Ansprüche gegen Unterhaltsvorschusspflichtige durch die Finanzämter eingezogen werden. Eine entsprechende Entwicklung wird sich auch beim entsprechenden Vorgang des Transferaufwands in Ergebniszeile 15 einstellen.

Zeile 3: Sonstige Transfererträge	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Gesamtsumme (in Tsd. €):	99	495	170	150	386	222	746	697	977	748	512	342	342	322	300	280
Einzelvorgänge (in Tsd. €):																
Ansprüche UVG	26	425	89	88	65	78	106	118	173	190	222	125	205	185	165	145
Erstattung Jugendhilfe+UVG	69	70	80	60	308	119	396	463	771	252	177	205	126	126	124	124
Gute Schule Ertrag aus Liquiditätskreditübern.	0	0	0	0	0	0	0	0	27	284	91	0	0	0	0	0
nachfolgende Einzelvorgänge sind nicht in Grafik berücksichtigt (in Tsd. €):																
Erstattung AsylbLG	4	0	1	3	13	24	40	115	5	23	21	12	11	11	11	11

Ergebniszeile 4 „Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte“

Die Ergebniszeile berücksichtigt Erträge, die auf öffentlich-rechtlicher Basis erhoben werden (z.B. auf Basis von Gebührensätzen in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz).

**Entwicklung Zeile 4 "öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte" (=Fläche)
und Darstellung ausgewählter Einzelvorgänge (=Kurven)**



Die **Benutzungsgebühren** erwirtschaften den Großteil der Erträge der Ergebniszeile 4 „öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte“. Verursacht werden die Erträge vor allem durch Output der Gebührenhaushalte „Abwasser“ und „Friedhöfe“. Die in 2018 ansteigenden Erträge im Bereich der Gebühren „Flüchtlingsunterkünfte“ (siehe nachfolgende Wertetabelle“) resultiert aus städtischen Unterbringungsleistungen für Flüchtlinge, deren Asylantrag anerkannt wurde und deren Wohnungssuche erfolglos blieb. In diesen Fällen gewährt die Stadt Wohnraum, um Obdachlosigkeit zu verhindern. Solange keine eigenen Einkünfte erzielt werden, erfolgt die Finanzierung der Miete über das job-center, das u.a. über die Kreisumlage finanziert wird. Inwieweit hierdurch für die Stadt Folgelasten entstehen, ist nicht abschätzbar. Ab 2019 sinken die Erträge, da die Nachfrage vermehrt durch den privaten Wohnungsmarkt abgedeckt wird.

Zu den recht gleichmäßig verlaufenden **Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge** erfolgt eine umfassende Erläuterung bei Ergebniszeile 14 „Bilanzielle Abschreibung“.

Die Berechnung der Erträge aus **Kindergartenbeiträgen** basiert auf den Vorgaben des Kinderbildungsgesetzes (in der Vergangenheit in Höhe von 19% der „Kindpauschalen“, ab 08.2020: 16,4%). Trotz des hier erkennbaren Anstiegs dieser Ertragsart ist ein Trend zu einem moderat steigenden Defizit in diesem Leistungsbereich erkennbar (siehe Produktbereich 6 unter „4.3 Outputorientierte Betrachtung: Geplante Jahresergebnisse auf Produktbereichs-Ebene“). Durch die Einführung der **OGS-Beiträge** ergibt sich eine deutliche Erhöhung der entsprechenden oberen Einzelkurve in den Jahren Jahr 2018/2019.

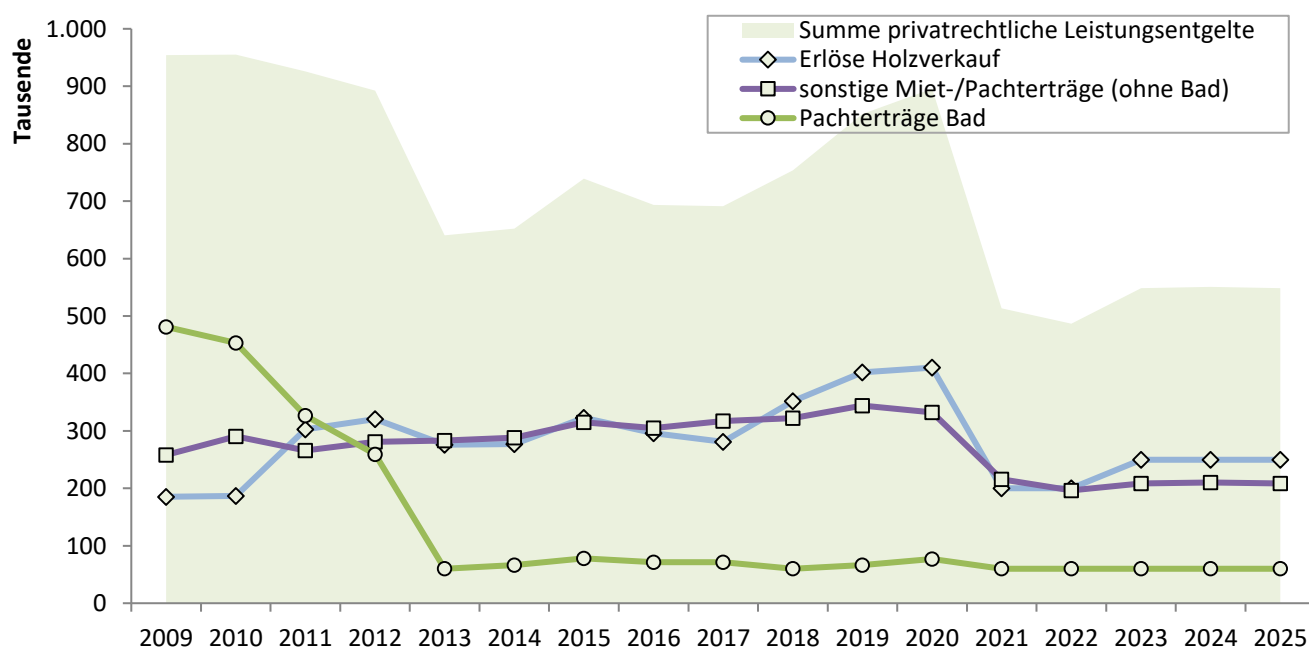
Die **Verwaltungsgebühren** verlaufen relativ konstant (mit Ausnahme des Jahres 2018, in dem besonders hohe Erträge im Bereich Baugenehmigung/Bauaufsicht angefallen sind).

Zeile 4: Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Gesamtsumme (in Mio. €):	9,7	9,6	10,3	10,0	10,6	11,1	10,9	12,1	13,7	13,6	12,1	12,9	12,9	12,8	13,0	12,8
Einzelvorgänge (in Mio. €):																
Verwaltungsgebühren	0,4	0,4	0,5	0,4	0,4	0,5	0,4	0,4	0,8	0,5	0,5	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
Gebühren Abwasser	5,5	5,8	6,0	5,9	6,3	6,5	6,6	7,6	7,7	7,8	7,2	7,0	7,3	7,5	8,0	7,8
Gebühren Flüchtlingsunterkünfte	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0	0,1	0,5	0,3	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1
Gebühren Friedhöfe	0,3	0,3	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
Gebühren Kehr-/Winterdienst	0,2	0,2	0,3	0,3	0,2	0,3	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Beiträge Kinderbetreuung	1,0	0,9	0,9	1,1	1,1	1,1	1,0	1,2	1,4	1,4	1,1	1,2	1,3	1,3	1,3	1,3
Beiträge OGS	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2	0,5	0,3	0,4	0,5	0,5	0,5	0,5
Erträge aus Auflösung SoPo Beiträge	1,4	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,6	1,5	1,5	1,4	1,5	1,4	1,5	1,5
nachfolgende Einzelvorgänge sind nicht in Grafik berücksichtigt (in Mio. €):																
Rückgabe Überschüsse Gebührenhaushalte	0,5	0,0	0,3	0,0	0,3	0,4	0,2	0,3	0,5	0,6	0,4	1,2	0,7	0,4	0,0	0,0
Parkgebühren	0,2	0,3	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
sonstige Gebühren (u.a. Märkte/Obdach/Sondernutzung Straßen/Feuerwehr)	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1

Ergebniszeile 5 „Privatrechtliche Leistungsentgelte“

Wie aus der Bezeichnung der Ergebniszeile 5 bereits erkennbar, sind hier die Erträge ausgewiesen, die auf privatrechtlicher Basis erwirtschaftet werden (vor allem auf Basis des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Entwicklung Zeile 5 "Summe privatrechtliche Leistungsentgelte" (=Fläche)

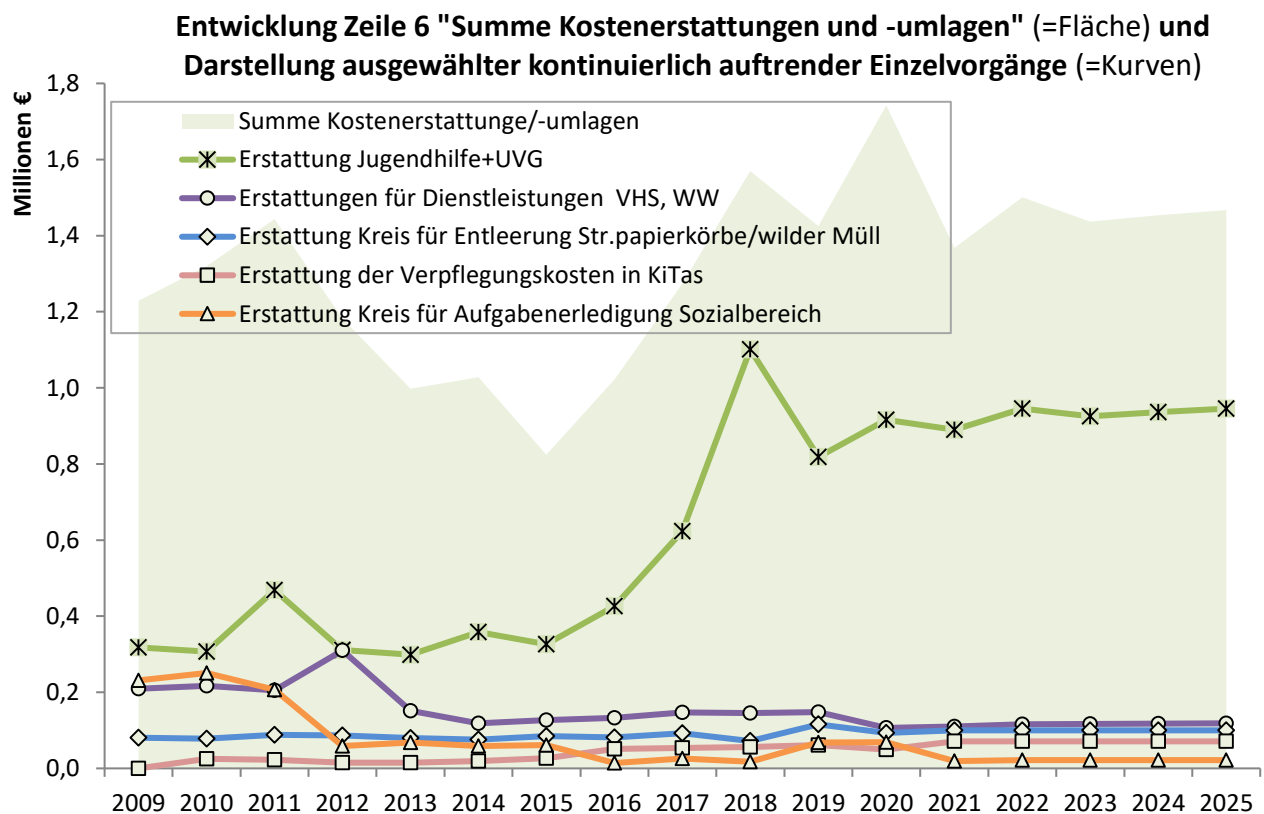


Die **Erlöse aus dem Holzverkauf** sind abhängig von den schwankenden Holzpreisen und der Einschlagquote (hohe Einschlagquote wegen der Borkenkäferplage in 2018 und 2019). Die **sonstigen Mieten-/Pachten** (z.B. für Gebäudeüberlassung VHS und Wasserwerk) weisen in den Jahresergebnissen ab 2015 „fiktive Ertragsanteile“ aus einer internen Leistungsverrechnung aus, die in den Haushaltsansätzen wegen des zusätzlichen Planungsaufwands nicht berücksichtigt sind, da sie keine Auswirkung auf das Jahresergebnis haben (da auch ein gleichhoher Ertrag verbucht wird). Die Erträge aus der **Verpachtung des Sport- und Erlebnisbades** sind bis 2013 erheblich gesunken. Für die Planung wird – trotz Eröffnung des Großbades in Euskirchen im Dezember 2015 und trotz der Corona-Auswirkungen – davon ausgegangen, dass auch zukünftig eine Ertragserzielung in etwa in Höhe der seit 2013 erwirtschafteten Pachterträge möglich ist.

Zeile 5: Privatrechtliche Leistungsentgelte	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Gesamtsumme (in Tsd. €):	955	926	892	641	652	739	693	691	754	852	896	513	487	549	550	549
Einzelvorgänge (in Tsd. €):																
Pachterträge Bad	453	326	259	60	66	78	71	71	60	66	77	60	60	60	60	60
sonstige Miet-/Pachterträge	291	266	281	283	288	315	305	317	322	344	332	216	196	208	210	208
Erlöse Holzverkauf	187	302	320	276	277	323	296	281	352	402	410	200	200	250	250	250
nachfolgende Einzelvorgänge sind nicht in Grafik berücksichtigt (in Tsd. €):																
sonstige Erträge	25	31	32	22	21	23	21	21	20	39	76	38	30	30	30	30

Ergebniszeile 6 „Kostenerstattungen und -umlagen“

Erträge aus Kostenerstattungen entstehen dadurch, dass die Gemeinde besondere Leistungen für andere erbringt und der daraus resultierende Aufwand anteilig oder vollständig erstattet wird.



Die **Erstattungen im Bereich Jugendhilfe und UVG** sind einzelfallabhängig und deshalb deutlichen Schwankungen unterworfen.

Für den Bereich der **Erstattungen für Dienstleistungen für VHS und Wasserwerk** sind bis 2012 auch artfremde Erträge verbucht worden, so dass hier der Kurvenverlauf erst ab 2013 beachtet werden sollte.

Auffällig ist der Rückgang der **Erstattungen für die Aufgabenerledigung im Sozialbereich**. Hier sind Mitarbeiter an die ARGE abgeordnet worden, für die in Höhe des im Haushalt angefallenen Personalaufwands eine Erstattung erfolgte. Mittlerweile ist der Großteil der Mitarbeiter durch die ARGE direkt übernommen worden, mit der Folge dass städtischer Personalaufwand und die zugehörige ARGE-Erstattung ausbleibt.

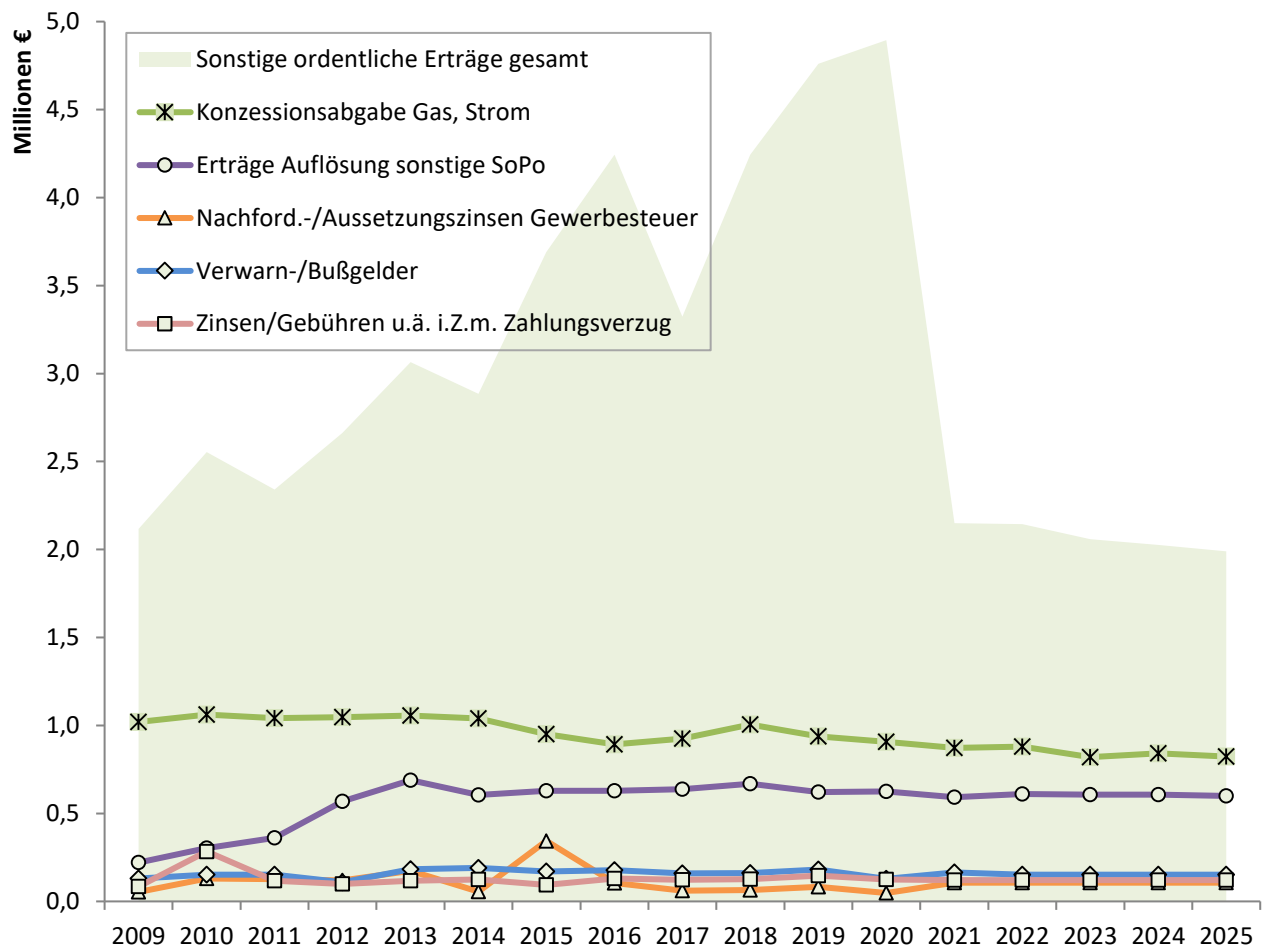
Zeile 6: Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Gesamtsumme (in Mio. €):	1,32	1,44	1,18	1,00	1,03	0,82	1,02	1,27	1,57	1,43	1,74	1,37	1,50	1,44	1,45	1,47
Einzelvorgänge (in Mio. €):																
Erstattung Jugendhilfe+UVG	0,31	0,47	0,31	0,30	0,36	0,33	0,43	0,62	1,10	0,82	0,92	0,89	0,95	0,93	0,94	0,95
Erstattungen für Dienstleistungen VHS, WW	0,22	0,21	0,31	0,15	0,12	0,13	0,13	0,15	0,15	0,15	0,11	0,11	0,12	0,12	0,12	0,12
Erstattung Kreis für Aufgabenerledigung Sozialbereich	0,25	0,21	0,06	0,07	0,06	0,06	0,01	0,03	0,02	0,07	0,07	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02
Erstattung Kreis für Entleerung Str.papierkörbe/wilder Müll	0,08	0,09	0,09	0,08	0,08	0,08	0,08	0,09	0,07	0,12	0,09	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10
Erstattung der Verpflegungskosten in KiTas	0,02	0,02	0,02	0,01	0,02	0,03	0,05	0,05	0,06	0,06	0,05	0,07	0,07	0,07	0,07	0,07
nachfolgende Einzelvorgänge sind nicht in Grafik berücksichtigt (in Mio. €):																
Erstattung Kosten aus Abrechnung Förderschule	0,15	0,10	0,11	0,12	0,16	0,04	0,05	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Kostenerstattungen	0,30	0,36	0,29	0,26	0,24	0,16	0,26	0,33	0,18	0,21	0,51	0,18	0,25	0,20	0,21	0,21

Ergebniszeile 7 „Sonstige ordentliche Erträge“

Die sonstigen Erträge stellen eine Auffang- oder Sammelposition dar, die alle sonstigen ordentlichen Erträge erfassen, die nicht den bisher aufgeführten Ergebnisplanzeilen 1-6 zugeordnet werden können.

Die grafische Darstellung der großen Positionen der Ergebniszeile 7 „Sonstige ordentliche Erträge“ erfolgt in 2 Schritten. Zuerst werden die kontinuierlich anfallenden und zukünftig auch geplanten Vorgänge betrachtet, danach werden die ungleichmäßig anfallenden Vorgänge dargestellt, die nicht verlässlich und deswegen schwer einplanbar sind.

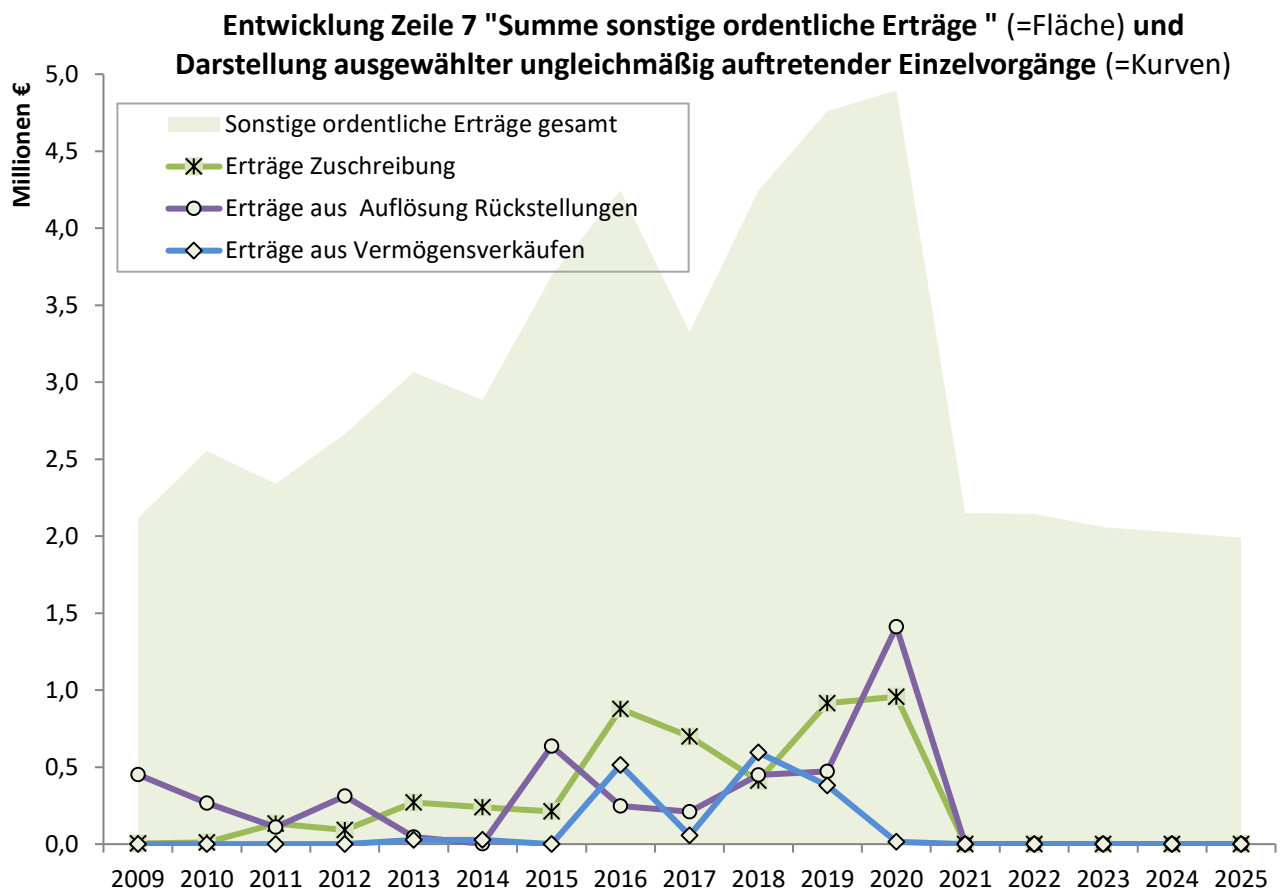
**Entwicklung Zeile 7 "Summe sonstige ordentliche Erträge " (=Fläche) und
Darstellung ausgewählter kontinuierlich auftretender Einzelvorgänge (=Kurven)**



Die größte Ertragsposition in dieser Zeile stellen die **Konzessionsabgaben für Strom und Gas** dar. Hierbei handelt es sich um die Abgeltung der Inanspruchnahme städtischen Grund und Bodens für die Leitungsverlegung durch das Versorgungsunternehmen. Es ist erkennbar, dass diese Position keine steigenden Erwartungen auf Mehrerträge auslöst. Ursache für die eher rückläufige Entwicklung sind Änderungen im Recht der Konzessionsabgaben und sinkender Stromverbrauch.

Die **Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten** sind bis 2013 deutlich gestiegen. Ursache hierfür sind u.a. von Dritten kostenfrei übernommenes Kanal- bzw. Straßenvermögen (siehe hierzu Erläuterungen bei Ergebniszeile 14 „Bilanzielle Abschreibung“).

Sind abschlägig vorbezahlte Gewersteuerbeträge deutlich niedriger als die endgültig festgestellte Steuerschuld, so entstehen Erträge aus **Nachforderungszinsen**. Diese Position ist einzelfallabhängig und deswegen schwankungsanfällig (eine entsprechende Position für den umgekehrten Fall ist der Aufwandszeile 16 „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ zugeordnet).



Die **Erträge aus Zuschreibungen** sind dem Vorgang „Wertberichtigungen von Forderungen“ zugeordnet. Erklärt werden sie am besten, wenn man mit dem auslösenden Tatbestand beginnt, wie es im nachfolgenden Beispiel geschieht:

Eine städtische Steuerforderung wird veranlagt, als Folge entsteht ein Ertrag in Zeile 1 „Steuern und ähnliche Abgaben“ der Ergebnisrechnung und eine „öff. –rechtl. Forderung“ auf der Aktivseite der Bilanz. Im Normalfall begleicht der Steuerpflichtige seine Schuld durch eine Zahlung. Bei Zahlungseingang wird eine Einzahlung in der Finanzrechnung ausgelöst und die Forderung ausgebucht (= auf Null gesetzt). Sollte der Steuerpflichtige aber in Zahlungsschwierigkeiten geraten, setzt das Forderungsmanagement ein, um eine möglichst hohe Geltendmachung der städtischen Ansprüche zu gewährleisten. Sollte sich aber schlussendlich herausstellen, dass der Steuerpflichtige zahlungsunfähig ist, so ist die bilanziell abgebildete Forderung nicht mehr werthaltig. Da die Prüfung der Durchsetzungsfähigkeit des Anspruchs Zeit in Anspruch nimmt, erfolgt der Kenntnisgewinn über die Zahlungsunfähigkeit deutlich später – in der Regel in einem anderen Haushaltsjahr – als der ursprüngliche Ertrag eingebucht wurde.

Dieser Ertrag – genauer gesagt seine eigenkapitalerhöhende Wirkung – ist nun zu korrigieren, d.h. auf Null zu setzen (damit erfolgt gleichzeitig eine Korrektur der Forderung). Diese Korrektur erfolgt nicht in der Ergebniszeile, in der der Ertrag ursprünglich eingebucht wurde (also in Zeile 1), sondern wird als Aufwand in Zeile 16 „sonstige ordentliche Aufwendungen“ gebucht (auf der Kontengruppe „Aufwand aus Wertberichtigungen“). Sollte sich später herausstellen, dass die Forderung aufgrund geänderter wirtschaftlicher Verhältnisse des Steuerschuldners wieder an Wert gewonnen hat, so erfolgt eine Aktualisierung des Forderungswerts durch eine Einbuchung eines Ertrags auf dem Konto „Zuschreibung“, das in der hier betrachteten Zeile 7 „sonstige ordentliche Erträge“ eingebucht wird.

Aus den vorgenannten Zeilen wird deutlich, dass für eine Wertung des Gesamtvorgangs „Forderungsberichtigungen“ beide Vorgänge, also sowohl das aufwandswirksame Ausbuchen von Forderungen der Zeile 16 als auch das nachträgliche, ertragswirksame Wiedereinbuchen vormals abgesetzter Forderungen der Zeile 7 gemeinsam betrachtet werden müssen. Insbesondere auch deshalb, weil gewisse großzahlige Einzelvorgänge sich in den Jahresabschlüssen auf beiden Konten widerspiegeln (also sowohl als „Ertrag“ als auch als „Aufwand“) und deswegen bei einseitiger Betrachtung einen zu hohen realen Veränderungsbestand vermuten lassen.

Im Ergebnis der geschilderten Eigenschaften des Gesamtvorgangs erfolgt keine Einplanung von Erträgen aus Zuschreibungen.

Auch die **Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen** sind grundsätzlich nicht planbar, wie aus den nachfolgenden Zeilen ersichtlich wird. Rückstellungen werden für zukünftig drohenden Eigenkapitalverzehr gebildet, der noch nicht in allen Nuancen konkretisiert ist (z.B. Zeitpunkt oder Belastungshöhe nicht exakt bekannt), aber der mit großer Wahrscheinlichkeit anfallen wird. Sie sind der Passivseite der Bilanz zugeordnet und haben „Verbindlichkeiten-ähnlichen Charakter“.

Die größten Rückstellungen sind im Bereich der Beamtenpensionen zu finden und spiegeln (zum Pensionszeitpunkt) die während der Arbeitsphase erwirtschafteten Pensionsansprüche der städtischen Beamten wider. Der Rückstellungsaufbau erfolgt aufwandswirksam und sukzessive, in dem jährlich die zusätzlich erworbenen Ansprüche der Rückstellung zugeführt werden (dies führt zu einer periodengerechten Darstellung des Ressourcenverbrauchs). Die Höhe des individuellen Pensionsanspruchs ist abhängig von der Besoldungsstufe, den Dienstjahren, aber auch der geschätzten Lebensdauer der Mitarbeiter. Erreicht ein Mitarbeiter das Dienstzeitende, so werden die Pensionszahlungen aus der Rückstellung geleistet.

Sollte ein Mitarbeiter vor dem Erreichen des statistischen Durchschnittsalters sterben, so werden noch vorhandene Rückstellungsbestände ertragswirksam aufgelöst (Witwenrente aus Vereinfachungsgründen nicht beachtet). Dieser Ertrag wird als „Ertrag aus der Auflösung von Rückstellungen“ in Zeile 7 der Ergebnisrechnung geführt. Natürlich ist auch der andere Fall denkbar, dass ein Mitarbeiter das statistische Durchschnittsalter überlebt. Dann reicht die Rückstellung nicht aus und muss – auf Kosten laufenden Aufwands – erhöht werden.

Beim Verkauf von Anlagevermögen der Aktivseite der Bilanz, z.B. bei einem Grundstücksverkauf, ist zuerst der Anlagewert auszubuchen, da der Vermögensgegenstand nicht mehr zum städtischen Eigentum gehört. Dies geschieht über den Kaufpreis, der als liquide Mittel zufließt.

Übersteigt der Kaufpreis den Buchwert des Anlagevermögens, so ist der überschießende Betrag als **Ertrag aus Vermögensverkäufen** zu buchen (auch der umgekehrte Fall ist möglich, dann entsteht ein Verlust aus dem Verkauf von Sachanlagen). Grundsätzlich wird bei der Haushaltsplanung davon ausgegangen, dass Verkäufe zu Buchwerten erfolgen, also keine Wirkungen im Ergebnisplan erzielen. In den Jahren 2016 und 2018 sind hohe Erträge bei Verkäufen von Grundstücken über deren Buchwert zu verzeichnen.

Zeile 7: Sonstige ordentliche Erträge	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Gesamtsumme (in Mio. €):	2,6	2,3	2,7	3,1	2,9	3,7	4,2	3,3	4,2	4,8	4,9	2,2	2,1	2,1	2,0	2,0
Einzelvorgänge (in Mio. €):																
Konzessionsabgabe Gas, Strom	1,1	1,0	1,0	1,1	1,0	1,0	0,9	0,9	1,0	0,9	0,9	0,9	0,9	0,8	0,8	0,8
Erträge Auflösung sonstige SoPo	0,3	0,4	0,6	0,7	0,6	0,6	0,6	0,6	0,7	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6

Nachforderungs-/Aussetzungszinsen Gewerbe	0,1	0,1	0,1	0,2	0,1	0,3	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1
Verwarn-/Bußgelder	0,2	0,2	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2
Zinsen/Gebühren u.ä. i.Z.m. Zahlungsverzug	0,3	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Erträge Zuschreibung	0,0	0,1	0,1	0,3	0,2	0,2	0,9	0,7	0,4	0,9	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Erträge aus Auflösung Rückstellungen	0,3	0,1	0,3	0,0	0,0	0,6	0,2	0,2	0,5	0,5	1,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Erträge aus Vermögensverkäufen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5	0,1	0,6	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
nachfolgende Einzelvorgänge sind nicht in Grafik berücksichtigt (in Mio. €):																
Erträge aus überzahlten Bewirtschaftungsabschlägen	0,0	0,1	0,0	0,1	0,2	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Erträge k&g	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Erträge aus überzahlter Krankenhilfe Asyl	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,2	0,0	0,3	0,2	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Übrige sonstige ordt. Erträge	0,2	0,2	0,2	0,3	0,4	0,5	0,3	0,3	0,2	0,6	0,4	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2

Ergebniszeile 8 „Aktivierte Eigenleistungen“

Grundsätzlich ist nicht geplant, Anlagen in bedeutendem Umfang selbst zu erstellen. Die nachfolgenden Infos dienen lediglich der systematischen Funktionsbeschreibung.

In der Ergebniszeile 8 werden die Erträge aus den selbsterstellten Investitionsobjekten ausgewiesen. Im Gegensatz zur üblichen Form der Investition, in der bei Fremderstellung/-beschaffung ein Investitionsgut direkt über ein bilanzielles Anschaffungskonto ergebnisneutral verbucht wird, erfolgen bei Selbsterstellung die Buchungen als Aufwandspositionen in der Ergebnisrechnung (z.B. unter „Personalaufwand“). Bis hierhin ist das neue Vermögen noch nicht auf der Aktivseite der Bilanz berücksichtigt und dafür zunächst als Aufwand erfasst. Um den Gesamtvorgang ergebnisneutral zu gestalten und den Vermögenszugang auf der Bilanzaktivseite zu erreichen, erfolgt eine zusätzliche Buchung, die einen Ertrag und Bilanzzugang auslöst.

Ergebniszeile 9 „Bestandsveränderungen“

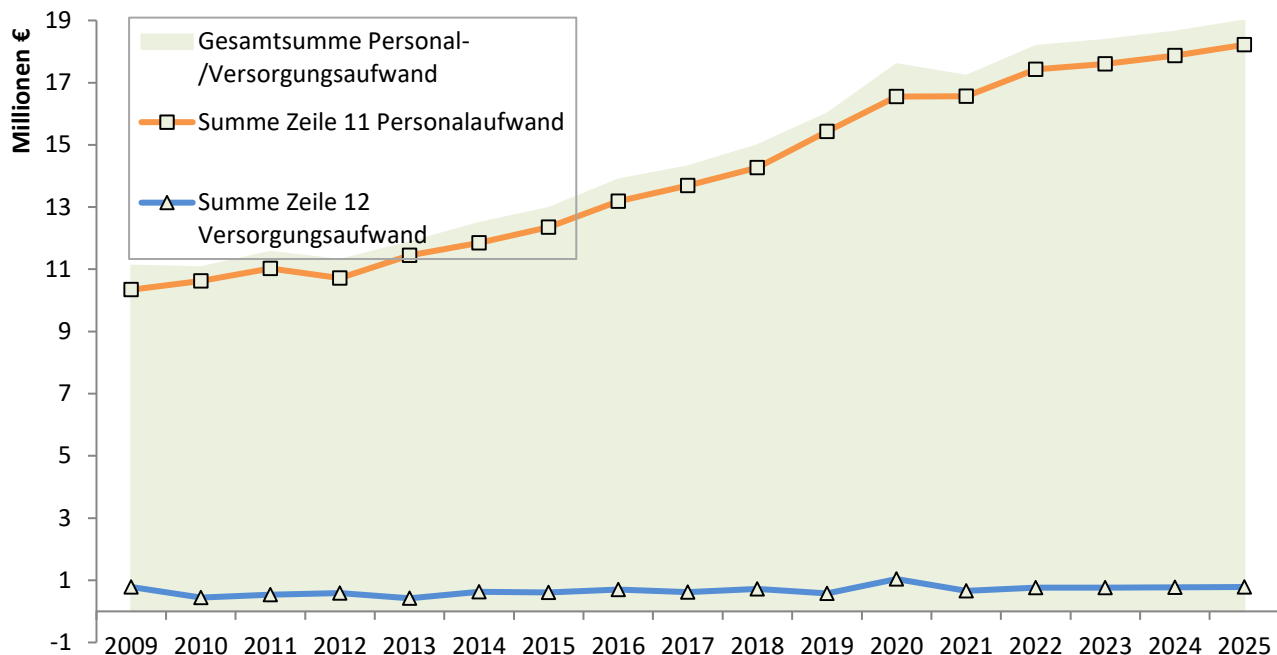
An dieser Stelle werden Veränderungen im Vorratsvermögen abgebildet. Da die Stadt keine wesentlichen Vorräte bewirtschaftet, besteht keine Notwendigkeit zu weiteren Erläuterungen.

Ergebniszeile 10 „Ordentliche Erträge“

Die erste Summenzeile des/der Ergebnisplans/-rechnung spiegelt die gesamten Erträge ausgenommen der Finanzerträge (Zeile 19) und der außerordentlichen Erträge (Zeile 23) wider. Durch diese Dreiteilung der Ergebnisstruktur lassen sich bereits früh Indizien finden, ob eine Kommune im Bereich des „Kerngeschäfts“ der Ergebniszeilen 1 – 18 Haushaltsprobleme aufweist oder ob diese vor allem aus einer hohen Verschuldung resultieren, die zu einem hohen Zinsaufwand in Zeile 20 des Finanzergebnisses führt. Auch einmalige, nicht nachhaltige Sondereffekte durch außerordentliche Ereignisse sind direkt erkennbar, da sie in Zeilen 23 -25 separiert sind. Nachfolgend wird in den entsprechenden Zeilen auf diesen Aspekt eingegangen.

Ergebniszeile 11 und 12 „Personal- und Versorgungsaufwendungen“

Entwicklung Zeile 11 + 12 "Summe Personal- und Versorgungsaufwand" (=Fläche) und Darstellung der Einzelvorgänge (=Kurven)



Der Personalaufwand ist hinter den Transferaufwendungen der Zeile 15 die zweithöchste Aufwandsart im städtischen Ergebnisplan.

Zeile 11 + Zeile 12: Personal-/ Versorgungsaufwand (in Mio. €)	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Summe Zeile 11 Personalaufwand:	10,6	11,0	10,7	11,4	11,9	12,4	13,2	13,7	14,3	15,4	16,6	16,6	17,4	17,6	17,9	18,2
Summe Zeile 12 Versorgungsaufwand:	0,4	0,5	0,6	0,4	0,6	0,6	0,7	0,6	0,7	0,6	1,0	0,7	0,8	0,8	0,8	0,8
Gesamtsumme Personal-/ Versorgungsaufwand:	11,1	11,6	11,3	11,9	12,5	13,0	13,9	14,3	15,0	16,0	17,6	17,2	18,2	18,4	18,6	19,0

Personalaufwendungen (lfd. Nr. 11 des Gesamtergebnisplans)

Unter Personalaufwendungen sind alle auf Arbeitgeberseite anfallenden Aufwendungen im Zusammenhang mit den **aktiven Beschäftigten** der Kommune zu verstehen.

Zu den Personalaufwendungen gehören die Beamtenbezüge, Beschäftigtenentgelte, Beiträge zu Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen, Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Beihilfen und Unterstützungsleistungen und dgl. für Beschäftigte, Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Beamte und Rückstellungen für Beschäftigte in Altersteilzeit sowie Aufwendungen für Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub und Überstunden.

Personalaufwendungen sind im Haushaltsjahr 2022 insgesamt in Höhe von 17.549.644 € veranschlagt.

Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Bezüge der Beamten	1.694.246 €
Vergütung tariflich Beschäftigte	11.280.624 €
Dienstaufwendungen für sonstige Beschäftigte	312.236 €
Versorgungskassenbeiträge für tariflich Beschäftigte	874.097 €
Versorgungskassenbeiträge für sonst. Beschäftigte	24.202 €
Gesetzlicher Sozialversicherung für tariflich Beschäftigte	2.292.219 €
Gesetzlicher Sozialversicherung für sonst. Beschäftigte	62.262 €
Beihilfen/Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	119.760 €
Zuführungen für Pensionsrückstellungen für Beamte	582.017 €
Zuführungen zu Beihilferückstellungen für Beamte	163.578 €
Zuführungen zu Rückstellungen für Altersteilzeit Beschäftigte (Erfüllungsrückstand) Mittelanmeldung erfolgt in Nachberatung	113.119 €
Zuführungen zu Rückstellungen für Altersteilzeit Beschäftigte (Aufstockung) Mittelanmeldung erfolgt in Nachberatung	13.109 €
Aufwandsentschädigung Wahlbeamte	18.175 €
Summe	17.549.644 €

Versorgungsaufwendungen (lfd. Nr. 12 des Gesamtergebnisplans)

Unter Versorgungsaufwand sind alle auf Arbeitgeberseite anfallenden Aufwendungen im Zusammenhang mit den **ehemaligen Beschäftigten** der Kommune zu verstehen. Dazu gehören in erster Linie die Bruttobeträge der Versorgungsaufwendungen (Beiträge zur Versorgungskasse für Pensionen und Beihilfen) der Beamten, der Beschäftigten bzw. ihrer Hinterbliebenen sowie Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger. Hinsichtlich der Pensionsrückstellungen und der Beiträge an die Versorgungskasse wird auch auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.5 verwiesen.

Die Versorgungsaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Versorgungskassenbeiträge für Beamte (Pensionäre)	544.298 €
Beihilfen / Unterstützungsleistungen für Versorgungsempfänger	214.843 €
Summe	759.141 €

Im Ergebnis erreichen die Personal- und Versorgungsaufwendungen zusammen einen Betrag von 18.308.785 €.

In dieser Summe enthalten sind Aufwendungen für die Pensions- und Beihilferückstellungen der Beamten sowie Rückstellungen für vereinbarte Altersteilzeitverträge in Höhe von 871.733 €.

Erläuterung zur Veränderung des Personal- und Versorgungsaufwands 2021-2022

Auf der Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.10.2020 werden anhand der darin enthaltenen Orientierungsdaten 2021-2024 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände NRW die Personalkosten ermittelt. Dieser Erlass führt jedoch unter dem Punkt „Aufwendungen allgemein“ aus, dass aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Umstände für die Aufgabenwahrnehmung darauf verzichtet wird, den Kommunen Orientierungs- bzw. Zielwerte für die Aufwendungen vorzugeben. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass weiterhin auf die Notwendigkeit einer ressourcenschonenden kommunalen Finanzwirtschaft besteht und

dementsprechend bei den Aufwendungen –insbesondere für Personal- und Sachaufwendungen– nur geringe Zuwachsraten zuzulassen.

Sofern bereits Tarifiergebnisse oder Besoldungserhöhungen bekannt sind, werden diese für die Haushaltsplanung berücksichtigt. Da bereits Tarifiergebnisse vorlagen, wurden diese für die Planung der Aufwendungen der tariflich Beschäftigten angewandt: So wurde ab dem 01.04.2022 in der Finanzplanung eine Personalkostensteigerung in Höhe der Entgeltanpassung aus dem Tarifiergebnis von 2020 1,8% kalkuliert.

Der aktuelle Tarifvertrag für Beschäftigte hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2022.

Aufgrund von Erfahrungswerten der bisherigen Tarifrunden wird für die Jahre 2023, 2024 und 2025 eine Personalkostensteigerung von 2% kalkuliert. Die grundsätzliche wirtschaftliche Lage ließ weiterhin die Vermutung zu, dass mit einer Reduzierung der zu verhandelnden Tarifiergebnisse in den kommenden Jahren nicht zu rechnen ist. Denn letztlich wird von den Gewerkschaften stets die Forderung erhoben, die gestiegenen Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des eingesetzten Personals auch finanziell zu honorieren.

Für die Personalkostenplanung der Beamten lag zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung kein aktuelles Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge für das Jahr 2022 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vor. Daher wurde bei der Kalkulation der Personalkosten eine Besoldungserhöhung zum 01.01.2022 in Höhe von 1,4% eingeplant. Diese ist vergleichbar zu der Anpassung zum 01.01.2021. Diese Aspekte wurden entsprechend bei der Kalkulation der Personalkosten berücksichtigt.

Für die Jahre 2023, 2024 und 2025 wird vergleichbar zu der Planung der tariflich Beschäftigten eine Personalkostensteigerung von 2% kalkuliert.

Gegenüber dem Haushaltsansatz für 2021 ist der Personal- und Versorgungsaufwand im Jahr 2022 um **1.089.274 € (+ 6,33%)** gestiegen.

Diese Personalkostensteigerung auf Basis der Gesamtkosten der Vergütung der tariflich Beschäftigten und den Bezügen der Beamten ergibt sich zum einen aus den Tarifierhöhungen der monatlichen Bezüge und Gehälter im Umfang von ca. **158.732 €**.

Darüber hinaus ergeben sich weitere Steigerungen der Personalkosten durch die folgend dargestellten vorgesehenen Neueinrichtungen von Stellen:

Zur Bewältigung und Vorsorge der durch die **Flutkatastrophe** am 14.07.2021 entstandenen Folgen war die Einrichtung verschiedenster Stellen notwendig. Diese wurden in insgesamt 4 Stellenplanänderungen im Jahr 2021 in den Stellenplan aufgenommen und werden nun für das Jahr 2022 erstmalig im Haushaltsplan finanzwirksam eingeplant. Hinzu kamen Stellen, die bereits in der 1. Stellenplanänderung 2021 beschlossen wurden:

- 1. Stellenplanänderung 2021
 - 0,5 Stellen im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst für Schulangelegenheiten
 - 2 Stellen für die Durchführung von praxisintegrierter Ausbildung in der Kinderpflege (siehe unten Erläuterung Personalkosten „Ausbildung“)
- 2. Stellenplanänderung 2021
 - 1 Stelle eines Architekten / Bauingenieurs im Sachgebiet Bauordnung
 - 1 Stelle eines Bauingenieurs / Tiefbautechnikern im Sachgebiet Tiefbau
- 3. Stellenplanänderung 2021
 - 1 Stelle für die Wahrnehmung von Aufgaben des Fördermittelmanagements

- 1 Stelle für die Koordination von Maßnahmen für den Wiederaufbau
- 4. Stellenplanänderung 2021
 - 1 Stelle für die Kommunikation und Information der Bevölkerung sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - 1 Stelle für die Wahrnehmung von Aufgaben aus dem Bereich Bevölkerungs- und Katastrophenschutz
 - 1 Stelle eines Ingenieurs im Sachgebiet Hochbau

Hinzu kommen erstmalige finanzwirksame Auswirkungen von u.a. zeitversetzten Stellenbesetzungen bei der Assistenz im Vorzimmer, der Schwerbehindertenvertretung, im Ordnungsaußendienst, der Kindertageseinrichtungen, zusätzlicher Einsatz einer aus der Elternzeit rückkehrender Mutter in der Feuerwehrverwaltung sowie im Baubetriebshof.

Diese Personalkosten wirken sich im Haushaltsjahr 2022 erstmalig aus und verursachen Mehrkosten von ca. **609.332 €**.

Durch Umwandlung versch. Beamtenstelle in eine Beschäftigtenstelle sind hier Mehrkosten in Höhe von **176.002 €** entstanden, die sich durch u.a. entsprechende Einsparungen bei den Beamten aufheben.

Weitere Mehrkosten in Höhe von ca. **245.134 €** resultieren aus tariflich bedingten Stufenaufstiegen von einzelnen Beschäftigten und Beamten, aus Beförderungen/ Höhergruppierungen, aus Stundenerhöhungen, Zulagenzahlungen, Übernahmen von Auszubildenden sowie aus hausinternen Umsetzungen. Zusätzlich entstehen in 2022 Mehrkosten in Höhe von **59.771 €** durch die Nachbesetzung von im Jahr 2021 durch Beschäftigte in Altersteilzeit besetzten Stellen, die aus diesem Grund weniger Kosten verursacht haben. Dementsprechend führt die erstmalige Ansatzbildung für die sich im Jahr 2022 erstmalig in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befindlichen Beschäftigten zu einem Mehraufwand in Höhe von **149.804 €**. Dieser relativiert sich jedoch durch die aus der Arbeitsphase des jeweiligen Beschäftigten in den Vorjahren entstandenen Minderausgaben.

Die gleichzeitige Auswirkung der Personalkostensteigerung bei der Sozialversicherung und Zusatzversorgung der Beschäftigten ergeben eine Steigerung von ca. **266.019 €**.

Die Aufwendungen für Rückstellungen für die Altersteilzeit werden im Jahr 2022 um **17.048 €** ansteigen. Ebenfalls ist auch ein Mehraufwand für die Beihilfen für Versorgungsempfänger in Höhe von **86.848 €** entstanden. Gleichzeitig ist der Aufwand für die Versorgung der Versorgungsempfänger um **16.867 €** angestiegen.

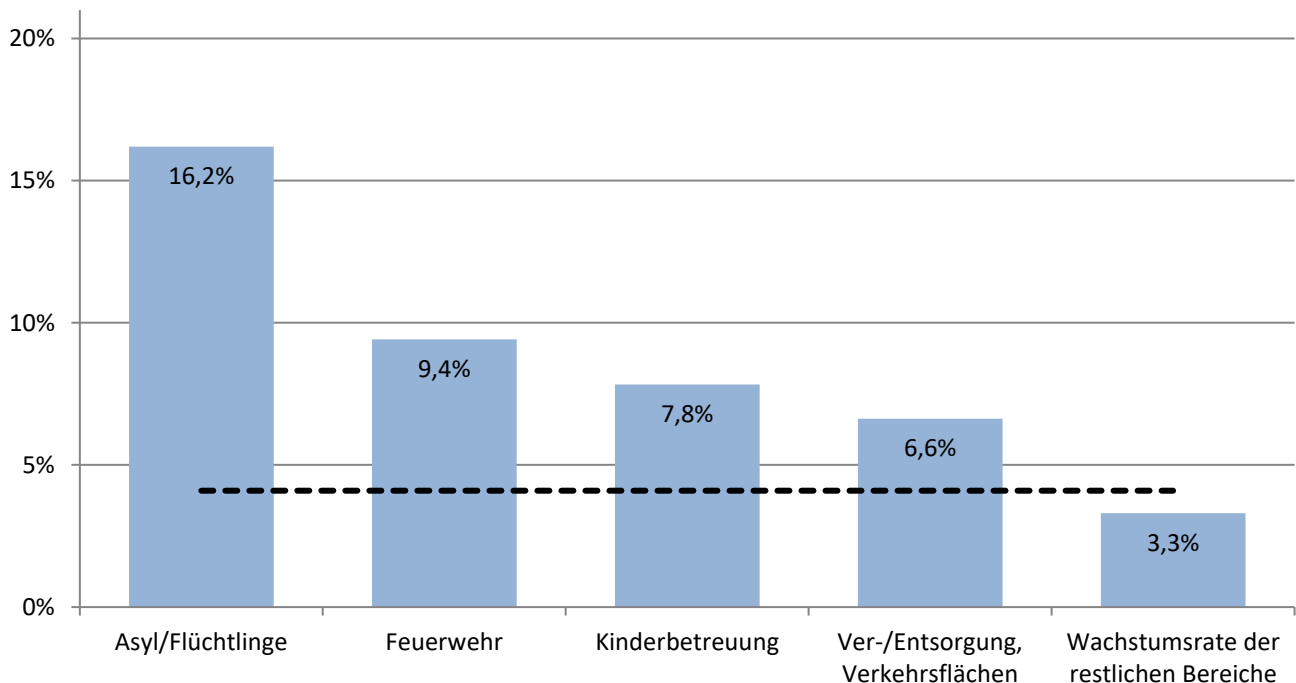
Zur Deckung des Personalbedarfs für zukünftig freiwerdende Stellen wurden die Maßnahmen zur Ausbildung eigenen Personals und zur Durchführung verschiedener Praktika ausgeweitet und führen zu Mehrkosten von ca. **57.599 €**. Darin beinhaltet ist auch der Mehraufwand durch die Einrichtung zweier Plätze des neuen Ausbildungsganges der praxisintegrierten Kinderpflegerausbildung.

Dem v.g. Mehrbedarf an Personalkosten stehen Einsparungen von insgesamt ca. **633.202 €** gegenüber, die sich im Wesentlichen aus günstigeren hausinternen Nachbesetzungen, Stundenreduzierungen, Umwandlung von Stellen, Beginn der Arbeitsphase von Altersteilzeitarbeitsverhältnissen, Beendigungen von Altersteilzeitarbeitsverhältnissen (durch Ablauf der Laufzeit), der Reduzierung der Aufwendungen für Beihilfen von tariflich Beschäftigten und abschließend auch durch Einsparungen bei Aushilfsarbeitsverhältnissen zusammensetzt.

Hinzu kommen Einsparungen in Höhe von ca. **120.680 €** für die gesetzlich vorgeschriebene Zuführung von Rückstellungen für die von Beamten erworbenen Anwartschaften bei Pensionen und die Zahlung von Beihilfen. Wie in den Vorjahren liegen diesen Zuführungsbeträgen wieder entsprechende Berechnungen der Heubeck AG zugrunde, die im Auftrag der Rheinischen Versorgungskasse Köln jährlich die Entwicklung der zu zahlenden Pensionen und Beihilfen der Beamten fortschreibt. Auch hier fließen die v.g. tariflichen Entwicklungen mit ein und können zu einem Anstieg der Rückstellungen führen.

Dass vor allem extern verursachte Erweiterungen im pflichtigen Leistungsspektrum zu erhöhtem Personalaufwand geführt haben, wird in der nächsten Grafik veranschaulicht. Hier werden die durchschnittlichen jährlichen Steigerungsraten des Aufwands für verschiedene Leistungsbereiche im Zeitraum 2009 bis 2020 dargestellt.

Entwicklung Zeile 11 "jährliche Ø-Wachstumsrate Personalaufwand von 2009-2022" für Gesamthaushalt (=gestrichelte Linie) und Darstellung ausgewählter Teilbereiche (= Säulen)

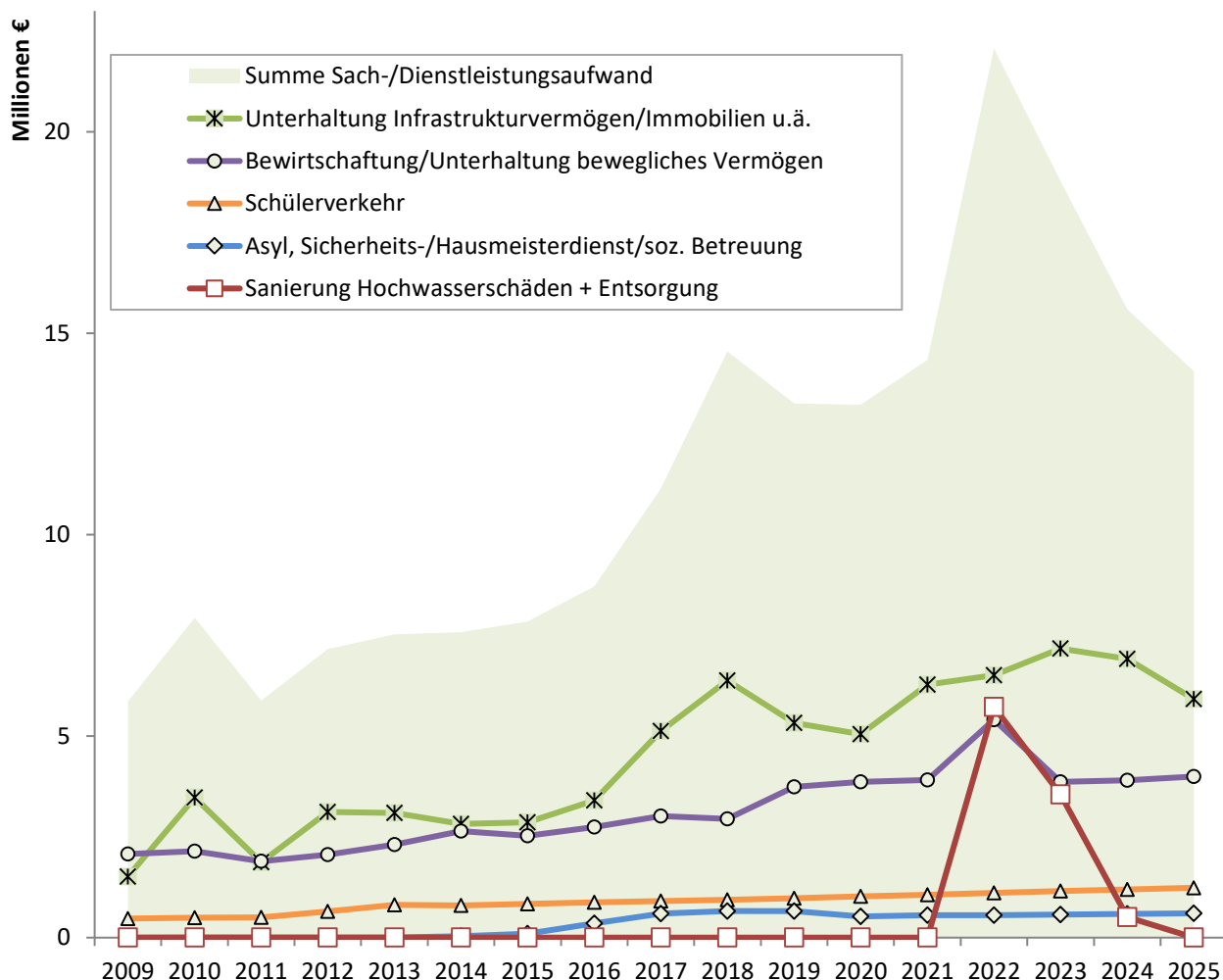


Aus obiger Grafik wird erkennbar, dass die Wachstumsrate des Personalaufwands je nach betrachtetem Leistungsbereich stark variiert. Vor allem die Bereiche mit deutlich gesteigerter Leistungserbringung weisen hohe Wachstumsraten auf, hierzu zählen die Bereiche Asyl/Flüchtlinge (erhöhte Leistungserbringung aufgrund des Flüchtlingszustroms 2015/16), Freiwillige Feuerwehr (Erhalt der Leistungsfähigkeit der freiwilligen Feuerwehr bei steigenden gesetzlichen Vorgaben), der Kinderbetreuung (erhöhte Leistungserbringung u.a. durch Anspruch auf u3-Betreuung ab 2013) und die Unterhaltung der Verkehrs- und Kanalinfrastruktur (erhöhter Sanierungsaufwand im Zuge des neuen Abwasserbeseitigungskonzepts, erhöhter Sanierungsaufwand bei Brückenbauwerken).

Ergebniszeile 13 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen entstehen direkt bei der gemeindlichen Leistungserfüllung und weisen ein weites Spektrum an individuellen Aufwandsunterarten auf.

Entwicklung Zeile 13 "Summe Sach-/Dienstleistungsaufwand" (=Fläche) und Darstellung ausgewählter Einzelvorgänge (=Kurven)



Der ab 2018 deutlich erhöhte Aufwand für die **Unterhaltung des Infrastrukturvermögens** (abseits der Bewältigung der Hochwasserkatastrophe von Juli 2021) ist vor allem dem Bereich Abwasser zuzuordnen und hier konkret für das erhöhte Sanierungsvolumen im Rahmen des neuen Abwasserbeseitigungskonzepts.

Der ab 2019 erhöhte Aufwand im Bereich „**Bewirtschaftung/Unterhaltung des beweglichen Vermögens**“ resultiert maßgeblich aus einer Erhöhung der buchhalterischen Wertgrenze, ab wann langlebige Vermögensgegenstände als „Aufwand“ der Ergebniszeile 13 – und nicht als „Investition“ – verbucht werden. Diese Grenze ist von 410 € netto auf 800 € netto ab 2019 angehoben worden. Entsprechend entstehen höhere Bedarfe auf der Aufwandsseite (und geringere Bedarfe im Investitionsbereich).

Der auffällige Kurvenverlauf der Aufwandssteigerung im Bereich **Asyl/Flüchtlinge** im Zeitraum 2015 bis 2017 führt auch zu einer gestiegenen Haushaltsbelastung, da hier keine ausreichende Kompensation durch entsprechende Mehrerträge bei Landeszuweisungen in Zeile 2 erfolgt (dies wird unter „4.3 Outputorientierte Betrachtung: Geplante Jahresergebnisse auf Produktbereichs-

Ebene“ deutlich). Ab 2018 ist eine Beruhigung der Kostenentwicklung eingetreten, deren Ursache in einer reduzierten Anzahl zugewiesener geflüchteter Menschen begründet liegt.

Den **Aufwendungen für die Beseitigung der Schäden des Hochwassers** vom Juli 2021 stehen entsprechende Erträge aus dem Wiederaufbaufonds in Ergebniszeile 2 entgegen.

Zeile 13: Aufwand Sach-/Dienstleistungen	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Gesamtsumme (in Mio. €):	7,9	5,9	7,2	7,5	7,6	7,8	8,7	11,1	14,5	13,3	13,2	14,3	22,1	18,8	15,6	14,1
Einzelvorgänge (in Mio. €):																
Unterhaltung Gebäude	2,1	1,3	1,1	1,2	1,0	1,5	1,5	2,0	2,0	3,0	2,3	2,0	2,7	3,4	3,5	2,6
Unterhaltung Kanäle	0,3	0,2	1,4	0,6	0,6	0,4	1,1	2,0	3,7	1,7	1,6	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
Unterhaltung Straßen inkl. Beleuchtung	0,9	0,2	0,5	1,2	1,1	0,8	0,8	0,9	0,6	0,6	0,9	1,9	1,3	1,1	0,9	0,9
Unterhaltung sonstiges Infrastrukturvermögen	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,1	0,1	0,2	0,4	0,5	0,6	0,5	0,5
Sanierung Hochwasserschäden + Entsorgung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5,7	3,6	0,5	0,0
Bewirtschaftung	1,9	1,7	1,9	2,1	2,3	2,1	2,3	2,5	2,4	2,7	2,6	2,7	2,7	2,8	2,8	2,8
Unterhaltung bewegliches Vermögen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,4	0,4	0,4	0,6	0,5	1,1	1,3	1,2	2,7	1,1	1,1	1,2
Schülerverkehr	0,5	0,5	0,7	0,8	0,8	0,8	0,9	0,9	0,9	1,0	1,0	1,1	1,1	1,2	1,2	1,2
Asyl, Sicherheits-/Hausmeisterdienst/soz. Betreuung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,4	0,6	0,7	0,7	0,5	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
nachfolgende Einzelvorgänge sind nicht in Grafik berücksichtigt (in Mio. €):																
Aufwand Stadtplanung	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,2	0,0	0,1	1,4	0,7	0,5	0,2	0,3	0,1	0,1	0,0
Umlage civitec	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,4	0,4	0,6	0,6	0,7	0,7	0,7	0,8
Sonstige Sach-/Dienstleistungen	1,5	1,3	0,9	0,9	0,9	1,1	1,0	1,1	1,8	1,4	1,6	1,6	1,8	1,7	1,7	1,5

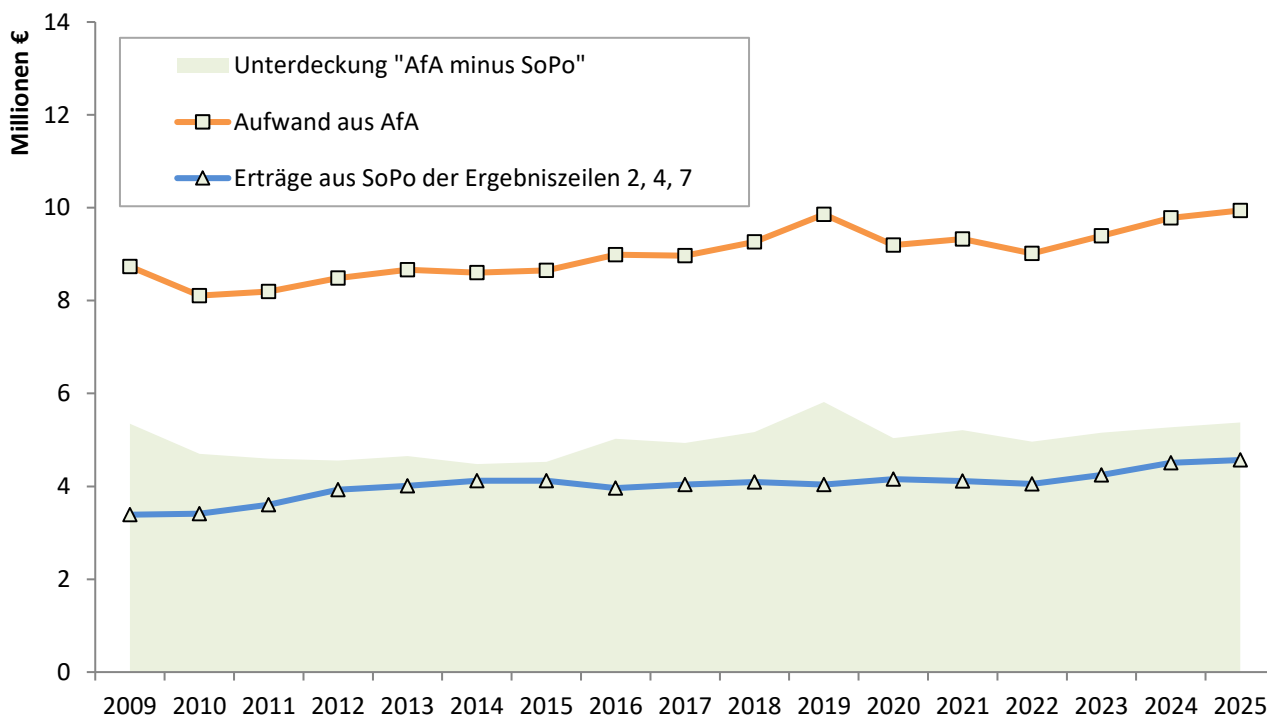
Ergebniszeile 14 „Bilanziellen Abschreibung“

(mit zusätzlicher Berücksichtigung der Sonderposten)

In Zeile 14 wird der Gesamtaufwand aus der bilanziellen Abschreibung ausgewiesen, also der Aufwand aus dem Werteverzehr durch die jährliche Nutzung der mehrjährig einsetzbaren Vermögensgegenstände.

Da aber auch die Finanzierungsbeteiligungen Dritter zur Anschaffung von Vermögensgegenständen in direktem Zusammenhang mit den Abschreibungen stehen – die als Sonderposten bezeichnet werden und je nach Art in verschiedenen anderen Zeilen der Ergebnisrechnung aufgeführt sind – erfolgt an dieser Stelle eine Gesamtbetrachtung, um die „echte“ Haushaltsbelastung (siehe obige Fläche „Afa minus SoPo“) aus der Vermögensanschaffung abzubilden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwand der Vermögensgegenstände hierbei nicht berücksichtigt ist (er wird in der vorstehenden Ergebniszeile 13 „Sach- und Dienstleistungsaufwand“ angerechnet).

**Entwicklung Zeile 14 "Summe Bilanzielle Abschreibung" (= helle Fläche)
und Deckung durch Erträge aus SoPo der Ergebniszeilen 2, 4, 7 (=Kurve)**



Die relativ konstant verlaufenden Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (kurz: SoPo) resultieren aus den Finanzierungsbeteiligungen Dritter zur Anschaffung bzw. Herstellung von Vermögensgegenständen. Sie entsprechen – mit umgekehrter Wirkung – dem Abschreibungsaufwand. Nicht die Anschaffung eines Vermögensgegenstands stellt einen Wertverzehr (=Aufwand) dar, sondern die Abnutzung durch den mehrjährigen Gebrauch.

Dieser Aufwand wird durch die „Abschreibung durch Abnutzung“ (kurz: AfA) abgebildet, die die Investitionsausgabe in jährlich gleichmäßige Aufwandsraten verteilt. Erreicht der Vermögensgegenstand das Ende der prognostizierten Nutzungsdauer, so entspricht die Summe der jährlichen Abschreibungsaufwendungen dem Betrag der Investitionsausgabe. Wenn nun für die Anschaffung eines Vermögensgegenstandes eine Finanzierungsbeteiligung eines Dritten erfolgt (beispielsweise Landeszuwendungen für Schulbau, Erschließungsbeiträge etc.), so ist diese Einnahme auch nicht als einmaliger Ertrag des Jahres zu behandeln, in dem er eingeht sondern – wie die AfA – gleichmäßig mehrjährig über die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufzulösen (=Auflösung von SoPo).

Da nicht für das gesamte städtische Anlagevermögen Finanzierungsbeteiligungen Dritter vorliegen, übersteigt der jährliche Betrag des Abschreibungsaufwands das Ertragsvolumen aus der Auflösung von SoPo mit der Folge, dass erhebliche Haushaltsbelastungen ausgelöst werden.

Da die Sonderposten auf unterschiedlicher Geschäftsgrundlage anfallen, ist ihre Auflösung in mehreren Zeilen der Ergebnisrechnung zu finden:

Zeile 2 „Zuwendungen + allg. Umlagen“	SoPo aus Zuwendungen (z.B. Landeszuwendung Schulbau, Straßenbau...)
Zeile 4 „öff.rechtl. Leistungsentgelte“	SoPo aus Erschließungs-/Straßenbaubeiträge
Zeile 7 „sonstige ordentl. Erträge“	SoPo aus unentgeltlich übergebenen Erschließungsanlagen privater Bauträger (z.B. Stichstraßen in Wohnsiedlungen)

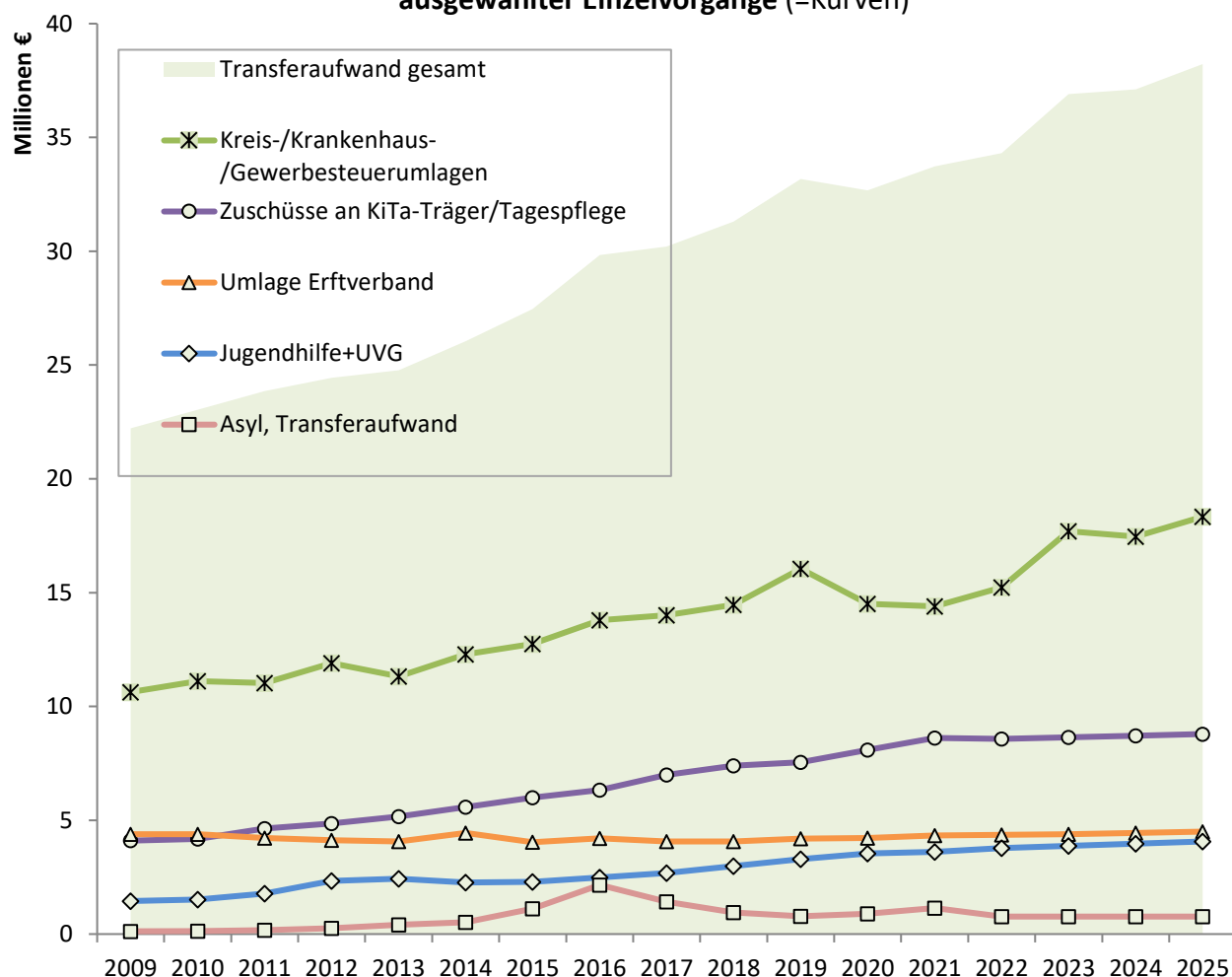
Die noch zukünftig zur ertragswirksamen Auflösung vorhandenen Sonderpostenbestände sind in der Bilanz auf der Passivseite dargestellt.

Zeile 14: Bilanzielle Abschreibungen	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Unterdeckung "AfA minus SoPo" (in Mio. €):	4,7	4,6	4,6	4,7	4,5	4,5	5,0	4,9	5,2	5,8	5,0	5,2	5,0	5,2	5,3	5,4
Einzelvorgänge (in Mio. €):																
Aufwand aus AfA	8,1	8,2	8,5	8,7	8,6	8,6	9,0	9,0	9,3	9,9	9,2	9,3	9,0	9,4	9,8	9,9
Erträge aus SoPo	3,4	3,6	3,9	4,0	4,1	4,1	4,0	4,0	4,1	4,0	4,2	4,1	4,1	4,2	4,5	4,6

Ergebniszeile 15 „Transferaufwendungen“

Unter Transferleistungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung werden Zahlungen verstanden, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen, nicht auf einem Leistungsaustausch und werden im Rahmen des Finanzwesens sowohl als Transfererträge (Zeile 3) als auch als Transferaufwendungen (bei Zeile 15) erfasst.

Entwicklung Zeile 15 "Summe Transferaufwand" (=Fläche) und Darstellung ausgewählter Einzelvorgänge (=Kurven)



In Zeile 15 „Transferaufwendungen“ sind zum größten Teil Ressourcenverbräuche des Sozialbereichs zu finden. Hier finden sich Aufwendungen für die Kinderbetreuung, Jugendhilfe und den Bereich Asyl/Flüchtlinge/Obdach. Auch die größte Position der Aufwandsgruppe „Kreisumlage/Krankenhausumlage/Gewerbesteuerumlage“ entsteht wegen des den Großteil des Positionswerts ausmachenden Teilbetrags der Kreisumlage in erheblichem Umfang aus der Leistungserbringung im sozialen Bereich. Nur die Erftverbandsumlage für die Bereitstellung der Kläranlagen (und geringfügig auch für Leistungen im Bereich der Gewässerunterhaltung) ist deutlich nicht dem Outputbereich „Soziales“ zuzuordnen.

Tendenziell weist der Transferaufwand eine steigende Tendenz auf. Allerdings gilt dies durchgehend erkennbar nur für die Bereiche „Jugendhilfe/UVG“ und „Zuschüsse an KiTa-Träger/Tagespflege“. Die Erftverbandsumlage (vor allem für den Betrieb der Kläranlagen) bleibt nahezu konstant, die Planansätze der Kreisumlage reduzieren sich im Zeitraum 2019-2021 sogar, da der Rhein-Sieg-Kreis durch seine Hebesatzgestaltung die Gemeinden bei der Bewältigung der corona-bedingten Haushaltsprobleme unterstützt. Auch im Bereich „Asyl, Transferaufwand“ ist aufgrund der aktuellen Entwicklung der Zuweisungszahlen von geflüchteten Personen gegenüber dem Höchststand 2016 ein günstigerer Aufwandsverlauf ab 2022 geplant.

Die günstigen Entwicklungen (abseits der Erftverbandsumlage) beruhen allerdings eher auf punktuellen Verbesserungen, mittel- und langfristig ist hier mit Belastungsanstiegen zu rechnen.

Insbesondere der Vergleich von Erftverbandsumlage und Aufwand aus Zuschüssen zur Kinderbetreuung verdeutlicht die grundsätzliche Problematik der Haushaltswirtschaft. Während in 2009 noch ein ähnlich hohes Aufwandsvolumen der beiden Positionen galt, steigt der jährliche Aufwand für die Position der Kinderbetreuung deutlich stärker an, als der Aufwand für die Dienstleistungen im Abwasserbereich. Zwar erfolgt auch eine Steigerung der Landeszuschüsse für die Kinderbetreuung in Ergebniszeile 2 „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“, diese reicht aber für die volle Kompensation nicht aus und löst weiteren Konsolidierungsbedarf aus.

Dieser Zusammenhang hat grundsätzliche Aussagekraft (denn er gilt beispielsweise auch für den Bereich Asyl/Flüchtlinge, der, wie auch in Zeile 13 „Sach- und Dienstleistungsaufwand“, durch eine extreme Entwicklung in 2015/2016 auffällt): Die aktuellen zusätzlichen Mehrbelastungen des Haushalts werden in vielen Fällen durch erweiterte Leistungspflichten im Sozialbereich ausgelöst, in deren direktem Zusammenhang keine kompensierenden speziellen Erträge erwirtschaftet werden und so durch Kosteneinsparungen oder Mehrung der Erträge der allgemeinen Deckungsmittel finanziert werden müssen.

Zeile 15: Transferaufwand	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Gesamtsumme (in Mio. €):	23,0	23,9	24,4	24,8	26,0	27,5	29,8	30,2	31,3	33,2	32,7	33,7	34,3	36,9	37,1	38,2
Einzelvorgänge (in Mio. €):																
Kreisumlage	9,5	9,1	9,9	9,4	10,0	10,6	11,2	11,6	11,3	13,0	13,0	12,8	13,3	15,7	15,3	16,0
Gewerbesteuer-umlagen	1,3	1,7	1,7	1,6	2,0	1,9	2,3	2,1	2,7	2,7	1,1	1,2	1,5	1,6	1,7	1,8
Krankenhausinvestitionsumlage	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,5	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,5	0,5
Zuschüsse an KiTa-Träger/Tagespflege	4,2	4,6	4,9	5,2	5,6	6,0	6,3	7,0	7,4	7,5	8,1	8,6	8,6	8,7	8,7	8,8
Umlage Erftverband	4,4	4,2	4,1	4,1	4,4	4,0	4,2	4,1	4,1	4,2	4,2	4,3	4,4	4,4	4,4	4,5
Jugendhilfe+UVG	1,5	1,8	2,3	2,4	2,3	2,3	2,5	2,7	3,0	3,3	3,5	3,6	3,8	3,9	4,0	4,1
Asyl, Transferaufwand	0,1	0,2	0,3	0,4	0,5	1,1	2,2	1,4	0,9	0,8	0,9	1,1	0,8	0,8	0,8	0,8

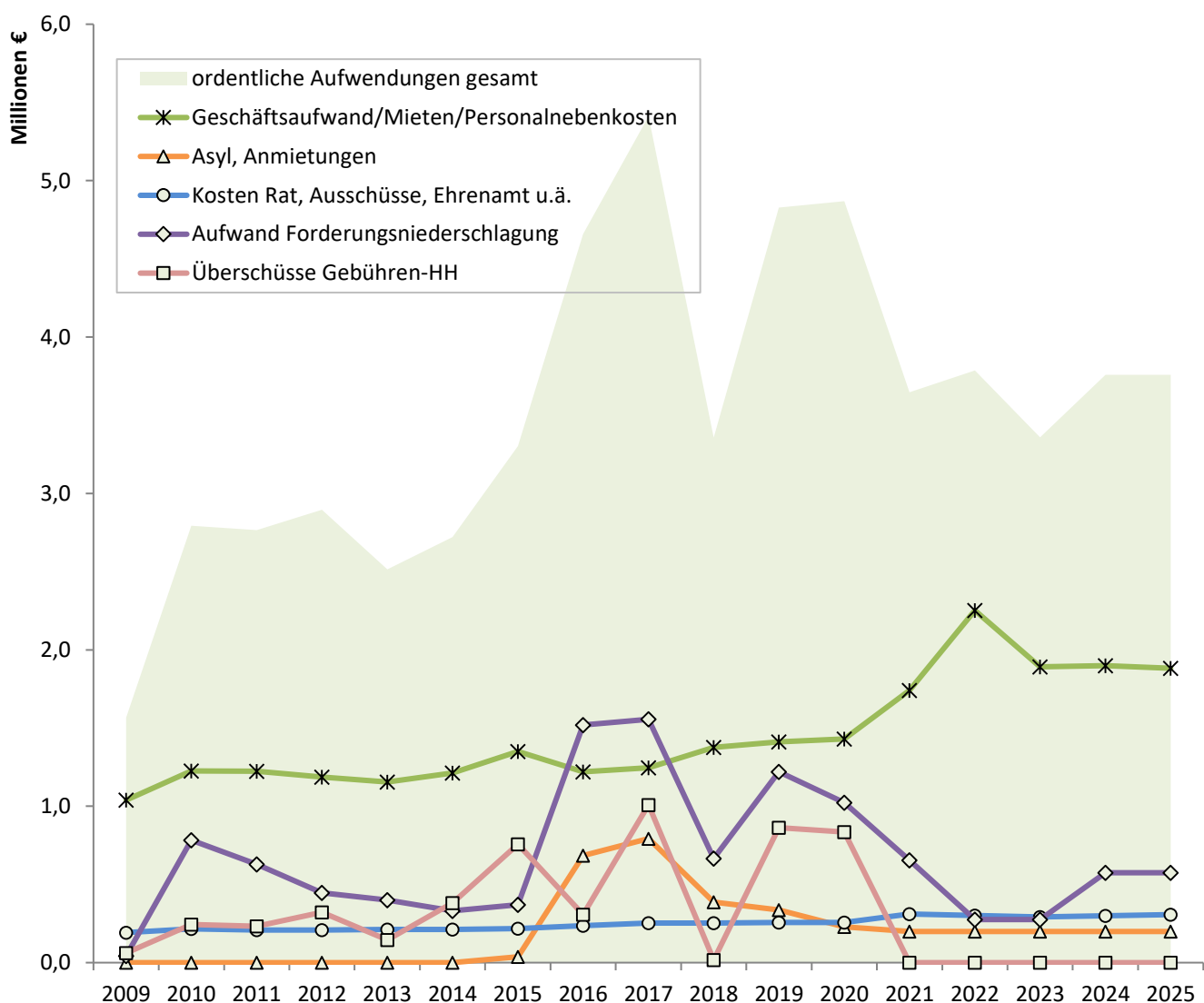
nachfolgende Einzelvorgänge sind nicht in Grafik berücksichtigt (in Mio. €):																
Verlustausgleich WFEG	0,8	0,7	0,0	0,4	0,4	0,2	0,0	0,2	0,6	0,0	0,0	0,2	0,0	0,2	0,4	0,4
Weiterleitung OGS	0,2	0,2	0,3	0,3	0,4	0,4	0,5	0,5	0,7	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,2	1,2
Sonstiges	0,7	1,1	0,7	0,7	0,2	0,6	0,4	0,3	0,2	0,2	0,3	0,3	0,5	0,2	0,2	0,2

Ergebniszeile 16 „Sonstige ordentliche Aufwendungen“

Die Zeile 16 stellt, entsprechend wie Ergebniszeile 7 „Sonstige ordentliche Erträge“ eine Auffang- oder Sammelposition dar.

Die „sonstigen ordentlichen Aufwendungen“ umfassen ein weitreichendes Spektrum an verschiedenen Aufwandspositionen und erschweren so eine überschaubare Darstellung. Auf den ersten Blick sind zwei Arten von Kurvenverläufen erkennbar, relativ gleichmäßig verlaufende und sehr sprunghafte Entwicklungen:

Entwicklung Zeile 16 "sonstige ordentliche Aufwendungen" (=Fläche) und Darstellung ausgewählter Einzelvorgänge (=Kurven)



Zuerst werden die schwankungsintensiven Aufwandsarten untersucht. Zum Aufwand aus **Forderungsniederschlagung** sind bereits unter Zeile 7 ordentliche Erträge beim Stichpunkt „Erträge aus Zuschreibung“ aufgeführt. Bei dem hier ausgewiesenen **Aufwand aus den Überschüssen der Gebührenhaushalte** (Abwasser, Friedhöfe, Kehr- und Winterdienst) handelt es sich um Überschüsse, die aufwandswirksam im Jahr der Entstehung auf eine Bilanzposition „zur Lagerung“ überführt werden, bis sie in zukünftigen Jahren ertragswirksam und mit gebührensatzsenkendem Effekt wieder an die Gebührenpflichtigen zurückgegeben werden. Wie bereits in den vorherigen Aufwandszeilen fällt auch hier wieder der sprunghafte Aufwandsanfall im **Asyl-/Flüchtlingsbereich** ab 2015 auf, der durch Anmietungen ausgelöst wurde, da durch städtische Liegenschaften nicht der gesamte Unterbringungsbedarf gedeckt werden konnte. Der Rückgang des geplanten Anmietungsaufwands ab 2018 basiert maßgeblich auf der Kombination von beschleunigten Asylverfahren und einer gegenüber der Vergangenheit deutlich verringerten Prognose der Zahl an Neuzuweisungen von Flüchtlingen.

Die beiden anderen Kurven für den eigentlichen „Geschäftsbetrieb“ der Verwaltung weisen in den Jahresergebnissen einen moderat steigenden Trend aus, der auch durch Inflationseffekte verursacht wird. Beide Positionen haben keine wesentlichen Mehrbelastungen seit 2009 ausgelöst mit Ausnahme der Entwicklung der Kurve „Geschäftsaufwand/Mieten/Personalnebenkosten“ in 2022. Ursache für diese geplante Belastungsspitze ist der Aufwand für die Digitalisierung der Verwaltung.

Zeile 16: sonstige ordentliche Aufwendungen	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Gesamtsumme (in Mio. €):	2,8	2,8	2,9	2,5	2,7	3,3	4,7	5,4	3,4	4,8	4,9	3,6	3,8	3,4	3,8	3,8
Einzelvorgänge (in Mio. €):																
Asyl, Anmietungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,04	0,68	0,79	0,39	0,34	0,23	0,20	0,20	0,20	0,20	0,20
Aufwand Forderungsniederschlagung	0,78	0,63	0,45	0,40	0,33	0,37	1,52	1,56	0,67	1,22	1,02	0,66	0,28	0,28	0,58	0,58
Geschäftsaufwand (Büromaterial/Telefon/Porto/Bekannmachungen u.ä.)	0,38	0,36	0,36	0,35	0,39	0,33	0,32	0,35	0,35	0,38	0,45	0,45	0,59	0,48	0,49	0,50
Digitalisierung Verwaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,25	0,05	0,05	0,05
Geschäftsaufwand k&g	0,05	0,05	0,06	0,05	0,05	0,05	0,03	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04
Geschäftsaufwand Pass-Ausgabe	0,08	0,13	0,11	0,09	0,11	0,11	0,11	0,11	0,13	0,12	0,10	0,13	0,13	0,13	0,13	0,13
Mieten/Leasing/Pachten (ohne Asyl)	0,17	0,24	0,20	0,21	0,20	0,40	0,25	0,24	0,28	0,26	0,29	0,40	0,46	0,60	0,60	0,57
Personalnebenkosten (Beiträge Berufsgenossenschaft/Unfall- u. Haftpflichtversicherung)	0,39	0,34	0,34	0,36	0,36	0,35	0,37	0,38	0,39	0,41	0,41	0,43	0,46	0,34	0,34	0,34
Personalnebenkosten (Dienst-/Schutzkleidung, Arbeitsschutz)	0,02	0,02	0,02	0,02	0,03	0,02	0,02	0,03	0,06	0,06	0,06	0,07	0,08	0,07	0,07	0,07
Personalnebenkosten (Fort-/Ausbildung, Reisekosten)	0,12	0,08	0,09	0,08	0,08	0,09	0,12	0,10	0,12	0,12	0,09	0,22	0,24	0,18	0,18	0,19
Personalnebenkosten, sonstige	0,00	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kosten Rat, Ausschüsse, Ehrenamt u.ä.	0,22	0,21	0,21	0,21	0,21	0,22	0,24	0,25	0,25	0,26	0,26	0,31	0,30	0,29	0,30	0,31
Überschüsse Gebühren-HH	0,24	0,23	0,32	0,14	0,38	0,76	0,31	1,01	0,02	0,86	0,84	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
nachfolgende Einzelvorgänge sind nicht in Grafik berücksichtigt (in Mio. €):																

Feuerwehr (Betriebsaufwand, Lehrgänge, Aufwandsentschädigung u.ä.)	0,03	0,04	0,05	0,06	0,06	0,06	0,07	0,10	0,09	0,11	0,07	0,11	0,13	0,13	0,13	0,13
Kapitalertrag-/Körperschaftsteuern u.ä.	0,18	0,20	0,14	0,20	0,23	0,18	0,24	0,23	0,24	0,24	0,15	0,22	0,23	0,23	0,23	0,23
Übriger sonstiger Aufwand	0,11	0,23	0,54	0,34	0,29	0,33	0,38	0,23	0,33	0,40	0,88	0,40	0,40	0,34	0,43	0,44

Ergebniszeile 17 „Ordentliche Aufwendungen“

Die zweite Summenzeile der Ergebnisplans/-rechnung spiegelt die gesamten Aufwendungen ausgenommen der Finanzaufwendungen (Zeile 20) und der außerordentlichen Aufwendungen (Zeile 24) wider.

Ergebniszeile 18 „Ordentliches Ergebnis“

Die erste Saldozeile des Ergebnisplans/-rechnung zeigt die Entwicklung des „normalen Geschäftsbetriebs“. Das Finanzergebnis (Zeilen 19 – 21) und das außerordentliche Ergebnis (Zeilen 23 - 25) werden später betrachtet.

Entwicklung des "Ordentliche Ergebnisses" der Zeile 18 (in Mio. €)	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Zeile 10: ordentliche Erträge	51,2	49,6	51,0	50,5	55,4	57,9	66,1	66,2	76,9	77,5	78,8	74,2	87,3	86,6	86,1	86,9
Zeile 17: ordentliche Aufwendungen	53,0	52,4	54,6	55,3	57,4	60,2	66,1	70,0	73,5	77,1	77,6	78,3	87,4	86,8	84,9	85,0
Zeile 18: ordentliches Ergebnis	-1,9	-2,8	-3,6	-4,8	-2,0	-2,3	0,1	-3,9	3,4	0,4	1,2	-4,0	-0,1	-0,2	1,2	1,9

Für den Haushaltsausgleich in der Ergebniszeile 26 ist es grundsätzlich erforderlich, dass das ordentliche Ergebnis der Zeile 18 mit einem Überschuss abschließt, also die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Denn diese Überschüsse werden benötigt, um das noch zu berücksichtigende – in der Regel negativ ausfallende – Finanzergebnis auszugleichen.

Dass das ordentliche Ergebnis der vergangenen Jahre grundsätzlich deutlich negativ ausfällt ist ein deutliches Indiz dafür, dass eine Haushaltskonsolidierung erforderlich ist. Das entscheidende Konzept wurde mit dem Haushaltssicherungskonzept 2013 beschlossen (siehe „3.3 Genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept 2013“). Ein Teilerfolg der Haushaltskonsolidierung wird beispielsweise dadurch erkennbar, die Jahresrechnungen 2018 bis 2020 Überschüsse im ordentlichen Ergebnis aufweisen, während im Zeitraum 2010 bis 2017 – bis auf das Ausnahmejahr 2016 – kontinuierlich Defizite in Millionenhöhe angefallen sind.

Überschüsse bzw. das Fehlen von Unterdeckungen ist ein Indiz für einen ausgeglichenen Haushalt. Dass dieser Ergebniswert in den Planjahren ab 2021 wieder Defizite aufweist, liegt an der Besonderheit der Buchungssystematiken zur Kompensation der Coronabelastungen. Die Erträge zur Kompensation der Pandemie aus dem NKF-CIG werden erst in einer nachfolgenden Ertragszeile angerechnet, nämlich in der Zeile 23 „außerordentliche Erträge“ (siehe „3.6 Auswirkungen der Coronavirus-SARS-Cov-2-Pandemie auf die städtische Haushaltswirtschaft“ und Informationen der Vorlage zur Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2021 BV/1469/2020).

Ergebniszeilen 19 - 21 „Finanzergebnis“

Entwicklung des "Finanzergebnisses" der Zeile 21 (in Mio. €)	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Zeile 19: Finanzerträge	0,5	0,4	0,4	0,6	0,8	0,6	0,7	0,7	0,8	1,0	0,9	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
Zeile 20: Zinsen und sonstiger Finanzaufwand	3,1	3,0	2,6	2,3	2,3	2,0	1,7	1,6	1,6	1,6	1,5	1,5	1,1	1,3	1,8	2,7
Zeile 21: Finanzergebnis	-2,6	-2,6	-2,1	-1,7	-1,5	-1,4	-1,0	-0,8	-0,8	-0,6	-0,5	-0,7	-0,3	-0,5	-1,0	-1,9

Die Finanzerträge der Zeile 19 resultieren maßgeblich aus Gewinnausschüttungen der Beteiligungen „Regionalgas Euskirchen“ und „Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Rhein-Sieg mbH“.

Die Zeile 20 spiegelt den Zinsaufwand aus den Investitions- und Liquiditätskrediten wider. Diese Ergebniszeile beinhaltet grundsätzlich ein Risikopotential für die zukünftige Haushaltsentwicklung, das mit dem Stichwort „Zinsänderungsrisiko“ beschrieben wird. Um diesem Risiko vorzubeugen, sind in den Jahren 2017, 2018 und 2019 bei einem erheblichen Volumen an Liquiditätskrediten Zinsbindungen mit längerer Laufzeit vereinbart worden. Zu diesem Thema wird in den Lageberichten zum Jahresabschluss ausführlich berichtet.

Trotz dieser Sicherungsmaßnahmen verbleibt ein merkliches Risiko. Sollten sich zukünftig deutliche Zinssteigerungen ergeben, würden hier deutliche Mehrbelastungen ausgelöst werden. Da grundsätzlich davon auszugehen ist, dass das besonders günstige Zinsniveau nicht dauerhaft zukünftig bestehen bleibt, sind in der Haushaltsplanung ab 2022 moderate Zinsanstiege berücksichtigt.

Ergebniszeilen 22 „Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit“

Zeile 22: Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (in Mio. €)	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	-4,4	-5,4	-5,7	-6,4	-3,4	-3,7	-0,9	-4,7	2,6	-0,3	0,7	-4,7	-0,4	-0,7	0,2	-0,1

Das Ergebnis der Zeile 22 fasst das ordentliche Ergebnis (Zeile 18) und das Finanzergebnis (Zeile 21) zusammen.

Ergebniszeilen 23 - 25 „außerordentliches Ergebnis“

Entwicklung des "außerordentlichen Ergebnisses" der Zeile 25 (in Mio. €)	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Zeile 23: außerordentliche Erträge	0,0	0,7	0,0	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,4	4,9	0,5	0,9	0,7	0,8
Zeile 24: außerordentliche Aufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zeile 25: Außerordentliches Ergebnis	0,0	0,7	0,0	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,4	4,9	0,5	0,9	0,7	0,8

In diesen Zeilen des Ergebnisplans/-rechnung werden bedeutende, eher untypische Einmalvorgänge erfasst. In der Vergangenheit sind hier maßgeblich Erträge aus Vergleichen beim Bau des Sport- und Erlebnisbades vereinnahmt worden. Aktuell gewinnt diese Zeile große Bedeutung für die Rechenwerke, da hier die außerordentlichen Erträge aus dem NKF-CIG verbucht werden (siehe "3.6 Auswirkungen der Coronavirus-SARS-Cov-2-Pandemie auf die städtische Haushaltswirtschaft"). Gegenüber der vorjährigen Planung sind hier wegen der deutlich optimistischeren Einschätzung der Entwicklung der Steuererträge deutlich niedrigere Volumina ausgewiesen.

Ergebniszeile 26 „Jahresergebnis“

Zeile 26: Jahresergebnis (in Mio. €)	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	-4,4	-4,7	-5,7	-6,0	-3,4	-3,7	-0,9	-4,7	2,6	-0,3	3,1	0,2	0,1	0,1	0,9	0,7

Zuerst ist als konkrete Aussage zu den Zahlenwerten festzustellen, dass ab 2018 eine klare Tendenz zur Zielerreichung „Haushaltsausgleich“ festzustellen ist, die sich auch in den geplanten Jahresergebnissen 2022 bis 2025 widerspiegelt. Allerdings ist auch hier der Hinweis anzubringen, dass dieser Haushaltsausgleich nur durch die außerordentlichen Erträge des NKF-CIG ermöglicht wird, die keinen echten Ressourcengewinn darstellen, sondern nur aus einer zeitlichen Vorverlagerung von Ertragspotential entstehen.

Abschließend sind grundsätzliche Überlegungen zum Haushaltsausgleich zusammengestellt: Die Erbringung des städtischen Outputs erfolgt in der Regel zu jährlich steigendem Aufwand. Selbst bei gleichbleibender Aufgabenerledigung führt der Inflationseffekt zu tendenziell moderaten Aufwandssteigerungen. Auffällig hohe Aufwandssteigerungen sind im Sozialbereich zu erkennen, für die keine ausreichende Kompensation durch erhöhte spezielle Erträge der Auftraggeber Land/Bund gewährt werden. Auch der Sanierungsaufwand der Infrastruktur – abseits der Maßnahmen zur Bewältigung der Hochwasserkatastrophe, die über die Wiederaufbauhilfe finanziert werden – hat deutlich steigende Tendenz (allerdings erfolgt hier, zumindest für den Bereich Abwasser eine Kompensation durch Steigerung der Gebührensätze). Insbesondere Investitionen, die zur Erweiterung der städtischen Infrastruktur oder des Gebäudebestandes führen, bewirken zusätzliche Belastungen über neu entstehende Bedarfe (vor allem aus Folgekosten durch Unterhaltung und Bewirtschaftung).

Nun ist zu prüfen, wie diese Mehrbelastungen kompensiert werden können: Das Potential für erhebliche Verbesserungen lediglich durch Organisations- bzw. Verfahrensablaufänderungen ist in vielen Fällen schon in der Vergangenheit realisiert worden. Damit ist natürlich nicht gemeint, dass in diesen Bereichen keine Möglichkeiten mehr bestehen, weitere Erfolge zu erzielen. Auch für die Zukunft ist hier eine Kontrolle erforderlich, um diese Chancen zu nutzen. Allerdings wird abgeschätzt, dass hier für die Zukunft keine fundamentalen Konsolidierungseffekte erzielt werden.

Ein wesentlicher Effekt zur Kompensation des Mehraufwands stellen grundsätzlich die günstigen Entwicklungen der Bemessungsgrundlagen der großen Steuerarten „Anteil Einkommensteuer“ und „Gewerbsteuer“ dar. Bei gutem Wirtschaftsklima steigen die Einkommen und die Gewerbesteuergewinne und führen zu städtischen Mehrerträgen, ohne dass Steuersatzerhöhungen erfolgen müssen. Allerdings reichte dieser Effekt in der Vergangenheit nicht aus, um eine vollständige Kompensation zu erwirtschaften. Aktuell wird hier durch die Corona-Pandemie eine außerordentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ausgelöst. Es bleibt zu hoffen, dass die Bewältigung der Krise erfolgreich gelingt und danach die wirtschaftliche Entwicklung wieder auf den positiven Trend zurückkehrt, der vor Ausbruch der Pandemie zu beobachten war.

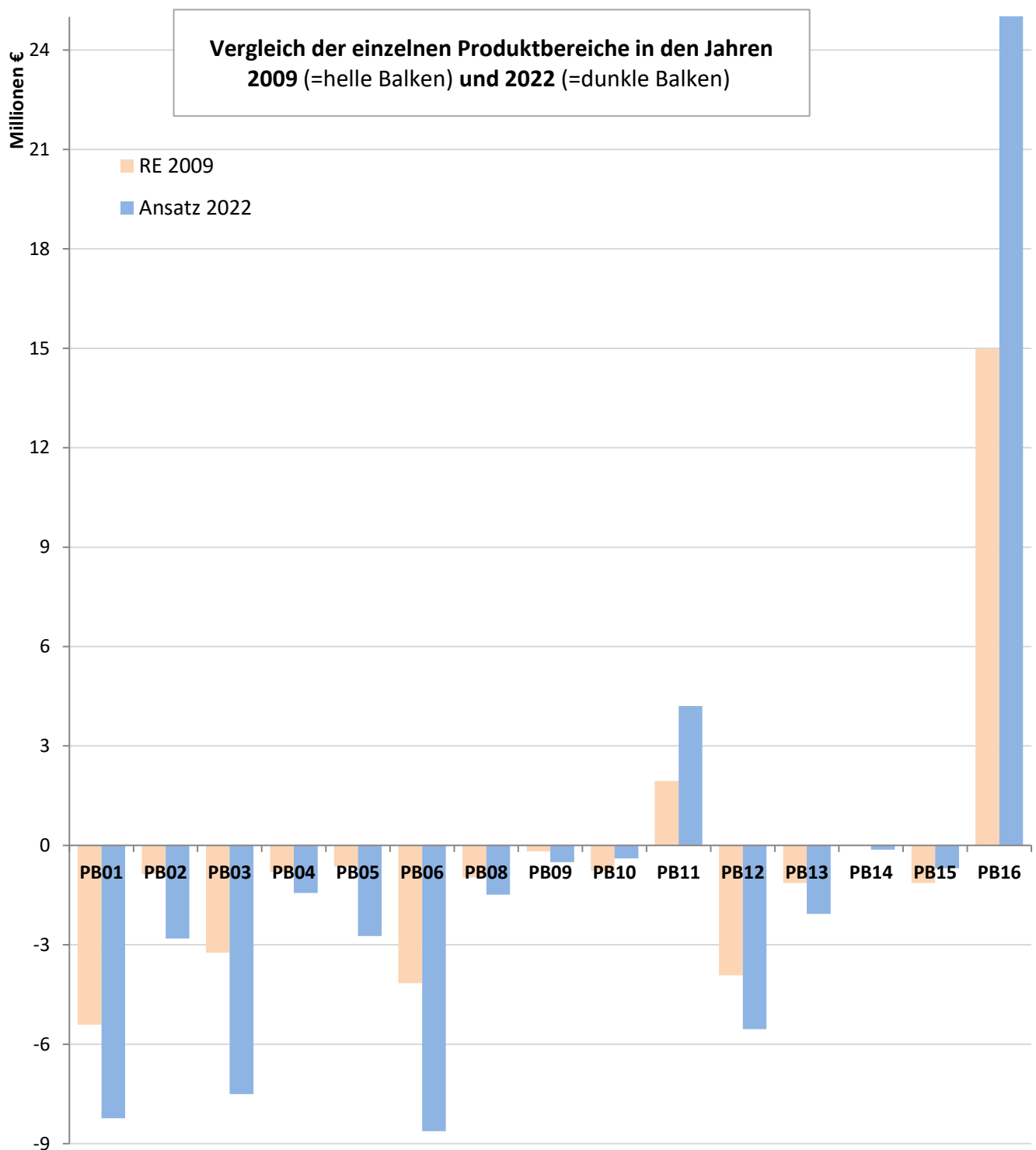
Als Letztes verbleiben die unbeliebten Konsolidierungsschritte, mit anderen Worten die Maßnahmen zur Haushaltsverbesserung, die etwas „kosten“, entweder handelt es sich um Kürzungen des Leistungsangebots im freiwilligen Bereich oder um Hebesatzanpassungen bei Grund- und Gewerbesteuern (siehe vorgenannte Quelle und „3.10 Entwicklung bei Steueranteilen Gemeinschaftssteuern und Grund-/ Gewerbesteuern“) oder andere schmerzhaft Schritte.

4.3 Outputorientierte Betrachtung: Geplante Jahresergebnisse auf Produktbereichs-Ebene

Die nachfolgende Grafik stellt die Gesamtwirkung für die verschiedenen städtischen Leistungsbereiche dar, die aus den Veränderungen der bisher isoliert betrachteten Ertrags- und Aufwandsarten des Gesamtergebnisplans/-rechnung resultiert. Um eine überschaubare Auswertung zu erreichen, wird der Leistungsbereich auf höchster Ebene dargestellt, und zwar auf Ebene des sogenannten Produktbereichs (kurz: PB), die in der nächsten Tabelle beschrieben werden:

Produktbereich	Produktname	Beispielhafte Leistungsbereiche des PB's durch Stichworte
PB01	Innere Verwaltung	Verwaltungsführung, Personalabteilung, Kämmerei, Grundstücksmanagement, Hochbau, Rechnungsprüfungsamt, Betriebshof
PB02	Sicherheit und Ordnung	Allgemeine Sicherheit und Ordnung, Brandschutz, Bürgerbüro
PB03	Schulträgeraufgaben	Schulen
PB04	Kultur und Wissenschaft	Glasmuseum, Theater
PB05	Soziale Leistungen	Asyl/Flüchtlinge, Obdach
PB06	Kinder-, Jugend und Familienhilfe	Kinderbetreuung (=KiTas und Tagesbetreuung), Jugendhilfe
PB08	Sportförderung	Sportplätze, Sport- und Erlebnisbad
PB09	Räumliche Planung + Entwicklung	Stadtplanung
PB10	Bauen und Wohnen	Bauverwaltung/-aufsicht
PB11	Ver- und Entsorgung	Abwasserbeseitigung
PB12	Verkehrsflächen/-anlagen, ÖPNV	Straßen
PB13	Natur- und Landschaftspflege	Öffentliche Gewässer, Grünanlagen, Friedhöfe, Forst
PB14	Umweltschutz	Umweltschutz, ökologisches Ausgleichsmanagement
PB15	Wirtschaft und Tourismus	Mehrzweckhallen, Verlustausgleich WFEG
PB16	Allgemeine Finanzwirtschaft	Vereinnahmung der allgemeinen Deckungsmittel (vor allem Grund-/Gewerbesteuer und Anteilen an Gemeinschaftssteuern) und Verausgabung von allgemeinen Umlagen(z.B. Kreis- u. Gewerbesteuerumlage) und Zinsaufwand

Die Gesamtwirkung der Veränderungen spiegelt sich im Gesamtsaldo von Erträgen und Aufwendungen wider. Grundsätzlich wäre hierfür die Zeile 26 der Ergebnisrechnung, das „Jahresergebnis“ eine gute Wahl, allerdings fehlt hier die interne Leistungsverrechnung (kurz: iLv). Die iLv stellt sicher, dass ein Großteil des Aufwands den Produktbereichen angerechnet wird, die ihn verursacht haben. Dieser auf den ersten Blick als Selbstverständlichkeit anzunehmende Anspruch ist in der Ergebniszeile 26 nicht erfüllt, da erhebliche Leistungen durch die Innere Verwaltung (PB01) für andere Bereiche erbracht werden. So werden hier beispielsweise die Gebäudeunterhaltung und –bewirtschaftung der Feuerwachen (PB02), der Schulen und Kindertagesstätten (PB03 und PB06), des Glasmuseums (PB04) und auch der Flüchtlingsunterkünfte (PB05) erbracht. Die iLv stellt sicher, dass dieser direkte Aufwand des PB01 für die anderen Produktbereiche diesen auch in Rechnung gestellt wird (ein Teil der Belastung verbleibt allerdings im PB01, da die iLv aus Wirtschaftlichkeitsgründen nur in bestimmten Bereichen durchgeführt wird). Deshalb ist die Grafik auf die Ergebniszeile 29 bezogen, dem „Ergebnis“ (also der Summe von Zeile 26 plus der iLv).



Als Erstes fällt die Richtung auf, in die sich die Säulen neigen. Für zwei Produktbereiche weisen die Säulen nach oben, in den positiven Bereich Achse des Diagramms, und die „Überschüsse“ darstellt.

Die Überschüsse des PB11 resultieren vor allem aus Konzessionsabgaben (Zeile 7 Ergebnisplan/-rechnung), der Berücksichtigung der Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerten im Gebührenhaushalt „Abwasser“ (Zeile 4 Ergebnisplan/-rechnung) und den Beteiligungsgewinnen an der „Gasversorgung Euskirchen“ (Zeile 19 Ergebnisplan/-rechnung).

Die Überschüsse des PB16 ergeben sich aus den allgemeinen Deckungsmitteln der Grund-/Gewerbsteuern und den Anteilen an den Gemeinschaftssteuern (Zeile 1 Ergebnisplan/-rechnung).

Als nächstes Ergebnis sind die Bereiche erkennbar, die die größten Defizite aufweisen (= Säulen mit stärkster Ausdehnung nach unten). Dazu gehören der PB01 Innere Verwaltung, PB03 Schulen, PB06 Kinder-, Jugend-, Familienhilfe und der PB03 Schulträgeraufgaben.

Nun erfolgt die Analyse der PB-individuellen Veränderungen der Belastungen von 2009 bis 2022 (die Entwicklung der beiden positiv abschließenden PB11 und PB16 bleibt an dieser Stelle aus Übersichtlichkeitsgründen unberücksichtigt).

Grundsätzlich bestätigt sich hier die im Vortext getroffene Aussage, dass sich die Defizite der Produktbereiche bei einer mehrjährigen Betrachtung tendenziell erhöhen, u.a. wegen des Inflationseffektes (dieser wirkt für den ausgewählten Zeitraum 2009 bis 2021 immerhin für 13 Jahre), allerdings fallen auch zwei Säulen auf, die eine positive Entwicklung genommen haben und zwar der PB10 und der PB15. Auch hier bleibt aus Platzgründen eine weitergehende Untersuchung aus, hier erfolgt nur der Hinweis, dass in 2009 noch erheblicher Aufwand für Abwicklung der Maßnahme „Treuhandvermögen FH-Gebiet“ im PB10 bestand und die Entwicklung des PB15 maßgeblich bestimmt wird durch den Verlustausgleich der Wirtschaftsförderungsgesellschaft, auf den an anderer Stelle intensiv eingegangen wird).

Die weitere Untersuchung der Belastungsveränderung auf PB-Ebene erfordert die Hinzunahme der zugehörigen Wertetabelle zur oberen Grafik:

Produktbereich	RE 2009 in Mio. €	Ansatz 2022 in Mio. €	Veränderung Teiler- gebnis Z29	durchschnittliche jährliche Veränderung
PB01	-5,4	-8,2	-2,8	3,6%
PB02	-0,9	-2,8	-1,9	10,3%
PB03	-3,2	-7,5	-4,3	7,3%
PB04	-0,8	-1,4	-0,6	5,0%
PB05	-0,6	-2,7	-2,1	12,9%
PB06	-4,2	-8,6	-4,5	6,3%
PB08	-1,0	-1,5	-0,5	3,7%
PB09	-0,2	-0,5	-0,3	8,9%
PB10	-0,8	-0,4	0,4	-5,6%
PB11 Überschuss	1,9	4,2	2,3	6,7%
PB12	-3,9	-5,5	-1,6	2,9%
PB13	-1,1	-2,1	-0,9	5,1%
PB14	0,0	-0,1	-0,1	19,4%
PB15	-1,1	-0,7	0,4	-4,0%
PB16 Überschuss	15,0	38,0	23,0	8,1%

Um aus der Vielzahl der Daten ein überschaubares Ergebnis zu extrahieren, werden **nur Positionen mit großen Werten in der Spalte „Veränderung Teilergebnis Z29“ untersucht** (Richtwert: $\geq 1,0$ Mio. €), **die gleichzeitig auch hohe Prozentwerte in der Spalte „durchschnittliche jährliche Veränderung“ aufweisen** (Richtwert: $> +4\%$). Als Ergebnis dieser Fokussierung sind die in beiden Merkmalen auffälligen Produktbereiche mit grauer Hintergrundfarbe versehen.

Damit werden die Produktbereiche

- PB02 Sicherheit und Ordnung,
- PB03 Schulträgeraufgaben,

- PB05 Soziale Leistungen und
- PB06 Kinder-, Jugend-, Familienhilfe

als Leistungsbereiche mit auffälligen Mehrbelastungen im Zeitraum 2009 – 2022 für den Haushaltsausgleich erkannt (PB11 und PB16 werden nicht beachtet, siehe obere Erläuterung).

Hauptursache für die erhöhte Haushaltsbelastung des PB02 ist der Bereich des Brandschutzes. Über die gestiegenen Anforderungen der Leistungserbringung erfolgen regelmäßig Informationen, z.B. über den Brandschutzbedarfsplan.

Die gestiegenen Haushaltsbelastungen des PB03 Schulträgeraufgaben resultieren u.a. aus dem Neubau und der Unterhaltung der Vermögenswerte der Schulgebäude (erweiterte AfA für Gesamtschule und erhöhter Sanierungsaufwand der Schulgebäude insgesamt) und aus gestiegenem Aufwand aus Schülerfahrtkosten (siehe Grafik zu Erläuterungen zu Zeile 13 der Ergebnisrechnung).

Das erheblich erhöhte Aufwandsvolumen der PB05 Soziale Leistungen und PB06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe ist unter „4.2 Der Ergebnisplan in zeilenweiser Betrachtung“ an vielen Stellen für die Teilleistungen Asyl/Flüchtlinge/Obdach (PB05) und Kinderbetreuung (PB06) identifiziert worden. Hier ist nun erkennbar, dass die ebenfalls gestiegenen Erträge dieser Bereiche nicht näherungsweise vollkompensierende Wirkung erzielen. Als Folge entsteht hier in deutlicher Weise ein Bedarf an weiterer Kompensation, der (neben der Wirkung aus weiteren Konsolidierungsmaßnahmen) vor allem durch Mehrerträge der allgemeinen Deckungsmittel des PB16 gedeckt wird. Die gegenüber 2009 erhöhte Belastung des Sportbereichs ist maßgeblich auf gesunkene Pächterträge des Bades und gestiegenen Aufwand für die bauliche Unterhaltung zurückzuführen.

4.4 Gesamtaussage zum Ergebnisplan 2022-2025 und zur Eigenkapitalentwicklung

Die o.a. Entwicklungen der einzelnen Ertrags- und Aufwandspositionen führen zu folgendem Gesamtergebnis:

Der Ergebnisplan weist durchgängig im Planungszeitraum 2022 bis 2025 ein moderates jährliches Überschussvolumen zwischen 0,1 und 0,9 Mio. € jährlich aus. Dieses positive Ergebnis wird dadurch erreicht, dass den erheblichen Belastungen aus den Folgen der Corona-Pandemie ein außerordentlicher Ertrag laut NKF-CIG entgegenwirkt. Dieser Ertrag wird jedoch nur durch einen Vorgriff auf die Ressourcen der zukünftigen Jahre ab 2025 generiert und hat deswegen nur den Charakter einer temporären Verbesserung und stellt keinen nachhaltigen Ressourcenzugewinn dar.

Als Folge der Feststellung der Ergebnisse der vergangenen Jahre 2009 – 2019, des vorläufigen Jahresergebnisses 2020 (der Jahresabschluss 2020 befindet sich derzeit in Prüfung) und der Planung der Jahre 2021 - 2025 ergibt sich folgende Eigenkapitalentwicklung:

Jahr	Jahres- ergebnis	Datengrundlage	Eigenkapital 31.12.2008	103.380.660
			direkte Korrekturen gegen das Eigenkapital (Ergebnisse der Prüfungen der EÖB/JR)	Eigenkapital Jahresende (inkl. Anrechnung JR-Ergebnis lfd. Jahr)
2009	-6.306.656	Jahresrechnung	-2.801.106	94.272.898
2010	-4.430.050	Jahresrechnung	+328.203	90.171.050
2011	-4.743.975	Jahresrechnung	+1.370.808	86.797.883
2012	-5.749.181	Jahresrechnung	-1.815.626	79.233.076
2013	-6.049.233	Jahresrechnung	-1.168.672	72.015.171

2014	-3.444.279	Jahresrechnung	+53.290	68.624.183
2015	-3.715.647	Jahresrechnung	+344.966	65.253.502
2016	-905.767	Jahresrechnung	-1.373.670	62.974.066
2017	-4.717.058	Jahresrechnung	+28.597	58.285.605
2018	+2.623.148	Jahresrechnung	+517.526	61.426.279
2019	-272.691	Jahresrechnung	+29.681	61.183.270
2020	+3.065.765	vorl. Jahresrechnung	+ 213.357	64.462.392
2021	+152.117	HPL 21		64.614.509
2022	+69.762	HPL 22		64.684.271
2023	+127.430	HPL 22		64.811.701
2024	+940.362	HPL 22		65.752.063
2025	+691.413	HPL 22		66.443.476

Im Zeitraum 2009 bis 2017 ist ein ständiger jährlicher Verzehr des Eigenkapitals festzustellen. Allerdings ist ab dem Jahr 2013 ein entscheidender Richtungswechsel auf das Ziel „Haushaltsge-sundung“ vollzogen worden. Ab 2013 erfüllten die Planungen erstmals seit 2002 die zentrale Vo-raussetzung zur aufsichtsrechtlichen Genehmigung, nämlich die Darstellung des Haushaltsaus-gleichs im Planungszeitraum (konkret: in 2021). Voraussetzung für den geplanten zukünftigen Haushaltsausgleich ist die Umsetzung einer Vielzahl von Konsolidierungsmaßnahmen.

Da einige bedeutende Konsolidierungsmaßnahmen (z.B. die Abschreibung auf Basis „Wiederbe-schaffungszeitwert in den Gebührenkalkulationen“) aufgrund eines notwendigen zeitlichen Vor-laufs erst nach 2013 Wirkung entfalten, ist im Rechnungsergebnis 2013 die Trendwende noch nicht erkennbar, sondern erst im Folgejahr. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass der Asyl-/Flüchtlingsbereich nach Beschluss des ersten Haushaltssicherungskonzepts erhebliche neue Haushaltsbelastungen ausgelöst hat. Ab 2018 wird eine Abkehr von der dauerdefizitären Entwick-lung der Vergangenheit deutlich.

Dieser Konsolidierungspfad wird auch bei der Planung der Jahre 2022 bis 2025 eingehalten. Al-lerdings ist hier anzumerken, dass für den Ausgleich der geplanten Haushalte der Jahre 2022 bis 2025 der außerordentliche Ertrag des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes eine entscheidende Größe ist (ebenso für die Ergebnisse der Jahre 2020 und 2021). Wie bereits im Vorbericht kritisch dargestellt, handelt es sich hierbei nicht um eine nachhaltige Ressourcengenerierung sondern nur um ein temporäres Vorverlagern von Ertragswirkungen.

5. Geplante große Investitionsmaßnahmen

Bisher wurden die Vorgänge des Ergebnisplanes untersucht. Abschließend erfolgen Informatio-nen zur Investitionstätigkeit und zur Verschuldung.

Die nachfolgende Liste enthält die Investitionen der Stadt, dabei wurde versucht sinnvolle Grup-pierungen vorzunehmen. Die Maßnahmen zur Sanierung der Schäden des Hochwassers vom Juli 2021 sind in einer eigenen Gruppe zusammengefasst worden. Besonders ist auf das Projekt "Auf-schließung Gewerbegebiet Wolbersacker" (letzte Investitionsgruppe) hinzuweisen, durch das zu-künftige Potentiale für die Gewerbesteuererzielung geschaffen werden.

Die Abkürzungen "GWG" und "BGA" stehen für "geringwertige Wirtschaftsgüter" beziehungsweise für "Betriebs- und Geschäftsausstattung". Geringwertige Wirtschaftsgüter besitzen einen Anschaf-fungswert von 60 € bis 800 € netto (z.B. Fotoapparat, Großlocher). Bei Betriebs- und Geschäfts-ausstattungen handelt es sich z.B. um Ausstattungsvermögen von Nutzungsräumen/-flächen mit einem Anschaffungswert über 800 € netto (z.B. Möblierung und Geräte auf Spielplätzen).

Liste Investitionsauszahlungen	2022	2023	2024	2025
Sonstige Investitionen				
MZH Queckenberg Heizungsanlage	0	0	0	150.000
Verwaltung Beschaffung BGA	61.080	42.080	42.080	42.080
Weiterleitung Kredite an WFEG	0	0	0	0
PB02 Ordnungsamt BGA/Maschinen	3.700	15.000	0	0
PB04 Kultur/ Archiv Beschaffung BGA	9.700	1.700	1.700	1.700
PB 06 Jugend Beschaffung BGA	65.000	40.000	40.000	40.000
PB 06 Kinderbetreuung Beschaffung BGA	52.900	8.000	8.000	8.000
PB15 MZH Beschaffung BGA	31.000	5.000	5.000	5.000
INV09-0021 Funksystem, Umrüstung auf Digitalfunk	25.000	20.000	20.000	20.000
INV11-0002 BPL 16 "In den Gärten", Beiträge städt. Grundverm.	0	0	0	0
INV11-0015 Stellplätze, Bauausgaben/Ablösung	17.757	17.757	17.757	17.757
INV19-0019 ÖPNV Dynam. Fahrgastinfo.anzeigen	0	0	0	0
INV19-0029 Glasmuseum Ersatz alter Vitrinen wg. Unfallschutz	186.000	186.000	1.100	1.100
INV20-0011 Liegenschaft Koblenzer Straße, Grundsanierung	363.000	0	0	0
INV22-0018 Zentrale Dienste, Sprechanlage Sitzungsdienst	75.000	0	0	0
INV22-0036 alle Gebäude, Prüfung und Erneuerung Lüftungsanlagen	50.000	250.000	500.000	1.000.000
INV23-0007 Verw.Gebäude Schweigelstr. 21, Umbau	0	250.000	400.000	40.000
Feuerwehr, Betriebshof, Forst				
Betriebshof Beschaffung BGA/Maschinen/Fzg/Sonstiges	233.500	253.000	168.500	210.500
Feuerwehr Beschaffung BGA/Maschinen/Fzg/Sonstiges	242.500	946.500	576.500	246.500
Grünfl./FZP/Friedh./Forst Beschaffung BGA/Maschinen	69.500	26.000	26.000	26.000
INV18-0009 Betriebshof, Erweiterungsbau	1.285.000	2.145.000	1.735.000	750.000
INV19-0004 Feuerwehr Hilberath, Umbau Toranlage	0	0	0	0
INV19-0025 Feuerwehr Oberdrees, MTF	70.000	0	0	0
INV20-0001 Feuerwehr, Anhänger mit Stromerzeuger	0	0	0	0
INV20-0004 Betriebshof, Fahrzeuge 2020	0	0	0	0
INV20-0005 Betriebshof, PKW Leitung (gefördert)	0	0	0	0
INV20-0006 Betriebshof, Rasentraktor (gefördert)	0	0	0	0
INV20-0008 Feuerwehr, Gefahrenmeldeanlage, Wache Brucknerweg	0	0	0	0
INV21-0001 Feuerwehr, MTF mit Allrad	0	0	0	0
INV21-0002 Feuerwehr, KdW-A-Dienst	0	0	0	0
INV21-0003 Betriebshof, Winterdienstausrüstung für Unimog	0	0	0	0
INV21-0004 Betriebshof, Fahrzeuge 2021	0	0	0	0
INV21-0005 Feuerwehr, LF 20 Kats Neukirchen	0	0	0	0
INV21-0006 Feuerwehr, HLF 20 Rheinbach	498.000	0	0	0
INV21-0016 Feuerwehr, Förderbereich "dörf. FW-Häuser 2021"	191.000	0	0	0
INV22-0002 Feuerwehr, Pickup Hilberath	100.000	0	0	0
INV22-0003 Feuerwehr, MTF Flerzheim	90.000	0	0	0
INV22-0024 Feuerwehr, Notstromeinspeisung alle FWGH	20.000	20.000	0	0
INV23-0005 Feuerwehr, Gebäude Wolbersacker	0	320.000	3.600.000	3.600.000

INV22-0010 Tomburg-Ruine, Umwehrung	30.000	0	0	0
Grundstücksankäufe (ohne Wolbersacker)				
Grundstückskauf Kaufpreisrente Jahnstraße	0	0	0	0
Grundstückskauf Pauschal/kleinere Maßnahmen/Erw. P&R Römerkanal	855.000	350.000	350.000	350.000
INV10-0002 BPL 4 "Queckenberger Straße", Grundstücksankäufe	5.000	5.000	5.000	5.000
INV11-0010 FH-II-Gebiet, "Am Kennwiesener Weg", Straßenlanderwerb	0	0	0	0
INV11-0016 Bahnhofsumfeld, Grundstücksankäufe	20.000	0	0	0
INV20-0003 Immobilien - Koblenzer Str.	0	0	0	0
INV22-0019 Grundstücke, Hochwasserschutzflächen	100.000	100.000	100.000	100.000
Schulen/Turnhallen				
Schulen Beschaffung BGA	386.100	147.500	147.500	147.500
Turnhallen Beschaffung BGA	11.000	9.000	8.500	8.500
INV12-0011 Gesamtschule	780.000	90.000	350.000	150.000
INV19-0013 Gute Schule-Alarmanlage KGS Bachstraße	0	0	0	0
INV19-0014 Gute Schule-Alarmanlage Gesamtschule Dederichsgrab	0	0	0	0
INV19-0015 Gute Schule-Alarmanl. Gesamtschule Villeneuve Str	0	262.000	0	0
INV19-0016 Gute Schule-Alarmanl. Gymnasium	293.000	0	0	0
INV19-0017 Schule-Alarmanl. Planungsauftrag gesamt	16.000	16.000	16.000	0
INV20-0010 Schulgebäude, Pauschalansatz energet. Sanierung	0	0	0	0
INV21-0009 KGS Wormersdorf, Erweiterung 2 Klassen	0	0	0	0
INV21-0024 Straßenbau, barrierefreier Ausbau Haltestelle	1.095.750	1.095.750	1.095.750	1.095.750
INV22-0007 GesSch Villeneuve Str., Toranlage	30.000	0	0	0
INV22-0008 GesSch Villeneuve Str., Neubau Klassen	100.000	200.000	2.600.000	1.700.000
INV22-0009 KGS Bachstr., Toranlage/Umzäunung	50.000	0	0	0
INV22-0013 Schulen, Lüftungsanlagen - Corona-Prävention	3.435.173	0	0	0
INV22-0022 TH Berliner Str., San. Boden, Prallschutz ua	500.000	650.000	550.000	0
INV22-0023 KGS Wormersdorf, Erneuerung Heizungsanlage	250.000	250.000	0	0
INV22-0025 GesSch Dederichsgraben, Mietanlage Klassencont.	512.000	0	0	0
INV22-0026 GesSch Dederichsgraben, Vergrößerung Lehrerzimmer	20.000	30.000	50.000	180.000
INV22-0027 alle Schulen, Digitalisierung Förderprogramm	555.000	0	0	0
INV22-0028 3-fach TH, Planung und Neubau	1.000.000	8.000.000	6.000.000	5.500.000
INV22-0035 GGS Sürster Weg, Erneuerung der Heizungsanlage	250.000	250.000	0	0
INV23-0006 GesSch Dederichsgraben, Aufstockung/Neue Klassen	0	100.000	100.000	2.210.000
Sport, Bad				
Sportplatz Jahnstraße	0	0	0	0
PB08 Sport Beschaffung GWG/BGA/Sonstiges	11.000	2.000	2.000	2.000
INV20-0016 Erlebnisbad, Ersatzbeschaffung Aufzug Taucher	79.800	0	0	0
INV21-0007 Bad, Sanierung Gebäudeleittechnik	0	0	0	0
INV21-0008 Bad, Grundsanierung Brechelbad	0	0	0	0
INV21-0018 Freizeitpark, Beachvolleyballanlagen	27.000	0	0	0

INV21-0021 Bad, Neukonzeption Saunabereich	0	0	0	0
INV22-0001 Bad, Grundsanierung Kräuterbad	0	0	0	0
INV22-0012 Bad, Grundsanierung OASE der Sinne	133.000	0	0	0
INV22-0014 Freizeitpark, Fitnessparcour	63.000	0	0	0
INV22-0016 Freizeitpark, Durchlass - Rückbau Brücke	22.000	0	0	0
INV23-0001 Bad, Sanierung Freibad 50m-Außenbecken	0	200.000	0	0

Straßenbau (ohne "Wolbersacker")

INV09-0018 Straßenbeleuchtung, Erweiterung	271.100	154.500	240.800	16.000
INV09-0071 Wirtschaftswege, Sanierungsprogramm	0	80.000	80.000	80.000
INV10-0019 Straßen und Bürgersteige, große Instandsetzung	150.000	150.000	150.000	150.000
PB12 Straßenbau/Endausbau Schlebacher Straße	0	230.000	2.170.000	0
PB12 Straßenbau/Erschließung Weilerfeld II	0	0	0	0
PB12 Straßenbau/Queckenberger Straße	0	0	0	36.000
PB12 Straßenbau/Stadthüpfen/Errichtung Wetterschutz	1.000	1.000	1.000	1.000
PB12 Straßenbau/Tönnisrodter	0	0	0	0
INV15-0006 Ausbau Straße "Am Voigtstor"	147.000	1.465.000	0	0
INV15-0012 Pützstraße/Weiherstraße, Straßenbau	0	215.000	1.800.000	0
INV18-0003 Brückenbauwerke, Sanierungsprogramm	205.000	400.000	260.000	150.000
INV18-0019 BPI 60 Keramikerstr, P+R-Anlage	686.000	1.200.000	0	0
INV19-0006 RöKa-InfoZentrum - Umbau Verkehrsflächen	0	0	0	0
INV19-0008 BPL "In den Gärten", Straßenbau	0	0	198.000	0
INV20-0007 Unter Linden, Straßensanierung	0	328.000	0	0
INV21-0012 Landgraben Oberdrees, Straßenbau	50.000	0	0	0
INV21-0013 Wiesengrund, Neukirchen, Straßenbau	98.000	0	0	0
INV21-0017 Fahrradwege,aktualisiertes Projekt "Blaue Straßen"	18.500	0	0	0
INV22-0004 Rilkeweg, Straßenausbau	0	125.000	0	0

Abwasser (ohne "Wolbersacker") & Gewässerentwicklung

PB11 Abwasser/Erschließung Landgraben	0	0	0	0
PB11 Abwasser/Erschließung Tönnisrodter	0	0	0	0
INV10-0034 Rheinbach, Kanalsanierung baulisch	775.000	775.000	300.000	100.000
INV11-0020 Grundstücksanschlussleitungen	125.000	125.000	125.000	125.000
INV13-0010 Kanalinv. wg Wegfall Befreiung Abw.beseit.pflicht	25.000	25.000	25.000	25.000
INV16-0005 Eulenbach, Gewässerentwicklung+Hochwasserschutz	350.000	1.411.800	1.000.000	1.000.000
INV16-0008 Gelände "Pallottiner", Kanalerschließung	0	0	0	0
INV16-0010 Gelände "Pallottiner", Straßenerschließung	0	0	40.000	360.000
INV17-0002 Kanal, FH-Gebiet Erweiterung	50.000	50.000	50.000	50.000
INV17-0004 FH-Gebiet, Erschließung Erweiterung	50.000	0	0	0
INV21-0011 Kanal, neue Wohngebiete aus "Wohnen 2030"	50.000	50.000	50.000	50.000
INV22-0006 Kanal, Maßnahmen zum Starkregenschutz	250.000	250.000	250.000	250.000

Projekt Aufschließung Gewerbegebiet Wolbersacker				
INV17-0003 Kanal, BPL 59, Wolbersacker Aufschließung	30.000	3.265.000	0	0
INV18-0004 Wolbersacker BPL 59, Straßenbau	300.000	600.000	625.000	225.000
INV18-0005 Wolbersacker BPL 59, Straßenbeleuchtung	25.000	50.000	70.000	35.000
INV18-0006 Wolbersacker BPL 59, Grünflächen	175.000	115.000	40.000	35.000
INV18-0008 Wolbersacker, Grundstücksankäufe	0	0	0	0
INV18-0015 Wolbersacker BPL 59, Stadt-Ökofläch/durch Stiftung	0	0	0	0
INV18-0016 Wolbersacker BPL 59, Pacht-Ökofläch/durch Stiftung	0	0	0	0
INV21-0010 Kanal, BPL 59, Wolbersacker Aufschließung 2.+3. BA	0	0	1.000.000	1.000.000
INV21-0014 Wolbersacker BPL 59, Straßen-/Wegegrün 2.BA	0	450.000	1.500.000	650.000
INV21-0015 Wolbersacker BPL 59, Grünflächen 2.BA	55.000	0	200.000	55.000

Investitionen Unwetterkatastrophe 14./15. Juli 2021				
Flut Erneuerung Brücken und Durchlässe	203.400	245.000	107.100	0
Flut Feuerwehr Beschaffung BGA/Maschinen/Fzg/Sonstiges	5.218	0	0	0
Flut Grünfl./FZP/Friedh./Forst Beschaffung BGA/Maschinen	3.795	0	0	0
Flut RTV Heim Neubau	0	0	1.000.000	2.921.500
Flut Schulen Beschaffung BGA	2.500	0	0	0
Flut Turnhallen Beschaffung BGA	20.000	0	0	0
Flut INV09-0071 Wirtschaftswege, Sanierungsprogramm	158.000	0	0	0
Flut INV10-0019 Straßen und Bürgersteige, große Instandsetzung	225.000	0	0	0
Flut INV22-0017 Betriebshof, Fahrzeuge und Geräte 2022	25.000	0	0	0
Flut INV22-0020 Wiederaufbau, Straßen Stadtpark/Bachstraße	60.000	0	0	0
Flut INV22-0021 Wiederaufbau, Sanierung Böschung Gräbbachweg	90.000	0	0	0
Flut INV22-0029 Wiederaufbau, Rathaus, EDV Sanierung	400.000	471.079	0	0
Flut INV22-0030 Wiederaufbau, VHS Koblenzer Str., Keller	30.004	0	0	0
Flut INV22-0031 Wiederaufbau, KGS Bachstr., Gebäudesanierung	260.906	0	0	0
Flut INV22-0032 Wiederaufbau, FGH Brucknerweg, Erneuerung Notstromanlage	29.095	0	0	0
Flut INV22-0033 Wiederaufbau, Schulgeb. Stadtpark 16, Sanierung	113.059	0	0	0
Flut INV22-0034 Wiederaufbau, TH Flerzheim, Abriss und Neubau	300.000	600.000	2.942.500	2.482.500
Summe	20.182.037	29.134.666	32.740.787	27.404.387

Investive Einzahlungen ohne Wiederaufbau	2022	2023	2024	2025
Allgemeine Investitionspauschale	1.690.095	1.690.095	1.690.095	1.690.095
Schul-/Bildungspauschale	841.514	841.514	941.514	941.514
Sportpauschale	91.229	91.229	91.229	91.229
Feuerschutzpauschale	61.000	61.000	61.000	61.000
Erschließungsbeiträge	0	0	88.200	87.500
Kanalanschlussbeiträge	101.000	269.240	251.000	101.000
Straßenbaubeiträge	50.000	700.000	80.000	0
Übrige Beiträge und sonstige Entgelte	17.902	2.329.902	17.902	17.902
öff Projekt-Förderungen (EU, Bund, Land) hier INV21-0024 Straßenbau, barrierefreier Ausbau Haltestelle	245.000	894.000	894.000	894.000

öff Projekt-Förderungen (EU, Bund, Land) hier INV12-0006 Bahnhaltepunkt Ost, BPI 61 "Gülden Morgen", Strbau	0	0	0	0
öff Projekt-Förderungen (EU, Bund, Land) hier Einbau Sonnenschutz Westfassade Dederichsgraben	27.411	0	0	0
öff Projekt-Förderungen (EU, Bund, Land) hier für INV18-0019 BPI 60 Keramikerstr, P+R-Anlage	1.034.600	257.800	0	0
öff Projekt-Förderungen (EU, Bund, Land) hier für INV19-0029 Glasmuseum Ersatz alter Vitrinen wg. Unfallschutz	150.000	100.000	0	0
öff Projekt-Förderungen (EU, Bund, Land) hier für INV21-0018 Freizeitpark, Beachvolleyballanlagen	24.000	0	0	0
öff Projekt-Förderungen (EU, Bund, Land) hier für INV22-0013 Schulen, Lüftungsanlagen - Corona-Prävention	2.748.138	0	0	0
öff Projekt-Förderungen (EU, Bund, Land) hier für INV22-0014 Freizeitpark, Fitnessparcour	56.000	0	0	0
öff Projekt-Förderungen (EU, Bund, Land) hier für techn. Hochwasserschutz	0	337.600	0	0
öff Projekt-Förderungen (EU, Bund, Land) hier Pütz- und Weiherstraße + Grünanlage Martinstraße sowie Umbau Verkehrsflächen Himmeroder Wall	60.000	0	0	0
sonstige Zuweisungen/Zuschüsse	2.600	2.600	2.600	2.600
Veräußerungserlöse	25.000	25.000	25.000	25.000
Verkauf beweglicher Sachen über 800 € (GWG)	1.000	1.000	1.000	1.000
Summe investive Einzahlungen ohne Wiederaufbau	7.226.489	7.600.980	4.143.540	3.912.840

Investive Einzahlungen aus Wiederaufbau	2022	2023	2024	2025
Wiederaufbau Erneuerung Brücke Holunderweg	0	0	107.100	0
Wiederaufbau Erneuerung Durchlass Emma-Karoline-Weg	42.000	0	0	0
Wiederaufbau Erneuerung Durchlass FH-Park	71.400	0	0	0
Wiederaufbau Erneuerung Durchlässe sonstiges Stadtgebiet	90.000	90.000	0	0
Wiederaufbau Erneuerung Durchlässe Stadtpark inkl. Wegeherstellung	0	155.000	0	0
Wiederaufbau Forsthaus, Küche	3.795	0	0	0
Wiederaufbau, Ersatzbeschaffungen Betriebshof	25.000	0	0	0
Wiederaufbau, Ersatzbeschaffungen Grundschulen	22.500	0	0	0
Wiederaufbau, FGH Oberdrees, Küche	5.218	0	0	0
Wiederaufbau, RTV Heim, Neubau an neuem Standort	0	0	1.000.000	2.921.500
INV09-0071 Wirtschaftswege, Sanierungsprogramm	158.000	0	0	0
INV10-0019 Straßen und Bürgersteige, große Instandsetzung	225.000	0	0	0
INV22-0020 Wiederaufbau, Straßen Stadtpark/Bachstraße	60.000	0	0	0
INV22-0021 Wiederaufbau, Sanierung Böschung Gräbbachweg	90.000	0	0	0
INV22-0029 Wiederaufbau, Rathaus, EDV Sanierung	400.000	471.079	0	0
INV22-0030 Wiederaufbau, VHS Koblenzer Str., Keller	30.004	0	0	0
INV22-0031 Wiederaufbau, KGS Bachstr., Gebäudesanierung	260.906	0	0	0
INV22-0032 Wiederaufbau, FGH Brucknerweg, Erneuerung Notstromanlage	29.095	0	0	0
INV22-0033 Wiederaufbau, Schulgeb. Stadtpark 16, Sanierung	113.059	0	0	0
INV22-0034 Wiederaufbau, TH Florzheim, Abriss und Neubau	300.000	600.000	2.942.500	2.482.500
Summe investive Einzahlungen Wiederaufbau	1.925.977	1.316.079	4.049.600	5.404.000
Summe investive Einzahlungen gesamt	9.152.466	8.917.059	8.193.140	9.316.840

Die für die Weiterführung von in 2021 oder vorher begonnenen Investitionsmaßnahmen benötigten Ermächtigungsübertragungen wurden am 07.02.2022 beschlossen. Sie sind im vorliegenden Finanzplan nicht ausgewiesen.

6. Entwicklung der Schulden

6. a) Investitionskredite

Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten am 31.12.2021 belaufen sich lt. Planung auf rd. 52,4 Mio. €. Unter Berücksichtigung von Kreditaufnahmen auf das laufende Haushaltsjahr in Höhe von 11,0 Mio. € für den städtischen Investitionsbedarf (siehe untere Aufteilung) und der ordentlichen Tilgungsleistung von rd. -3,1 Mio. € erreichen die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten einen neuen Stand zum 31.12.2022 von rd. 60,3 Mio. € (siehe Anlage „Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten“).

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen auf das lfd. Haushaltsjahr setzt sich wie folgt zusammen:

1. Neuaufnahmen 2022

Bereich I (sog. rentierliche Investitionen)	1.259.000 €
Bereich II (allg. Haushalt)	9.770.571 €
Gesamte Neuaufnahme Bereich I + II	11.029.571 €

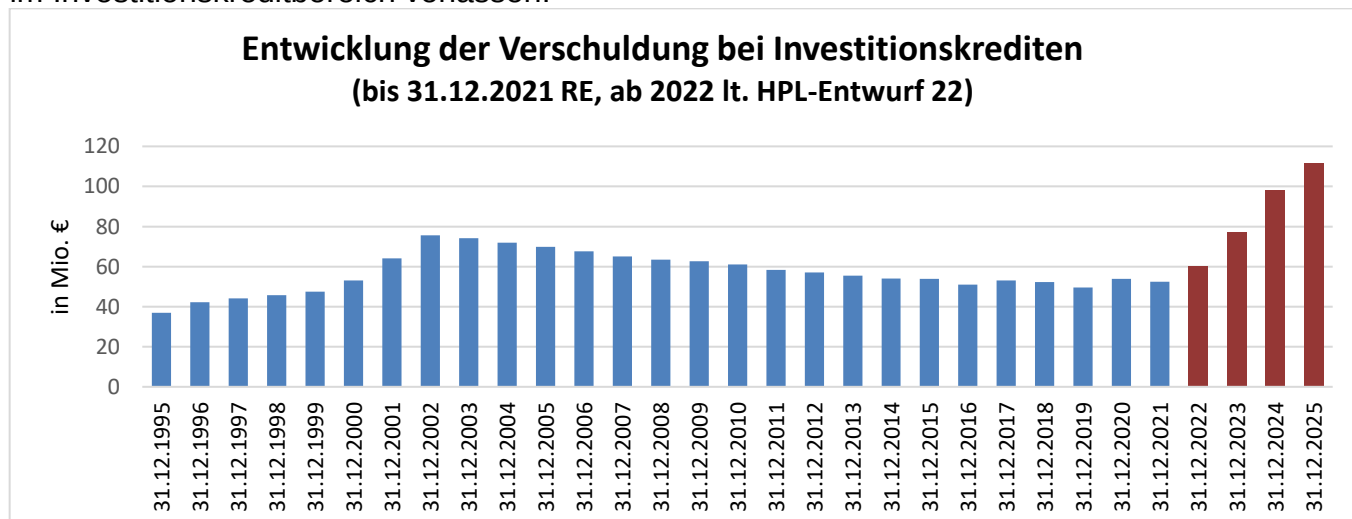
2. Umschuldungen 2022

6.425.070 €

Aufgrund des hohen Investitionsvolumens des HPL's 2022 ergibt sich ab 2022 ein deutlicher Anstieg des investiven Kreditbestands, als Folge sind steigende Zinsbelastungen zu erwarten. Da aktuell die Wahrscheinlichkeit einer Erhöhung des Zinsniveaus zur Bekämpfung von Inflationstendenzen steigt, besteht die Gefahr des Entstehens einer erheblichen Finanzierungslücke im Kreditbereich. In der Ratsvorlage zur Einbringung des Haushaltsentwurfs 2022 ist genauer auf diese Problematik eingegangen worden. Im Ergebnis der investiven Planung und unter Berücksichtigung der ordentlichen Tilgung ergibt sich folgende geplante jährliche Neuverschuldung:

2022	2023	2024	2025
7,9 Mio. €	16,9 Mio. €	20,8 Mio. €	13,8 Mio. €

Durch diese geplanten Kreditbedarfe wird bei Realisierung der Pfad des Abbaus der Verschuldung im Investitionskreditbereich verlassen:



*) in der obigen Grafik sind die noch zu erfolgenden Kreditaufnahmen auf die Kreditermächtigungen 2020 und 2021 nicht berücksichtigt.

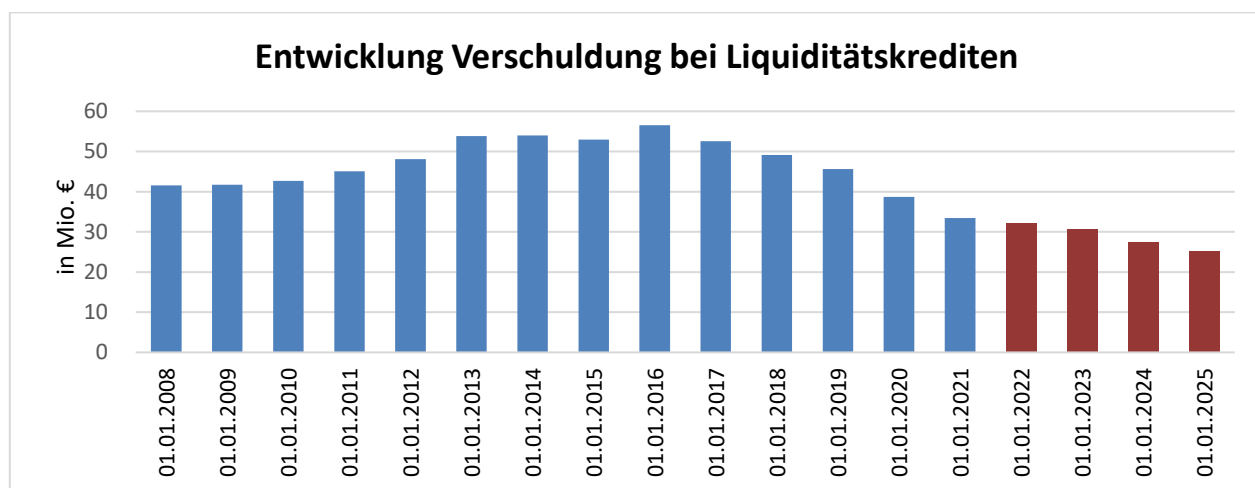
6. b) Liquiditätskredite

Der Kassenkredit dient grundsätzlich nur der kurzfristigen Vorfinanzierung von Auszahlungen (nur temporärer Kreditbedarf). Dieser temporäre Kreditbedarf wird verursacht, indem – auch bei einem ausgeglichenen Haushalt – die Ein- und Auszahlungen aus den vielen Einzelvorgängen aufgrund ihrer verschiedenen Zahlungszeitpunkte nicht automatisch zu einem täglich ausgeglichenen Liquiditätsstand führen.

Bei Kommunen mit nicht ausgeglichenem Haushalt – zu denen die Stadt Rheinbach in der Vergangenheit gezählt hat – übernimmt der Kassenkredit eine zweite Funktion, er dient dauerhaft der Finanzierung der Altfehlbeträge. Erst wenn der Haushalt auf der Zahlungsebene Überschüsse erwirtschaftet, ist ein Abbau des Kassenkredits möglich.

Insgesamt wurden folgende Fehlbeträge in der Vergangenheit ausgewiesen:

Zeitpunkt	Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung“	
31.12.2008	41.549.060 €	lt. Jahresrechnung
31.12.2009	41.713.779 €	lt. Jahresrechnung
31.12.2010	42.712.984 €	lt. Jahresrechnung
31.12.2011	45.100.501 €	lt. Jahresrechnung
31.12.2012	48.117.148 €	lt. Jahresrechnung
31.12.2013	53.824.066 €	lt. Jahresrechnung
31.12.2014	54.020.000 €	lt. Jahresrechnung
31.12.2015	52.920.000 €	lt. Jahresrechnung
31.12.2016	56.550.000 €	lt. Jahresrechnung
31.12.2017	52.520.000 €	lt. Jahresrechnung
31.12.2018	49.135.000 €	lt. Jahresrechnung
31.12.2019	45.613.131 €	lt. Jahresrechnung
31.12.2020	38.734.806 €	lt. Jahresrechnung
31.12.2021	33.422.191 €	Kontenstand 31.12. vor Jahresabschlussprüfung
31.12.2022	32.209.901 €	lt. Planung
31.12.2023	30.673.570 €	lt. Planung
31.12.2024	27.525.116 €	lt. Planung
31.12.2025	25.107.535 €	lt. Planung



Auch bei den Beständen der Liquiditätskredite ist der Konsolidierungseffekt erkennbar, von 2016 bis 2021 konnte der bis dahin kontinuierlich ansteigende Bestand um 41 % gesenkt werden. Auch sind – im Gegensatz zu den ersten Abschätzungen 2020 – keine extremen Liquiditätsverschlechterungen durch die Corona-Pandemie erkennbar. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass die verbesserte Entwicklung der Steuererträge auch auf die Zahlungsebene durchschlägt (siehe 3.10 Entwicklung bei Steueranteilen Gemeinschaftssteuern und Grund-/ Gewerbesteuern“).

Seit Jahren liegt eine extreme Niedrigzinsphase vor, die einen erheblich verringerten Zinsaufwand im städtischen Haushalt verursacht. So ist bei einer mehrjährigen Betrachtung (Zeitraum 2008 bis 2020) festzustellen, dass der höchste jährliche Zinsaufwand im Jahr 2008 zu verzeichnen war, mit 1,71 Mio. € für einen Kreditbestand, der am Jahresende bei 32 Mio. € lag. Im Vergleich hierzu lag der Zinsaufwand des Jahres 2020 bei 0,23 Mio. €, obwohl der Liquiditätskreditstand am Jahresende mit 38,7 Mio. € um 6,7 Mio. € höher lag als in 2008. Auch für 2021 ist eine sehr geringe Zinsbelastung aus Liquiditätskrediten eingetreten. Es ist jedoch zu bedenken, dass die aktuelle Niedrigzinsphase einer unnatürlichen Marktlage entspringt und nicht ewigen Bestand haben wird, es zeichnet sich also das Risiko steigender Zinsen ab – insbesondere in der gegenwärtigen Lage hoher Inflationsraten, bei denen Erhöhungen der Leitzinsen zum Arsenal der wichtigsten geldpolitischen Instrumente zur Bekämpfung von Preissteigerungen zählen.

Wegen des Zinsänderungsrisikos wurden in den Jahren 2017, 2018 und 2019 **Zinssicherungsmaßnahmen** durchgeführt, indem bei aktuell grob der Hälfte des Liquiditätskreditvolumens die Zinssätze mittel- bis langfristig vereinbart wurden:

Volumen Liquiditätskredit	Laufzeit Zinsvereinbarung	vereinbarter Zinssatz
15 Mio. €	bis 30.07.2027	1,23 %
10 Mio. €	bis 13.10.2023	0,45 %

6. c) Bürgschaften

Zum Jahresende 2021 bestehen noch verbürgte Restschulden in Höhe von insgesamt 7.604.781,38 € (2020: 8.098.979,18 €). Nach derzeitigem Planungsstand ist es nicht beabsichtigt, neue Bürgschaften zu erteilen. Unter der Annahme einer planmäßig erfolgenden Tilgung der derzeit abgesicherten Verbindlichkeiten (i.d.R. Darlehen städtischer Tochtergesellschaften) wird sich die Summe der verbürgten Restschulden daher bis zum 31.12.2022 auf 7.115.930,72 € reduzieren (bzw. bis zum 31.12.2025 auf 5.700.518,97 €).

Eine Übersicht der bestehenden Verpflichtungen aus Bürgschaften ist dem Haushaltsplan als Anlage beigelegt.

7. Regelungen zur Bildung von Budgets (Deckungsfähigkeit von Aufwendungen und Auszahlungen)

Mit Einführung des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements“ (kurz: NKF) zum 01.01.2009 wurde das bisher angewandte kamerale System beendet. Begriffe wie „Haushaltsstellen“ und „Deckungsring“ wurden durch das „Budget“ ersetzt. Gemäß § 21 KomHVO können zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden werden. In den Budgets sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen. Mit dem ersten NKF-Haushaltsplan 2009 wurden die Budgetregeln definiert und im Zuge des Ratsbeschlusses vom 17.10.2011 über die Handhabung von „über- und außerplanmäßige Ausgaben im NKF-System“ aktualisiert dargestellt.

Besonders wichtige Merkmale der gewählten Budgetstruktur sind:

1. Trennung von Ergebnis- und Investitionsbudgets,
2. Ergebnisbudgets werden zusätzlich unterteilt in „zahlungswirksam“ und nicht „zahlungswirksam“,
3. Ergebnisbudgets können vertikal oder horizontal strukturiert sein.

Zur Veranschaulichung dieser Strukturierung werden auszugsweise die Informationen aus der o. a. Vorlage (vom 17.10.2011) aufgeführt:

Vertikale Budgets der Ergebnisrechnung

(Deckung innerhalb eines Kostenträgers)

Grundsätzlich gilt, dass die Aufwendungen und Erträge der verschiedenen Sachkonten eines Kostenträgers in einem Budget zusammengefasst sind. Damit stehen freie Mittel bei einem Sachkonto direkt einem anderen Sachkonto zur Verfügung, natürlich nur innerhalb des gleichen Kostenträgers. Grundsätzlich gilt die unechte Deckungsfähigkeit, d.h. das Mehrerträge zum Ausgleich von Mehraufwand innerhalb eines Budgets eingesetzt werden. Die über den Einzelansatz hinausgehende Deckung wurde im kameralen System über den „Deckungsring“ ermöglicht. Diese Form der Deckung innerhalb eines Budgets (also VERSCHIEDENE Sachkonten innerhalb EINES Kostenträgers) kennzeichnet ein „vertikales Budget“.

Horizontale Budgets der Ergebnisrechnung

(kostenträgerübergreifende Budgetdeckung)

Bei einigen Geschäftsvorfällen ist diese Form der vertikalen Deckung nicht gewünscht bzw. nicht sinnvoll. Dies hängt unter anderem mit Verantwortlichkeiten zusammen. Für den Erfolg bzw. Misserfolg der Bewirtschaftung eines bestimmten Budgets sollte immer nur EINE bestimmte Person verantwortlich sein. Ohne diese eindeutige Zuordnung würde die Einrichtung von Budgets das wirtschaftliche Handeln nicht optimal unterstützen.

Als Beispiel sei das Personalbudget aufgeführt,

- das zentral von Fachgebiet 10 „Zentralverwaltung“ verwaltet/verantwortet wird,
- dessen Ansätze aber auf den Kostenträgern ausgewiesen werden, in denen die Leistungen erbracht werden und für die Fachgebiet 10 NICHT verantwortlich ist.

Ein vertikales Budget auf Kostenträgerebene, in dem die Konten des Personalaufwandes integriert werden, würde also einem Verantwortlichen außerhalb des Fachgebietes 10 ermöglichen, seinen Mehrbedarf aus „nicht personal-bezogenen“ Vorgängen über Wenigerausgaben beim Personalbudget – die er gar nicht erwirtschaftet hat, da hier FG 10 verantwortlich ist – zu decken. Dies widerspricht dem für wirtschaftliches Handeln existenziellen Grundsatz, dass der, der den Erfolg erwirtschaftet hat, auch in seinen Genuss kommt (Entsprechendes gilt natürlich auch für „Misserfolg“).

Unter anderem deswegen werden für bestimmte Aufwandsarten sogenannte „horizontale“ Budgets gebildet. Hier werden also Sachkonten (mit ähnlicher Ertrags-/Aufwandsart) KOSTENTRÄGERÜBERGREIFEND verbunden.

Andere Gründe für die Einrichtung „horizontaler Budgets“ können sein:

- Für einen genau bestimmten Bereich soll eine erweiterte Flexibilität in der Budgetbewirtschaftung zugelassen werden. Hier wird gezielt erlaubt, dass Mehrbedarfe eines Kostenträgers durch Entlastungen bei anderen Kostenträgern gedeckt werden können, ohne dass über eine Vorlage dem Rat berichtet wird. Hier

sei als Beispiel Die „IT-Ausstattung Schulen“ genannt, die in ihrem Budget alle Schul-Kostenträger berücksichtigt (z.B. KTR 03-01-01 „Grundschulen“, KTR 03-02-01 „Hauptschule“ etc.) und so der Schulverwaltung ermöglicht, schnell auf eine geänderte Bedarfslage bei der IT-Ausstattung der Schulen zu reagieren.

Diese größere Flexibilität wird auch im Budget mit dem Namen „Vorsorglich“ zugelassen. Hier ist eine automatische Deckung über verschiedene KTR (und damit unterschiedlichen Verantwortungsträgern) zugelassen worden. In diesem Budget sind Aufwendungen aus Rechtsstreitigkeiten (z.B. Gerichtskosten, Anwaltskosten) zusammengefasst, die in den meisten Fällen in ihrer Höhe bei der Planung der Ansätze nicht vernünftig abgeschätzt werden können. Das eingerichtete horizontale Budget ermöglicht die Deckung über alle Rechtsstreitigkeiten der Stadt Rheinbach.

- Das Budget hat weniger direkte Steuerungsfunktion, sondern eher „nachrichtlichen“ Charakter. Dies gilt vor allem für das AfA-Budget (AfA = Abschreibung für Abnutzung) und das IV-Budget (IV = interne Verrechnung).

Die Abschreibung des städtischen Vermögens wird vor allem über Zu- und Abgänge (An- und Verkauf) bestimmt. Diese beiden Vorgänge sind aber schon über eigene investive Budgets erfasst. Zusätzlich kann das Abschreibungsvolumen durch Sonderfälle wie Sonder-Abschreibungen (z.B. Ausbuchen des Restbuchwertes eines verunfallten PKWs mit Totalschaden) beeinflusst werden. Solche außergewöhnlichen Vorgänge sind aber grundsätzlich nicht planbar. Deswegen würde eine kleinteilige Budgeteinteilung nur den Verwaltungsaufwand erhöhen (da bei Mehrbedarf jeweils eine Vorlage für eine überplanmäßige Mittelbereitstellung zu erstellen/beschließen ist), ohne Einfluss auf die Ursache des Mehrbedarfs nehmen zu können.

Ähnliches gilt für das IV-Budget (IV = interne Verrechnung). Die interne Verrechnung legt den bereits auf einem budgetierten KTR (Kostenträger) angefallenen Aufwand/Ertrag nur auf einen anderen KTR um, nämlich auf den KTR, der für diesen Vorgang verantwortlich ist. Die Belastung ist also bereits mit der ersten Berücksichtigung (i.d.R. das Einbuchen der Rechnung) einer Budgetprüfung unterworfen worden.

Die interne Verrechnung ist ohne Frage bedeutend für den richtigen Erfolgsausweis auf Kostenträgerebene (wichtig für Kennzahlen, Zielerreichung etc.). Eine kleinteilige Budgetierung der internen Verrechnung ist – wie bei der AfA – wegen des gestiegenen Verwaltungsaufwandes bei überplanmäßigen Bedarfen „ohne Mehrwert“ abzulehnen.

Investive Budgets

Neben den Ergebniskonten (und den ihnen zugehörigen Zahlungskonten) ist die Budgetierung auch für den investiven Bereich eingerichtet. Für jede große Investitionsmaßnahme – die durch eigene Investitionsnummern gekennzeichnet sind (z.B. „INV13-0012 Betriebshof, Fahrzeuge“) existiert ein eigenes Budget. Kleinere Maßnahmen (unter 20.000 €) werden pro Kostenträger in einem Budget zusammengefasst.

Die Verwaltung wird nach Erfordernissen der Weiterentwicklung der Haushaltswirtschaft weiterhin Anpassungen der Budgetstruktur vornehmen.

8. Kontenscharfe Ausweisung der Haushaltsansätze im Haushaltsplan

Mit der Aufteilung und Zuordnung der Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen auf Kostenstellen, Kostenträger und Konten sind im NKF sowohl der Haushaltsvollzug als auch die Erstellung des Haushaltsplanes erheblich aufwendiger und differenzierter als im kameralen Rechnungswesen.

Die Finanzdaten werden jedoch im Haushaltsplan (in den Gesamtplänen und in den Teilergebnis- und Teilfinanzplänen) nach den gesetzlichen Anforderungen hochaggregiert dargestellt.

Die bisher aus der Kameralistik gewohnte detaillierter Information über die Haushaltsstellen zu den Haushaltsansätzen geht im NKF, wenn der Gesetzesintention gefolgt wird, unabhängig von der Darstellungsebene, verloren.

Aus diesem Grunde hat sich die Verwaltung entschieden, den Haushaltsplan vorläufig kontenscharf darzustellen.

9. Anlagen zum Vorbericht

(siehe nachfolgende Seiten)